3045.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Medizinalberichte in peinlichen Rechtshändeln.

Berlin,
bei Haude und Spener, 1780.

An Seine Excellenz

den

Königlichen Höchstbestellten geheimen
Staats- und Justiz-Minister

HERRN

Freiherrn von Zedlitz.

Hochgebohrner Freiherr,
Höchstgebietender Herr geheimer Staatsminister,
Gnädiger Herr,

Ew. Excellenz höchster Aufsicht ist die Richtung der peinlichen Rechtshändel durch die weise Wahl unsers großen Königs anvertrauet worden. Der Geist Seiner Gesetzgebung ist, bei aller Milde und Nachsicht, den Lastern durch die Beispiele der stra-

fenden Gerechtigkeit zu wehren, und die Lasterhaften, wenn sie der Besserung fähig sind, auf bessere Wege zu leiten, wenn sie dazu unfähig sind, sie ausser Stand zu setzen, ferner zu fehlen. Um mit Gewisheit den Grad der Beimessung zu bestimmen, hat man oft zu den Aerzten sich wenden müssen, und endlich ist es gesetzlich geworden, sie zu Rathe zu ziehen. Vielleicht erreicht die gegenwärtige Schrift ihren Endzweck, die Absicht der Gesetze zu befördern.

Ich wage es, Ew. Excellenz dieselbe unterthänigst vorzulegen; nicht aus irgend einer verdächtigen Absicht, sondern als einen Beweis, auch meiner Ehrerbietung für den großen, rechtschaffenen Minister, den man in Ew. Excellenz in so vielen Zweigen der

Staatsverfassung wirksam findet, und welchem ich im Namen aller, welche das Glück haben, Ihn zu kennen, einen freiwilligen Tribut bringe. Gott erhalte Ew. Excellenz dem Staate und den Wissenschaften.

Ich bekenne mich mit der ehrerbietigsten Unterwürfigkeit

Ew. Excellenz

Berlin, den 16. April 1780.

unterthänigst gehorsamster, der Verfasser.

Vorläufige Nachricht.

Die Gerichtliche Arzneiwissenschaft begreift zwar bei weitem nicht den ganzen Umfang der Geschäfte, eines Physikus, sondern sie trägt bald mehr, bald weniger vor, als er brauchen kann, und ihm nöthig ist; allein selbst derjenige Theil, wohin die gegenwärtige Abhandlung einschlägt, ist besonders in den neuern Zeiten, sehr wenig bearbeitet worden. Man hat, seitdem die Münsterschen Medizinalgesetze erschienen sind, auf eine bessere Medizinalpolizei sowol öffentliche als Privatbemühungen verwandt; allein es ist zu bedauern, daß man mehrentheils bloßes Räsonnement, das der Anwendung in Konkreto so selten fähig ist, geliefert hat. Es ist keine Medizinalverfassung vorhanden, welche nicht selbst solche Mängel besäße, denen wirklich abgeholfen werden könnte; dennoch wage ich ganz dreist die Behauptung, daß die Preussischen Staaten die

glücklichste Einrichtung des Medizinalwesens wirklich enthalten. Man muß keine platonische Republik erwarten, das sage ich zum voraus, aber in der Anwendung zeichnet sich die Ordnung vor allen Staaten, welche mir bekannt sind, aus.

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft verdiente, ihrer Wichtigkeit wegen wohl, daß sie mehrere Bemühungen, ihre Dunkelheiten aufzuklären, erhielte. Kein Zweig ihrer Gegenstände aber hat so viele Mängel, bei der Menge der Schriften, die wir auch darüber besitzen, als die Lehre von den Besichtigungen der todten Körper, und der Verwundungen.

Vielleicht trägt meine Schrift etwas dazu bei, diese Mängel bekannter zu machen, und die Aufmerksamkeit derer zu erregen, welche die Macht haben, ihnen abzuhelfen. Ich muß die Leser auf die Schrift selbst verweisen.

Ich schicke diese Abhandlung mehrern von ähnlichen Gegenständen voraus, welche von ausgebreiteterm Umfange seyn,

und unter andern Umständen in die Welt treten werden.

Als ich mich zuerst entschloß, für das Publikum zu arbeiten, wählte ich eben einen Gegenstand, welcher von der Nutzbarkeit der Heilungswissenschaft, wenn sie ein Mittel der Obrigkeit des Landes wird, zeuget, und meine Lieblingsvorstellung ausmacht: die wohlthätigste der Künste mehr für das Ganze nützlich zu machen. Ich habe das Vergnügen, welches doch wol erlaubt ist, genossen, von den verdientesten Richtern öffentlichen Beifall zu erhalten, der denn um so unverdächtiger war, da ich ihn hinter dem Vorhange einärndtete. Auch diese Schrift gehe einstweilen, ohne an dem Namen ihres Urhebers ein zweideutiges Vorurtheil vor der Stirn zu tragen, unter die Menge von gelehrten Arbeiten, welche vielleicht mehr Gründlichkeit, aber sicher nicht redlichere Absicht auszeichnet.

Ich fürchte den gesitteten Tadel des Kenners nicht. Er wird mich belehren,

und, wie ich bei mir selbst voraus überzeugt bin, meinen Eifer nicht unterdrücken, sondern ihm vielleicht eine vollkommnere Richtung geben, als die Unvollkommenheit menschlicher Kräfte, und die Schwäche eines Einzelnen Mannes anfangs zuließ. Beifall des Sachverständigen und des Publikums, welchem ich meine Bemühungen zueigne, wird mich aufmuntern, und bei einem mühsamen Wege, den ich jetzt zu gehen habe, meine Kräfte aufwecken, und meinen Geist beleben.

Ich statte verschiedenen Freunden, und Einem sehr würdigen Manne, dem ich aus viel andern Gründen verbunden bin, für die von ihnen erhaltenen Beiträge meinen Dank ab, der ihnen gebührt. Was von ihrer gütigen Handreichung hier nicht benutzt worden ist, werden sie in Bemerkungen über eine gute Medizinalverfassung, und ihren Zweigen, vielleicht in nicht langer Zeit, gehörig angewendet, wieder finden.

Berlin, im April 1780.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Ueber Glauben und Gewisheit, Wahrheit und Wahrscheinlichkeit überhaupt. Seite 1.

Zweiter Abschnitt. Ueber die physikalische und medizinische Glaubwürdigkeit. 8

Dritter Abschnitt. Von der Nothwendigkeit der Besichtigung, Leichenöfnung und Prüfung des Gemüthszustandes. 24

Vierter Abschnitt. Von der Prüfung des Gemüthszustandes insbesondere. 64

Fünfter Abschnitt. Eigenschaften eines Physikus und gerichtlichen Arztes. 98

Sechster Abschnitt. Eigenschaften eines glaubwürdigen Medizinalberichts. 123

Siebenter Abschnitt. Beispiel eines glaubwürdigen Berichts, welchem der Glaube versagt worden. 135

Achter Abschnitt. Beispiel eines nur wahrscheinlichen, aber doch glaubwürdigen Berichts. 144

Neunter Abschnitt. 1. Königliche Gesetze. 148
2. Zwei Zirkulare. 151
3. Auszug aus der Instruktion für Physikos. 152
4. Gutachten über die neue Folter. 156
5. Schriftsteller von gerichtlichem Ansehn. 159

Zehnter Abschnitt. Vier Vorschläge. 160
1. daß nur Physizi besichtigen sollen.
2. daß sie öfter die Thäter untersuchen sollten.
3. daß nicht blos auf ihr Gutachten das Leben aberkannt werden sollte.
4. eines unter öffentlicher Auktorität stehenden Medicinischgerichtlichen Normals.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Medizinalberichte in peinlichen Rechtshändeln.

Erster Abschnitt.

Wenn wir von der wahren Beschaffenheit einer Begebenheit, die wir entweder nicht selbst sahen, oder, wenn wir auch Augenzeugen waren, aus Mangel der gehörigen Angaben nicht beurtheilen konnten, unterrichtet zu seyn wünschen; so werden wir uns desfalls an einen Mann wenden, welcher auch zusahe, bei dem wir aber mehr Kenntniß der Quellen, mehr Fähigkeit zur Uebersicht des Ganzen, mehr Fertigkeit in demjenigen, wohin die einzelne Richtung der Aufmerksamkeit erfodert wurde, vor-

aussetzen. Wenn wir nun auf das Zeugniß, so er uns ablegt, eine Sache für wahr, oder für falsch erklären, so können wir nicht sagen, daß wir es darum thun, weil wir es wissen, sondern weil wir es glauben. Von diesen Dingen aber, die wir, wenn sie historische Begebenheiten angehen, nicht als Augenzeugen erkennen konnten, sind wir oft mehr, oft weniger lebhaft überzeugt; es giebt daher Grade im Glauben, und die Schuld der geringern Ueberzeugung liegt entweder subjektif in uns, oder objektif, in der Begebenheit selbst, welche vielleicht keiner Aufklärung fähig war, oder in dem Zeugen, welchem es an Fähigkeit oder an Redlichkeit fehlet, uns darüber ausser Zweifel zu setzen.

Der **Glaube** verhält sich zur **Gewisheit**, wie die **Wahrscheinlichkeit** zur **Wahrheit**. Jene findet in Begebenheiten, welche des historischen, diese in Sätzen, welche des logikalischen Erweises fähig sind, statt. Der historische Beweis heißt im eigentlichen Verstande der **Belag**. Oft setzt der Erweis eine mit Belägen autorisirte Thatsache voraus; oft trägt die Erzählung Sätze vor, welche erwiesen werden können, oder müssen. Beide Gattungen unserer Erkänntniß greifen daher in einander.

Wir können nicht alles selbst sehen, daher die Nothwendigkeit der geschichtlichen Kenntniß, und der Glaube an den, der seine Erzählung beweiset; der Geschichtserzähler kann selbst im Irthum seyn, daher der Erweis seiner Glaubwürdigkeit.

Wenn wir die Summe unserer Wahrheiten gegen die Summe der Wahrscheinlichkeiten, und die Begebenheiten, welche wir glauben, gegen diejenigen, welche wir wissen, halten, so finden wir einen sehr großen Raum in unserer Sammlung von Vorstellungen, mit Unbestimmtheit angefüllt. Selbst die Beweise der Mathematik sind nur unter Voraussetzung wahr; die Angaben, welche ihnen zum Grunde liegen, sind nirgend wirklich vorhanden, sondern der in Darreichung möglicher Fälle fruchtbare Verstand hat einstweilen der Existenz in der Natur die Existenz in unserer Vorstellung untergeschoben.

Alle unsere menschliche Kenntniß ist also entweder ein Zirkel, der sich um seine Axe drehet, dessen Sehnen jeden Augenblick eine andere Lage gegen sie annehmen, sie sind blos beziehungsartig, und selbst so gar mehr negatif als positif; oder wir müssen alle unsere Kräfte aufbieten, den Glauben der Gewisheit, die Wahr-

scheinlichkeit der Wahrheit so nahe als möglich zu bringen; und bei dem veränderlichen Standorte unserer Begriffe, sie endlich so zu stellen und festzuhalten, daß es nur ein Fehler unserer Augen ist, wenn wir das Licht der Wahrheit entdeckt, und doch nicht dafür erkannt haben. Dennoch liegt in unserer Seele ein gewisses Gefühl des **Wahren** und Gewissen. Aber unsere Einbildung, welche uns selten die wahre Gestalt der Dinge zeigt, läßt uns zu oft im Irthum. Wir glauben zu sehen, wo wir im dunkeln sind; und dem Lichte ganz nahe gebracht, halten wir uns im Gegentheil weit davon entfernt. Das **Wahre** hat eine gewisse Anmuth bei sich, wodurch es sich demjenigen Alter, welches für die Vergnügungen so ganz gestimmt ist, selbst empfielt; daher das Vertrauen eines Jünglings ohne Erfahrung in die Untrüglichkeit seiner Ueberzeugung. Wenn ihn die Zeit gelehrt hat, wie oft er sich selbst, wie oft ihn der Schein der Dinge hintergangen habe, fängt er an, erst mistrauisch gegen sich, dann gegen alles zu werden, daher die Zweifelsucht, der Argwohn des Alters. Die **Einbildung** ist es in beiden Altern, welche sie irre führt.

Oft, sehr oft, ich wollte wol sagen: gemeinhin kommt es nicht darauf an, ob wir im

Irthum seyn oder nicht? Die Unwissenheit der Gefahr machet das Kind, der Wahn allein macht einen großen Theil der Menschen glücklich, und wir haben dem Irthum daher viel zu danken, wenn er uns der Glückseligkeit, diesem Ziele, wonach wir alle laufen, näher bringt. Aber so lange wir nicht an dem Punkte selbst sind, sind wir auch noch entfernt, und wie dann? wenn wir auf dem Gange zu ihm gewahr werden, daß wir die Richtung verfehlt haben? — Aber oft ist der Irthum wirklich gefährlich: **Die Kunst ist unendlich lang, das Leben Eines Menschen kurz; es ist schwer, richtig zu urtheilen, aber die Lage der Sache fodert Entschlossenheit, und der Versuch ist doch nicht ohne Gefahr.** Ein Ausspruch des **Menschlichen Hippokrates**, welcher unendlich schätzbar ist, und alle die erhabensten Schwärmereien des **Göttlichen Plato** aufwieget.

Daher ist es eine löbliche Bemühung der Menschen, wenigstens einige Kennzeichen des **Wahren** aufzusuchen, auch dazu einige Foderungen in Absicht der **Glaubwürdigkeit** anzugeben, welche wesentlich sind, und uns dienen, jenes unter allen Umständen von dem Schein zu unterscheiden, und dieser denjenigen Wehrt zu

verschaffen, welcher zur Ausbreitung des Kreises der Wahrheiten so viel beizutragen im Stande ist.

Eine Erzählung kann allen Foderungen ein Genüge leisten, und wir Zuhörer geben ihr dennoch nicht Beifall. Warum nicht? Entweder weil wir uns nicht überzeugen lassen wollen; ein Eigensinn der so gewöhnlich als unschicklich ist; oder, weil es uns an der Fähigkeit, den Beweisen in ihrem kraftvollen Gange nachzufolgen, an der nöthigen Empfänglichkeit unserer Vorstellungskraft fehlet. In diesem Falle verdient die Geschichte Glaubwürdigkeit, aber sie erhält sie nicht; sie würde uns zur Erkenntniß der Wahrheit führen, aber wir streben dagegen, und bleiben daher durch unsre Schuld in der Ungewisheit, hinfolglich im muthwilligen Irthum.

Oder aber, die Geschichte, welche erzählet werden soll, ist in Absicht der Quellen, aus denen sie pragmatisch hergeleitet, der Ursachen, nach denen sie entwickelt werden soll; der theilnehmenden Personen an sich unvollständig, sie hat sich im dunkeln zugetragen, daß alle Kunst des Zeugen sie nicht in das Licht setzen kann, in welchem die Wahrheit gesehen seyn will.

Oder endlich unser Zeuge hatte die Eigenschaften nicht, welche wir ihm zutraueten. Er war nicht der Mann, welcher die Vorfälle, die Erscheinungen, so er mit Augen sah, dazu nutzen konnte, die unbekannte Ursache aufzusuchen, einen verborgenen Entwurf aufzudecken. Er wandte vielleicht nicht den Fleiß, die Sorgfalt an, die erfodert wurden; vielleicht hatte er auch sein eigenes Interesse dabei, uns die Begebenheiten in einem andern Licht vorzustellen, als sie sich zugetragen, die bemerkten Erscheinungen anders zu erklären, als sie angewendet werden sollten. Werden wir die Mängel in ihm gewahr, so bleiben wir in Ungewisheit; entdecken wir sie nicht, so stecken wir im Irthum.

Dennoch hat die Eingeschränktheit unserer Kräfte nöthig gemacht, dem Zeugniß anderer, so sehr wir dadurch in unserm Bestreben, die Wahrheit zu suchen, auch irre geführet werden können, den Wehrt eines Resultats unsers eigenen Nachforschens zu geben. Und dieses nicht nur in historischen Begebenheiten, sondern auch in spekulativen Untersuchungen, wo die Kürze der Zeit weder die Festsetzung eigner zu erweisender Heischsätze, noch die genauere Zerlegung der angenommenen Voraussetzungen erlaubt. Hieraus entsteht das Ansehen, die Autorität.

Durch die Autorität erhalten wir immer nur ein wahrscheinliches Resultat. Wir schliessen: da ein Mann, dessen Meinung wir für die unsrige erkennen, sich so selten geirrt hat, da er keinen Verdacht in Absicht seiner Fähigkeit die Wahrheit erkennen zu können, und seiner Redlichkeit sie mittheilen zu wollen verdient; so überzeugen wir uns einstweilen, er habe auch hier Recht. Das ist so geschlossen, als wenn wir sagen: eine Zahl ist drei mal nach einander in der Lotterie gezogen worden, sie wird also in der nächsten nicht gezogen werden. Es ist der Schluß von dem Mehreren aufs Mindere. Das Ansehen kann daher nur in Fällen, wo der mögliche Irthum nicht viel schadet, statt finden. Aber es ist Pflicht, ihm völlig Beweiseskraft zu nehmen, wo irren gefährlich wäre, und wir lieber nichts entscheiden, als nun falsch entscheiden müssen.

Eine **Erzählung** ist endlich **wahr**, wenn die Dinge ohne Widerspruch vorhanden seyn können, **gewiß**, wenn sie wirklich vorhanden sind, **vollständig**, wenn sie alle wesentliche Umstände vorträgt, und **richtig**, wenn sie mit Belägen erwiesen werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Es giebt eine überaus schätzbare und liebenswürdige Wissenschaft, welche auf diese Benennung so viel Ansprüche zu machen hat, als irgend eine andere, der man aber dennoch wegen des angeblichen Mangels ausgemachter Wahrheiten in ihr, und eingebildeten Ueberflusses derselben in andern Zweigen menschlicher Erkenntniß, dieselbe streitig gemacht hat.

Eine Wissenschaft überhaupt kann nicht blos aus Wahrheiten bestehen, welche, wo nicht mathematisch doch philosophisch, also aus unumstößlichen Gründen sich erweisen lassen. Wenn nicht mehr in das Gebiet einer Wissenschaft gehörte, so würde eine jegliche in sehr engen Bezirken eingeschlossen seyn. Der Inbegrif gewisser Wahrheiten, welche des Erweises fähig, aber darum noch nicht wirklich erwiesen sind, scheint der gewöhnlichen Vorstellung von einer Wissenschaft angemessener zu seyn.

Die Quellen unsers Wissens sind die Erfahrung und die Schlußfolgerung. Dieser müssen einzelne Bemerkungen aus jener zum

Grunde liegen, oder sie ist unrichtig; da wir nur die Anlage Begriffe aufzunehmen, von der Natur erhalten haben, aber die Ausbildung dieser Anlage, die erhaltene Begriffe selbst, dem Fleisse der Erzieher schuldig sind. Wir können durch beide Mittel der Ideenschöpfung zur Wahrheit und Gewisheit gelangen. Die dadurch erlangte **Erkenntniß** aber ist von doppelter Art, sie ist **historisch**, wenn wir blos die Begebenheiten wissen, und **philosophisch**, wenn wir auch die Ursachen derselben entwickelt haben.

Jeder Theil der menschlichen Erkenntniß, welcher nicht nur Wahrheiten überhaupt vorträgt, sondern solche Wahrheiten, welche großen Einfluß auf die allgemeine Erkenntniß haben, und wovon wenigstens ein Theil gewiß ist, heißt daher mit Recht eine **Wissenschaft**.

Die **Kenntniß** der **Natur** und ihrer **Kräfte** ist ein solcher Theil. Es würde traurig seyn, wenn so vielfältige Beobachtungen, welche die Leben vieler großen Männer eingenommen haben, uns keine Wahrheit, keine Gewisheit verschaft, und alle ihre Bemühungen zu weiter nichts gedient hätten, als eine Forschsucht, welche löblich und natürlich war, und das unserer Natur eigene Streben nach

Wahrheit, mitten unter Gegenständen, womit sie sich zu befriedigen hoften, als in einer Wüste verschmachten zu sehen.

Schon bei einem flüchtigen Blick in das Gebiet der Natur werden wir gewahr, daß sich gewisse Gegenstände durch eine eigene Bildung, und bey anhaltender Untersuchung, daß sie sich auch durch eine eigene ungleichartige Mischung auszeichnen, und endlich entdecken wir, daß sie durch beide eigene Kräfte besitzen, welche, wenn sie auch, wie doch nicht wahrscheinlich ist, auf eine Einige oder wenige Urkräfte zurück gebracht werden könnten, wenigstens auf eine sehr mannigfaltige Weise modifiziret sind. Gewisse unter diesen Kräften sind bei allen Körpern anzutreffen, andere hingegen nur bei einer abgetheilten Klasse *). Diese vorläufige Kenntniß von den Eigenschaften der Naturkörper erhalten wir durch unsere Sinne. Sie werden uns also aus derselbigen Quelle zugeführt, aus welcher wir, wo nicht alle Begriffe, doch gewiß die ersten und diejenigen geschöpft

*) Die Schwere, das Bestreben der Theile, sich einander zu nähern, sind den mehresten eigen. Minder allgemein ist die Elastizität, die Elektrizität, der Magnetismus.

haben, welche wir für Erzeuger der übrigen erkennen müssen.

Das Zeugniß der Sinne wird zwar von vielen Philosophen nicht als gültig zugelassen; aber es scheint eine Art von Undankbarkeit gegen sie zu verrathen, wenn sie, da man ihnen so viel zu verdanken hat, der Glaubwürdigkeit für unwehrt erklärt werden sollten. Wir können es durch sie zu einem Grade von Evidenz bringen, wohin die Abstraktion, die bloße Spekulation uns nie führen wird. Die sinnliche Vorstellung ist am stärksten unter allen. Die Einbildungskraft, welche unserm gemeinschaftlichen Empfindungssitze Bilder so lebhaft vorträgt, als ob sie wirklich auf Veranlassung äusserer Eindrücke durch die Sinne in dasselbe gebracht worden, wirkt eben darum mit der wunderswerthen Stärke, weil sie einer bloßen Idee das Gewicht einer sinnlichen Berührung zu geben vermag.

Freilich ist die Vorstellung, welche durch die Sinne entsteht, oft betrüglich, oft mangelhaft. Aber es würde traurig seyn, fals sie das immer wäre. Wenn wir nur die Umstände angeben, wovon die Fehler entstehen, so werden die Gesetze, nach welchen eine richtige Kenntniß durch die Sinnlichkeit in uns

hervorgebracht werden muß, von selbst entspringen.

Zum Beispiel. Der vorzüglichste Sinn, welchen wir zur Erkennung der Körper gebrauchen, ist das Gesicht und das Gefühl. In den **Werkzeugen** dieser Sinne kann ein Mangel vorhanden seyn, welcher die richtige Anwendung verhindert, und auf solche Weise wird allerdings eine unrichtige Kenntniß entstehen. Oder aber, das **Mittel**, wodurch sich die Mittheilung der Gegenstände zu den Werkzeugen der Sinne fortpflanzt, kann die richtige Erkennung verhindern, als die Luft, welche unsern Augen das Licht der Sonne verbirgt. Alle die in die Seele übertragenen Vorstellungen können denn auch von unsern Geistesfähigkeiten so verschiedene **Abänderungen** erleiden, daß sie allerdings unser **Urteil** in den Irthum verleiten. Die Beobachtungen der Naturgeschichtschreiber bestätigen diese Bemerkung. Männer von erkanntem Verdienste haben uns Naturerscheinungen als angebliche Augenzeugen mitgetheilt, die nie in der Natur, sondern nur in ihrer Einbildung vorhanden gewesen sind.

Dem ohngeachtet geben die Sinne selbst über ihre eigene Trüglichkeit Auskunft, so wie man **Wolfs** eigene vortrefliche Methode an-

wandte, die Mängel seiner Schriften zu entdecken. Es muß daher allerdings etwas richtiges an der durch sie erworbenen Kenntniß seyn.

In der That entscheiden sie allein, wenn sie gehörig angewendet werden, keine Mitteldinge, die zwischen ihnen und den äussern Gegenständen gelegen sind, diese Anwendung hindern, und sie selbst die nöthige natürliche Stärke und Feinheit besitzen. Die **Vorstellungen**, welche auf solche Weise in dem Schatze der Erfahrung zum Aufbewahren niedergelegt werden, sind als untrüglich, als **gewiß**, und als **richtig** zu gefälligen.

Aus einer Sammlung von sinnlichen Vorstellungen entsteht die **Erfahrung**, mehrere Erfahrungen, mit Sorgfalt und Ueberlegung, auf Einen Gegenstand gerichtet, geben die **Beobachtung**. Daher wird eine gewisse Stärke des **Gedächtnisses** erfodert, die vielfachen Erfahrungen aufzubewahren, und des **Urteils**, sie bei ihrer Mannigfaltigkeit gehörig zu unterscheiden, und die Körper bei ähnlichen Körpern niederzusetzen. Aber Schade, daß uns die **Aehnlichkeit**, welche uns von Jugend an eigen ist, so oft in den Irthum führt, daß wir uns durch anscheinende Verbindung, anscheinend

gleiche Eigenschaften verleiten lassen, zwei Dinge, die sehr von einander abgehen, für Eins und dasselbe auszugeben.

Es sollte eine der Hauptbemühungen derjenigen seyn, welche die Jugend zu dem Studium der Naturkörper sowol, als der Naturkräfte anführen, einen großen, und wo möglich den mehresten Theil von solchen Gegenständen zu sammlen, die in einerley Reihen zu gehören scheinen, da sie in der Natur weit von einander abstehen, und die sich am nächsten liegenden weit aus einander zu stellen, um die Leichtigkeit des Irthums zu verhüten, in welchen das leichtgläubige Alter um so eher fallen wird, je mehr das Ansehn verdienter Männer ihn zu rechtfertigen scheinet *).

*) Dieses Geschäft würde für die ganze Naturkenntniß von großem Nutzen seyn. Die Arzneiwissenschaft würde an den berichtigten Erfahrungen Theil nehmen, und dieselbe Methode anzunehmen sich nicht weigern; da es weit leichter ist, zum Beispiel, eine **Entzündung der Lunge** von einem **Seitenstechen** zu unterscheiden, als das **Seitenstechen** von einigen **Arten der Kolik**. Und der **Heilung** liegt doch an jenem Unterschiede wenig oder nichts, an diesem ungemein viel. Ich rede nemlich blos von denen **Zeichen**, welche durch ihre **Aehnlichkeit** den **Arzt** ver-

Daher ist die Erfahrung durch die Sinne, worauf unsere ganze Kenntniß von Gestalt und Mischung der Naturdinge beruhet, bei aller Möglichkeit des Irrens, eines sehr hohen Grades von Evidenz fähig. Wir haben die Bedingungen festgesetzt, unter welchen die Sinne uns richtige Vorstellungen von denselben verschaffen.

Allein unsere Kenntniß würde sehr mangelhaft seyn, wenn sie sich auf Gestalt und Mischung einschränkte. Der allergeringste und unwehrteste Theil der Dinge läßt unsre Untersuchung dabei beruhen; eine sehr schätzbare Reihe hingegen zieht durch bewundernswehrte Eigenschaften, durch die Bewegung, die ihr eigen ist, durch Kräfte, welche sie besitzt, unsere Augen auf sich.

Die historische Kenntniß dieser Eigenschaften der Dinge erhalten wir wieder aus einer sehr reinen, aber oft getrübten Quelle, den

führen, und von denen, wodurch als durch wesentliche er aus der **Ungewisheit**, worin er schwankt, und also **nicht** wählt, und aus dem **Irthum**, **wenn** er wählt, gesetzt werden könnte; folglich nicht von den **Ursachen der Erscheinungen**.

den Sinnen. Wir wissen daher auch, in wie ferne sie richtig oder unrichtig seyn werde. Aber der menschliche Verstand beruhet nicht bei dem, was ihm die Sinne, als vorhanden, entdeckten, nicht bei den Erscheinungen an sich. Eine gewisse Neugierde, eine Liebe zum Unbekannten, treibt uns an, auch die Ursachen der Erscheinungen, welche durch die Kräfte veranlasset worden, aufzusuchen und zu entwickeln.

Hiezu gebrauchen wir wieder Einmal die Sinne, dann die durch die Sinne gemachten einzelnen Entdeckungen; ferner die Ansammlung mehrerer Erfahrungen, welche wir mit der gegenwärtigen Erscheinung zusammen halten und vergleichen.

Allein wir bleiben bei dieser Art von Schlußfolgerung nicht stehen; wir wagen uns immer tiefer in die unbekannten Gegenden, aber aus Mangel eines Führers verliehren wir uns auch in einem Labyrinth von Vorstellungen, wovon wir Glied in Glied geschlungen haben, um daraus eine Kette zu bilden, welche die Natur einschliessen soll. Nur ist unsre Eilfertigkeit dabei oft so groß, daß wir nicht genau genug zusehen, ob jeder Ring an seinen Ort passe, ob er überhaupt hineingehöre.

Ferner schließen wir von dem Mehrern aufs Mindere, eine Schlußart, welche viele Irrthümer erzeugen kann. Auch hier verleitet uns die Analogie. Da wir bemerkt haben, daß Eigenschaften, welche man beim Geschlecht trift, auch der Gattung eigen seyn müssen, behalten wir das Verhältniß in der Menge der zu vergleichenden Kräfte bei, und denken in aller Eile nicht daran, daß es mehr Geschlechter gebe, und bei weitem nicht alle Dinge in ein Einiges zusammen gedrängt werden können.

Aber höchst ungewiß gehen wir dann, wenn wir nun gar von dem Kleinern aufs Größere, von dem Theil aufs Ganze schliessen.

Auf was für eine Weise kommen wir denn endlich, bei dem Forschen nach den unbekannten Ursachen der Naturbegebenheiten, zur Gewisheit? Was müssen wir etwa dem Ansehen in Untersuchungen einräumen, wo es uns an hinlänglichen Angaben fehlt, welche wir selbst zum Grunde legen könnten?

So lange ein Abstand zwischen der Wahrscheinlichkeit und der Wahrheit selbst gelten wird, so lange jene sich von der Möglichkeit, falsch zu seyn, nicht entledigen kann; so lange werden einmal die Erfahrungen der Naturforscher, wenn sie unter den gehörigen Bedingun-

gen eingesammlet worden, das Gepräge der Wahrheit mit Recht führen. Allein da dieses nur bei dem allergeringsten Theil physikalischer Begebenheiten statt findet, so wird der große Rest immer nur wahrscheinlich seyn, und welche Menge wird nicht unter diesen wahrscheinlichen Sätzen, bei der Trüglichkeit unserer Sinne, bei den Mängeln unserer Erkennungskraft, in das Reich des Falschen herunter gesetzt werden müssen? Dieses wird um so mehr dann der Fall seyn, wenn wir uns in die Entwickelung der Ursachen einlassen. Es sei fern von mir, die Bemühung, sie anzustellen, auf einige Weise niedriger anzuschlagen, als sie es verdient, denn sie ist in der That zu rühmlich, um ihr nicht einen großen Wehrt zuzugestehen; aber wir werden die Gränzen doch nur gar zu deutlich gewahr, welche uns gezogen sind, und über die sich hinaus zu wagen, das ist, glaub' ich, der Wissenschaft nicht nur nicht vortheilhaft, sondern ihrem Fortgange vielmehr hinderlich gewesen. Hieraus sind die Hypothesen entstanden, deren ganzes Verdienst, aufs höchste genommen, die Wahrscheinlichkeit ist. Wenn wir denn also nie sicher sind, daß nicht der erbetene Satz (so viel Grade der Wahrscheinlichkeit auch für ihn zeugen) dennoch falsch seyn könne; so muß

wenigstens eine Hypothese nie eine Gewisheit aufwiegen, wir müssen auf sie nie ein Gebäude von Schlüssen aufzuführen wagen, welches zwar ein wahrer Grundsatz ertragen kann, hier aber über den Haufen fallen würde, sobald der unsichere Grundstein, wie doch möglich ist, nachlassen sollte.

Mit diesen Hypothesen gemeinschaftlich handelt die blinde Nachsicht für große Namen, die erklärte Liebe zum Alten, und die damit kontrastirende, aber verträgliche Neurungssucht, um unser Fortschreiten durch die sinnliche Bemerkung aufzuhalten. Bei aller Achtung, welche wir verdienten Männern, als einen Zoll schuldig sind, und bei dem Vorurtheil, welches das Alterthum mit Recht für sich hat, ist die Auktorität mit der Gewisheit unverträglich, weil wir kein Ansehn brauchen, wo die Wahrheit schon erwiesen ist. Es ist zwar nicht zu vergessen, daß ein Mensch nicht im Stande sei, das ganze Reich der Naturkunde, nach einem jeden Theile desselben, zu erforschen; wir müssen daher immer das Zeugniß anderer annehmen, wenn wir uns nicht vergebliche Mühe machen wollen. Dieses fremde Zeugniß muß aber auch blos die sinnliche Erfahrung betreffen, und dann nenne ich es nicht Auktorität. Das

Ansehen, wie ich es hier verstehe, findet nur in der Spekulation statt. In diesem Geschäfte sich auf das Vorurtheil eines andern berufen, ist eine unverzeihliche Nachläßigkeit. Allein dazu können die gleichlautenden Aussprüche mehrerer großen Männer dienen, die Grade der Wahrscheinlichkeit zu vermehren; eine Wahrheit aber, welche wahrscheinlich ist, ist darum noch nicht gewiß; die Gewisheit hat die Einschläfrungsmittel der Wahrscheinlichkeit nicht nöthig.

Was kann daher in der Erzählung eines physikalischen Geschichtschreibers, welche physikalische Glaubwürdigkeit besitzen, und uns in den Stand setzen soll, zur Gewisheit über die veranlassende Begebenheit zu kommen, zugelassen werden? Alles muß mit Recht verworfen werden, wenn wir nicht selbst Zeugen waren, ausgenommen, die fremde Beobachtung; aber die Leichtgläubigkeit, mit welcher ein Theil sie aufnimmt, ist der Wahrheit eben so hinderlich, als gegenseitig die Ungläubigkeit. Jene überhäuft uns mit solchen Angeben, welche mühsam zu widerlegen sind; diese bringt uns um viele sichere Grundlagen, durch die Verachtung, womit sie solche in das Reich der Vergessenheit stürzt.

Wenn ein Mann durch sein Genie, seinen Fleiß, seine Redlichkeit, sich auch mit Recht ein gewisses Ansehen erworben hat, so ist er darum doch nur in seiner Erfahrung und nicht in seinen Schlußfolgen glaubwürdig. Er verliert dieses Ansehen, wenn man ihn von Trügschlüssen überführen kann, und seinen Glauben, wenn sichere Bemerkungen seiner Erfahrung widersprechen. Ist das im Hippokrates der Fall, so kann er nicht ein Gesetzbuch seyn, nach welchem ein physikalischer Zweifel entschieden werden soll, und er ist es. Dennoch waren seine Schriften noch vor nicht langer Zeit die Richtschnur aller Medizinalgutachten.

Alles dieses, was ich von der Naturkenntniß überhaupt gesagt habe, gilt denn insonderheit von der Arzneiwissenschaft.

Es giebt auch bei ihr nur drei Wege, zur Gewisheit in ihren Erfahrungen zu gelangen. Diese sind unsre eignen Sinne, das Zeugniß andrer, und die Schlußfolgerung.

Allein sie hat vorzüglich vor andern Theilen der Naturlehre sehr wenig ausgemachte Wahrheiten, und ist daher mit desto mehr blossen Wahrscheinlichkeiten überhäuft. Zu ihrem Nachteile hat ein unzeitiger Stolz die Aerzte der mehresten Zeitalter von dem mühsamen, aber

ſichern Wege der Beobachtung, auf den minder beſchwerlichen, aber gefahrvollen Pfad der Spekulation abgeführt. Neuerungsſucht auf einer, und anhängliche Liebe zum Alterthume auf der andern Seite haben eben ſo vielen Schaden geſtiftet.

Wenn wir die Geſchichte der Kräfte des menſchlichen Körpers und die Macht und Würkungsart der Kräfte anderer Körper auf ihn etwas genauer in Betrachtung ziehen, ſo werden wir uns nicht mehr wundern, woher der langſame Fortgang in dieſer ſo edlen Kunſt entſtehe; denn einmal iſt es ausgemacht, daß die ſinnliche Unterſuchung, die fortgeſetzte, die beſtätigte Beobachtung allein, die Mediziniſche Gewisheit erzeugen. Aber wie ſchwer es denn auch ſei, dieſe nöthige Grundlagen zu erhalten, liegt auch offen vor Augen da. In dieſes einzige Werk der Natur ſind faſt alle Kräfte der übrigen Produkte zuſammen gebracht; aber es ſind aus ihrer Vereinigung und Abänderung ſo viel neue Gattungen von Kräften entſtanden (die wir alle kennen müßten, wenn wir es darinn zur Gewisheit bringen wollten) daß das vielfältige Anſtrengen der beſten Köpfe noch gar viele Lücken übrig gelaſſen hat; es wird auch noch lange dauern, ehe ſie ausgefüllt werden,

da man erst seit kurzem angefangen hat, den wahren Weg einzuschlagen, und von der Beobachtung auszugehen; und man ehemals, den Hippokrates ausgenommen, sich erst nirgend erwiesene Gesetze einbildete, und dann aus so unsichern Säzen unrichtig bemerkte Erscheinungen erklärte.

Dem ausübenden Arzte wird dadurch freilich seine Arbeit erschwert, aber er geht doch nun sicherer, und er gewinnt in denen Früchten, womit er belohnt wird, doppelt wieder, was er zu verliehren scheint. Bei dem allen kann er nur fast immer nach Wahrscheinlichkeit schliessen, und ist dann am glücklichsten, wenn er der Wahrheit so nahe, als möglich, tritt. Man verlangt von ihm zu viel, wenn er sein Verfahren aus lauter erwiesenen und unumstößlichen Gründen erläutern soll; er muß das Ansehen guter Schriftsteller, wenn es nicht durch offenbare Widersprüche herabgesezt wird, gelten lassen.

Die Summe der Gewisheiten in der Arzneiwissenschaft ist also nur klein. Aber die Kunst hat einen Vorrath derselben, welcher durch die Sinne erworben ist, und durch die Sinne erwiesen werden kann.

Die Erzählung der Aerzte (als Geschichtschreiber der Naturbegebenheiten) ist also glaubwürdig, wenn diese in Absicht ihrer Redlichkeit, ihrer angewandten Sorgfalt, ihrer Methode, unverdächtig sind; wenn die einzelnen Umstände, in der Verbindung, worin sie solche vorgefunden zu haben, versichern, keinen Widerspruch leiden; wenn sie lauter Angaben vorträgt, welche bloß durch die Sinne erhalten werden, und kein Fehler in der Erkennung, kein Mangel in den Mitteln anzumerken ist; wenn die Schlußfolgerung, welche darauf aufgeführt wird, in allen Sätzen und in deren Verbindung logikalisch richtig angestellt ist; und dann, das hierdurch erhaltene Resultat durch alle ähnliche, unter denselben Haupt- und Nebenumständen angestellte Beobachtungen anderer Aerzte unterstützt wird.

Dritter Abschnitt.

Der Arzt ist ein Naturforscher. Unter welchen Umständen die Erzählung desselben von dieser Seite betrachtet, Glauben verdiene, und wie er also sich selbst diesen Glau-

ben in den Augen der Richter verschaffen könne, ist bisher untersucht worden.

Aber es entsteht hier die Frage: Hat ein untersuchender Richter die Erzählung und das Gutachten des Arztes nöthig; oder ist sie eine überflüssige Förmlichkeit, und der Richter ohne sie im Stande, in allen peinlichen Fällen richtig zu urtheilen?

Wenn es rathsam wäre, den Knoten zu zerhauen, und nicht aufzulösen, so würde die klare Vorschrift weiser Gesetzgeber allein schon diesen Streit entscheiden; allein es ist nicht nur beruhigend, wenn man sich überzeugen darf, daß die Billigkeit die Richtschnur eines Gesetzgebers, dessen Gesetze für den Staat bindend sind, gewesen sei, sondern es ist auch keine unnütze Forschsucht, wenn sich ein Arzt bemühet, manchen Anschuldigungen auszuweichen, und zwar durch Gründe, welche aus der Natur der Sache hergenommen sind, und jedermann überzeugen können, daß ein Gesetzgeber innige Kenntniß aller Umstände, worauf es in peinlichen Untersuchungen ankommt, und jene wahre Menschenliebe, welche sich für das Wohl des Ganzen, und eines jeden Einzelnen gleich stark interessirt, besessen habe.

Wenn wir daher einen ehemals geführten Zwist aus der Vergessenheit hervorzurufen scheinen, so ist unsre Absicht keinesweges, ihn zu schlichten, denn er ist bereits durch die Mehrheit der Stimmen, und die entscheidende Vorschrift der Gesetze beendigt; noch auch ihn im eigentlichen Verstande zu erneuren, sondern vielmehr die Nothwendigkeit der Untersuchung der Aerzte, durch die gegenseitigen Gründe, und ihre Beantwortung, darzuthun.

Es kommt dem untersuchenden Richter in peinlichen Fällen darauf an, daß er zuförderst die That selbst einsehe, und dann daraus urtheile, in welchem Grade er sie sittlich dem bekannten oder unbekannten Thäter beyzumessen habe. Diese Grade bestimmen sich durch die Unterscheidungen der bösen Absicht und der Schuld, auf Seiten des Thäters, und des Zufalls auf Seiten der Umstände.

Wenn nun die äussern Umstände nicht hinlänglich erkennen lassen, ob eine That, welche überhaupt untersucht werden muß, aus böser Absicht, oder aus Verschulden, oder durch Zufall sich ereignet habe; wenn theils die Ursache der That, nemlich die Person des Thäters, in so fern man ihm die That moralisch beimessen kann, nach seinem Vermögen zu einer solchen

That, in Betrachtung gezogen werden muß; theils auch die Folge dieser Wirkung aus dem veränderten natürlichen Zustande des leidenden Gegenstandes entwickelt werden soll; so sollen, nach dem Willen der billigen Gesetze, diejenige Männer zu Rathe gezogen werden, welche ihr Leben unter der Erforschung natürlicher Dinge, und unter denen Studien, welche dazu erfordert werden, vollbracht haben. Dieses sind die Aerzte, welche, nach den Erfahrungen ihrer Kunst, die **Wahrheit**, den **Grad**, die **Folgen** einer That, und nicht selten, die **Fähigkeit** des **Thäters** zu der That, bestimmen; oder im Fall der Thäter unbekannt ist, auch wol die **Mittel** ihn aufzufinden, anzugeben wissen.

Die innere Form einer Handlung und ihre Ursachen erforschen, heißt bey den Aerzten, **untersuchen**. Allgemein genommen, ist daher die **Medizinaluntersuchung in peinlichen Fällen**, eine gerichtliche Handlung, wodurch die Wirklichkeit eines Verbrechens, nebst seinen Ursachen, aus demjenigen, was natürliche Zeichen deutlich erkennen lassen, hervorgehen soll. Sie hat zweierlei Hauptgegenstände, **einmal** die That, und **sodann** den Thäter. Oder, um es noch deutlicher zu bestimmen: sie untersucht **den Thäter, den Gegenstand der That,**

und die zwischen beiden gelegene That selbst. Wir behalten diese Abtheilung bei, und setzen daher die Gegenstände der Untersuchung von dreifacher Art fest.

Hier sind Beispiele von der ersten Art, in Rücksicht auf den Thäter. Es entsteht die Frage: wenn ein Mensch von zwei andern überfallen, und verwundet oder getödtet worden, wer hat von beiden die That begangen? Die Beschaffenheit der Wunden und die Verschiedenheit der Werkzeuge, deren sie sich bedient, kann vielleicht die Frage entscheiden. Oder ein anderer Fall. Eine in Verhaft genommene Frauensperson ist wegen verheelter Schwangerschaft, neuerlich gehaltener Niederkunft, und Wegschaffung der Frucht verdächtig, hat sie nun wirklich gebohren? oder sind die anscheinenden Zeichen der Geburt nicht vielleicht andere krankhafte Erscheinungen? Hier ist vorzüglich die ganze Untersuchung blos mit der Thäterinn beschäftigt, um so mehr da vielleicht der Gegenstand der That, die weggeschafte Leibesfrucht, nicht aufzufinden ist. Zum Exempel von der zwoten Gattung diene folgendes. Ein alter Mann geräth in Streit, und giebt seinem Wiedersacher eine Maulschelle, welcher darauf zur Erde stürzt, und nach wenig Stunden stirbt.

Bei der Oefnung erst zeigt sich, daß zwischen den Gehirnhäuten ein eiterhafter Sack vorhanden gewesen, welcher sich geöfnet, und einen Theil des in ihm enthaltenen Eiters ergossen hatte. War nun die Maulschelle hier wirklich tödtlich? Eine Frage, welche vor der Oefnung doch nicht entschieden werden konnte.

Die Untersuchung der That selbst, in so ferne sie vor die Aerzte gehöret, ist sehr verschieden. Sehr oft kann freilich nur durch sie bestimmt werden, ob ein Verbrechen wirklich vollbracht, oder ob es nur versucht, oder nur halb ausgeführt worden? Ein Gift, zum Beyspiel, hat nicht den Tod zum Erfolg gehabt, aber es war doch bestimmt, jemandem das Leben zu rauben. Oder eine Arzenei, eine beigebrachte Verletzung kann von der Art seyn, daß eine unzeitige Geburt darnach erfolgen konnte, weil das vorzüglichste Zeichen der unzeitigen Geburt, ein Blutfluß aus der Mutter, gleich darnach erschien. Aber der Arzt allein kann bestimmen, ob es im gegenwärtigen Fall geschehen sei? — Es ist zwar wahr, daß Vorsatz und Wille eigentlich nicht die Sache des Arztes sind, es kann aber doch die Wahl der Mittel, und die Art sie anzuwenden, welche er in manchen Fällen angiebt, beides ausser Zweifel setzen. Wenn ein

einfältiger Balsamträger eine Arsenik-Tinktur statt Arznei gebraucht und damit den Kranken umbringt, so kann man ihm nicht den bösen Vorsatz, ihn zu tödten, beilegen, da dasselbe Mittel, unter eingeschränkten Bedingungen, unterweilen kann nützlich befunden worden seyn. Auf der andern Seite ist es dem Arzte möglich, wenn wirklich Bosheit zum Grunde liegt, sie zu entdecken, wenn das Mittel nemlich mit Kunst und Sorgfalt zusammengemischt, und zum Beispiel: Spanischfliegenpulver oder fein gestoßenes Glaß, Dinge, welche nicht durch Irrthum oder Zufall hinein kommen konnten, darunter befunden worden. Allein nur die sichtbaren Zeichen, welche in dem corpore delicti getroffen werden, gehören zu der gerichtlichen Kenntniß des Arztes, und es ist nicht nur überflüssig, sondern thöricht, wenn in den Medizinalberichten über die Wirklichkeit der That, über die einleuchtende Ursache, über den Vorsatz und vorgefaßten Willen des Thäter geurteilt wird. Was geht es den Arzt an, ob Zeugen bekräftigen, das Gewimmere des neugebohrnen Kindes gehört zu haben? Aus diesem Umstande einen neuen Grund anzunehmen, daß das Kind nach der Geburt gelebet habe, verräth aufs wenigste Unbestimmtheit der Begriffe,

und eine Weitläuftigkeit, die um so unnöthiger ist, je weniger der Richter den Arzt zu fragen brauchte, wenn dergleichen Anzeigen Beweiseskraft enthielten.

Einer der ersten Grundsätze der Kriminal-Gerichte ist dieser, daß niemand anders eine Strafe erleide, als nachdem er durch Umstände, welche aus dem Verbrechen, und der Fähigkeit des Verbrechers zu demselben hergenommen sind, überführt worden. Manche Rechtsgelehrte glauben nun zwar, mit eigenen Augen genug zu sehen, und geben daher vor: die Besichtigung des Leichnams werde, so wenig als die Prüfung des Gemüthszustandes, zu Festsetzung des Standes der Sache (status causae) erfordert, weil im ersten Fall, die That ja ganz deutlich, und im letzten der Vorsatz ebenfalls klar sei; ja sie trauen sich wol selbst Fähigkeit genug zu, über die Folgen einer Gewaltthätigkeit, über die Tödtlichkeit der Wunden, über den Gemüthszustand, richtig zu urtheilen, ohne auf die ihnen doch unbekannte Verschiedenheit der Körper einige Rücksicht zu nehmen. Andere haben den Grundsatz, daß es besser sei, zweifelhafte Fragen aufzuwerfen, als blutige Sentenzen zu fällen. Doch die Menschlichkeit unserer Gesetzgebung hat die

nöthigen

nöthigen Gränzen gesetzt, und wie könnte es anders seyn, als daß diese Gesinnung nicht in einen jeden Richter überfliessen sollte, um ihn mit gleichem Eifer zur Vertheidigung der Unschuld, als zur nothwendigen Bestrafung der Bosheit, zu erfüllen.

Ehe wir den überaus nöthigen und wichtigen Begrif des Corporis delicti festsetzen, wird es nöthig seyn folgende Bemerkungen voran gehen zu lassen. Wenn dem Richter so sehr daran gelegen ist, in den Stand gesetzt zu werden, daß er bestimmen könne, in welchem Grade jemandem die Sittlichkeit einer Handlung beizulegen sei, das ist, in wie ferne ein anscheinender Verbrecher mehr oder weniger Vorsatz und Ueberlegung zu einer Handlung blicken lasse, so wird es nöthig seyn, die im vorigen angegebenen drei Unterscheidungen beizubehalten. Wie sehr haben sich unsere Vorfahren getäuscht, weil sie darauf nicht Rücksicht nahmen. Es würde nicht möglich seyn, jene Bezauberungen, Hexereien, leibliche Besitzungen, welche nur in der verderbten Einbildungskraft eines alten rothäugigten Mütterchens, und in den verfänglichen Fragartikeln der Folterwerkzeuge ihren Grund hatten, an den mitleidswürdigen Inquisitinnen, mehrentheils auf eine so harte Weise, zu rächen,

wenn man die Kräfte der Natur, das Vermögen, zu welchem ein Mensch mit seiner Eingeschränktheit über jene gelangen kann, und die einzigen Mittel, wodurch diese Unterwürfigmachung derselben allein möglich ist, nur einigermaßen kennete *).

---

*) Ich kann mich hiebei einer Ausschweifung nicht erwehren, zu welcher mir der 4te Theil der vortreflichen **Beiträge zur Juristischen Litteratur** Gelegenheit giebt; es wird darin die Frage aufgeworfen: **ob die Aussage eines Ermordeten nach seinem Tode Beweiseskraft habe?** und aus anscheinenden Gründen und analogischen Erzählungen ihr dieselbe zugestanden. Ich weiß die Quelle, woraus diese für die mehresten Gelehrten in unserm Jahrhunderte auffallende Behauptung entstanden ist. Ich kenne die Gesellschaft, welche einen Theil ihrer Glieder mit dergleichen und ähnlichen Schlüssen, ja selbst mit der Erzählung angeblicher Thatsachen zu unterhalten weiß. Aber der Herr Verfasser erlaube mir, da die Meinung von der Wiederkunft der Verstorbenen mit der übernatürlichen Magie in Verbindung stehet, ihn an die Würde der Naturkräfte, an den wahren Gang, welchen die Natur in ihren Erscheinungen einschlägt, an die Macht unserer Einbildungskraft, welche wir unter allen Vermögen des Geistes am wenigsten kennen, ob sie gleich unsern Sinnen so nahe liegt zu erinnern. Er erlaube mir, daß ich meine Befremdung nicht berge, wie Männer von erkanntem Verdienst, solchen Erzählungen, welche nicht untersucht sind (weil man aus Furcht der entdeckten Verkappung vielleicht die Untersuchung nicht

In seiner eigenen auf das Verbrechen selbst und auf dessen Gewisheit angewandten Bedeutung ist das *corpus delicti:* die getreue und deutliche Erzählung des Resultats der Untersuchung einer Handlung, in so fern sie von glaubwürdigen Männern angestellt wird, nach solchen Erscheinungen und Umständen, welche in die Sinne fallen. Daher gehöret die einzelne Betrachtung des Thäters, des Gegenstan-

---

zuläßt) Schlüßen, welche auf dem Probierstein so gar nicht aushalten, Glauben beimessen; wie sie so einmüthig die Untersuchung der gewöhnlichen Philosophie, Naturlehre und Spagierischen Kunst (welche man sonst die geläuterte nennt) verwerfen, und uns dagegen sieben Geister, magische Naturkräfte, und im Thau, Sonnenregen rc. rc. rc. den vorzüglichsten Saft, welcher die wurzelhafte Auflösung der Dinge bewirken soll, aufdringen könne. Doch genug für jetzt von einer Behauptung, welche ich nur darum anführe, die Leser vor dergleichen Meinungen, welche aufrichtig gesagt, eine gar zu leichte Kenntniß der Natur verrathen, zu warnen, da wir bei den fortgesetzten Bemühungen, sie zu verbreiten, die Rückkehr eines Zeitalters zu befürchten haben, welches wir noch vor einiger Zeit in Vergleich mit dem unsrigen dunkel nannten, und in welchem **Thomasius** zuerst ein Licht anzündete, vor dessen Erlöschen mir, aus Gründen, die ich hier nicht anführen darf, wahrlich bange ist.

des, an welchem derselbe die That verübet, und die That selbst, oder die Mittel, die Art, wodurch und auf welche er sie begangen, allerdings zugleich mit hieher. Für den Arzt aber ist das *corpus delicti*, welches bisher allgemein genommen worden, im engern Verstande: die Entwickelung einer Handlung aus den Umständen ihres Erfolgs — welches denn der Tod oder eine Krankheit ist, und wobei öfters auf den Thäter selbst nicht Rücksicht genommen wird.

So viel Abweichungen von dem natürlichen Zustande, das ist, so viel **Wirkungen** wir vorfinden, eben so viel Veränderungen, welche ohne Gewaltthätigkeit nicht erfolgen konnten, das ist, eben so viel **Ursachen**, müssen wir voraus setzen. Um daher den Richter mit allen Umständen, welche er braucht, gehörig zu versehen, hat man zwei Stücke anzugeben: **einmal**, eine historische Erzählung der wiedernatürlichen Erscheinungen, und **zweitens**, die Erklärung derselben, als Wirkung aus ihren Ursachen — Bei der Prüfung des Verwundeten haben wir nicht mit der **That**, sondern mit ihrer **Folge** zu thun. Die That kann unbekannt, es kann ein ohngefehrer Zufall die Ursach dieser Wirkung gewesen seyn. Daher hat

man die Zeichen der Wirkung von den Zeichen der Ursache, ja von den Zeichen der That und des Thäters sorgfältig zu unterscheiden. Lere Blutgefäße sind ein Zeichen der Wirkung, nemlich des tödlichen Blutflusses; die nicht unterbundene Nabelschnur, ist ein Zeichen der Ursache; eine abgeschnittene oder abgerissene Nabelschnur ist ein Zeichen der That oder des Zufalls: ist sie nemlich abgeschnitten, so geschahe es mit Vorsatz, also war es ein Zeichen der That; ist sie aber abgerissen, so konnte das zufällig, z. B. durch das Fallen des Kindes, geschehen seyn. Ein Zeichen auf Seiten der Person, geben die Erscheinungen ab, aus welchen wir mit Recht schliessen, daß eine Frauensperson vor kurzem gebohren habe. Hierin liegen die in den Arzneischulen bekannten Begriffe der Gelegenheits, vorhergehenden und nächsten Ursache. Die vorbereitende Ursache, wird jeder Arzt in vorkommenden Fällen eben so leicht unterscheiden, und einsehen, wie sehr sie in Betrachtung zu ziehen sei. Aber nicht immer liegen alle diese Ursachen gleichsam so entwickelt vor Augen, als in unserm Beispiele, und in der That ist es auch nicht nothwendig. Man weiß, wie oft man in Krankheiten bald nur die nächste, aber nicht die vorhergehende

Ursache kennt, bald diese wieder gar leichte entdeckt wird, indessen jene durch keinen Umstand ausser Zweifel gesetzt werden kann. Dennoch findet sehr oft eine glückliche Heilung statt, ohne mit beiden Angaben unterstützt zu seyn.

Aber diese Eingränzung unserer Kenntnisse hindert uns nicht, demohngeachtet mit aller **physischen Gewisheit** die That zu bestimmen, und es ist hinlänglich, die nächste Ursache zu entdecken, wenn sich auch die vorhergehende unserer Kunst entziehen sollte. Oft aber spüren wir auch die Mängel unserer Kunst nur zu sehr. Wenn ein Kind lebendig, und so weit wir aus seiner Gestalt schliessen, auch gesund gebohren worden, und während der Geburt keine Gewaltthätigkeiten erlitten hat, weil nirgend Zeichen davon zu finden sind, so bleibt es immer zweifelhaft, ob es erstickt, ob es sonst verwahrloset worden, oder ob es vielleicht nicht gehörig ernähret gewesen? O! ihr Aerzte, wie oft findet eure Vernunft Schranken, in denen sie sich mit ihren Schlüssen halten muß, wenn auch euer Genie so gerne hervorbrechen wollte! — Und diese Erfindsamkeit ist nicht immer löblich, weil sie sogar zum ungerechten Nachtheil des Inquisiten ausschlagen kann, als wenn man z. B. die Stockflecken von faulendem Blute

für blutrünstige Stellen, die knochigten Streifen des Wandbeins, welche noch nicht völlig in Knochen ausgewachsen sind, für Splittern, und faulichte Jauche, für Blut, welches sich in Hölungen ergossen hat, ausgiebt.

Die Untersuchung ist immer eine gerichtliche Handlung, sie mag insgeheim oder öffentlich vorgenommen werden, wenn die Obrigkeit, oder besser, die Gerichte eine Erzählung, das ist, einen Bericht davon verlangen. Eine Privatbesichtigung ist auch alsdann glaubwürdig, wenn der Arzt, die gewöhnlichen Prüfungen überstanden hat, und er nicht nur zur Ausübung der klinischen, sondern auch besonders der gerichtlichen Arzneiwissenschaft bestätigt, und zu beiden vereidigt worden ist.

Die gerichtliche Besichtigung eines Leichnams ist eine öffentliche Handlung, welche von einer Gerichtsperson, einem Arzte und einem Wundarzte, in der Absicht vorgenommen wird, die Todesart des Abgelebten zu entdecken.

Wir behalten es einem folgenden Abschnitt vor, die Foderungen anzugeben, welche man an den Arzt insbesondere, wenn er zu gerichtlichen Handlungen fähig seyn soll, mit Recht

zu machen hat. Auch werden wir eben daselbst die Gültigkeit eines Berichts, der von keiner Gerichtsperson bezeugt worden, unter gewissen Umständen darthun. Hier wollen wir nur zeigen, daß der Arzt bei einer gerichtlichen Besichtigung eine höchstnöthige Person, und das ganze Geschäft ohne ihn ungültig und überflüssig sei. Die Nothwendigkeit einer Besichtigung, in allen Verwundungen und Todtschlägen wird eben daraus hervorgehen.

Das Gesetz, welches die Besichtigung auflegt, ist klar und bestimmt. — Die Besichtigung ist nicht nur überhaupt nöthig, sondern sie ist es in allen Fällen.

Man weiß entweder bereits wahrscheinlich die Ursache des Todes, oder aber man weiß sie nicht. Weiß man sie, so folgt doch wenigstens nur das daraus, daß auf eine Verletzung der Tod in einer längern oder kürzern Zeit erfolget sei. Aber man weiß noch nicht, ob nicht der Tod blos zufällig, ohne in der zugefügten Gewaltthätigkeit seinen Grund zu haben, grade zu der Zeit erschien, daß er für die Wirkung der äussern Ursache gehalten werden konnte. Weiß man sie nicht, so liegt der Obrigkeit augenscheinlich daran, die unbekannte Ursache aufzufinden. Daher müssen durchaus alle dieje-

nigen, welche plötzlich versterben, welche sich selbst das Leben nehmen, Körper, welche im Wasser, an den öffentlichen Wegen, in abgelegenen Gegenden gefunden werden, zur Medizinaluntersuchung gezogen werden. Dieses ist um so mehr alsdann nöthig, wenn dem Tode solche Erscheinungen voran gehen, welche der Obrigkeit den Verdacht einer ungewöhnlichen, gewaltsamen Todesart erwecken müssen. Wenn z. B. eine Jüdinn, nachdem sie Vormittags zur Ader gelassen, sich auf einmal übel befindet, und, nachdem sie eine Brühe von Hammelfleisch genossen, unter Zuckungen verstirbt, nach dem Tode sogleich blaue Flecken erscheinen, und der Unterleib ungewöhnlich ausgedehnt, und erhaben wird; so muß das den Verdacht einer Vergiftung erregen, über den man ohne die Besichtigung, Eröfnung und das Gutachten der Aerzte, nicht in Gewißheit gesetzt werden kann *).

*) Im angeführten Fall machten mehrere Umstände die Vergiftung wahrscheinlich, wiewol sie ungegründet war, da die Eröfnung zeigte: daß die Jüdin an einem Lungendrüsenknoten, welcher auf eine Lungenentzündung, wovon der Arzt wußte, entstanden war, verstorben, aber eine reichliche Menge von Sylvius öhligtem Salze, Opium ꝛc. so ein Wundarzt verordnet, wol den Tod befördert haben konnte.

Indessen geben wir sehr gerne zu, daß die Leichenöfnung nicht überall bei plözlich Verstorbenen erfoderlich, und wenigstens die Besichtigung schon hinlänglich sei. Dieses ist der Fall bei Erfrornen, vom Blitze erschlagnen, Bergleuten u. a. m. Gewöhnlich kann es durch die bloße Besichtigung dargethan werden, daß jemand durch den Bliz erschlagen worden; wenn er angebrandt, oder schwarz ist und schweflicht riecht, so hat man Kennzeichen genug. Wunderbar, sagt Seneka *), sind die Wirkungen des Blitzes; eine wunderbare und äusserst feine Gewalt ist ihm eigen. Die Taschen bleiben unversehrt, aber das in ihnen befindliche Geld geräth in Fluß; ein Degen schmilzt, da doch seine Scheide ganz bleibt; das Eisen vom Pfeiler träufelt herab, und das Holz ist ohne Schaden. Dennoch erzählt Fortunatus Fidelis **) folgenden Fall, welcher die wirkliche Besichtigung eines Arztes nöthig machte. Einige Handwerksbursche reisten mit einander über Land, es entsteht ein Ungewitter, und einer der-

*) Mira sunt fulminis opera, atque illi mira et subtilis est potentia. Loculis integris ac illaesis conflatur argentum, manente vagina, gladius liquescit, et inviolato ligno circa pila ferrum omne destillat. vid. Senec. de Natur. Lib. II. cap. 31.

**) Relat. Medic. Lib. IV.

selben wird vom Blitze erschlagen. Seine Nachbaren argwöhnen, daß der Unglückliche von seinen Kammeraden getödtet sei, und dringen darauf, daß sie nachdrücklich bestraft werden sollen. Das Gericht stellt sie mit Recht nicht eher auf freien Fuß, als bis man aus dem Berichte der Aerzte ersah, daß der Verstorbne vom Blitze und auf keine andere Weise erschlagen worden sei. Lancisius *), ein Schriftsteller, welcher von den Legalärzten nicht so oft als er es verdiente zu Rath gezogen wird, enthält eine Menge von Beobachtungen über plötzliche Todesfälle. Mehrere Beobachtungen gehören in ein System.

Es kann also entschuldigt werden, in manchen Fällen keine Leichenöfnung, sondern nur eine Besichtigung anzustellen. Denn da keine äussern Kennzeichen von erlittner Gewaltthätigkeit vorhanden sind, scheint es ein überflüssiges Geschäfte zu seyn. Allein es treten mehrere Gründe zusammen, welche auch hier die Leichenöfnung anrathen. Die Absicht der Gerichte, wenn sie einen Arzt um die Untersuchung ersuchen, ist doch diese, daß er bestimmen soll, ob der Körper, welcher ihr ausgesetzt wird, eine

*) Ioh. Mar. Lancis. de subitaneis mortibus. Lips. 1709.

Gewaltthätigkeit erlitten habe, oder nicht. Wäre es hinlänglich, daß blos die Umstände zeugen könnten, so wäre das Geschäft des Arztes unnöthig. Allein sie sind nicht hinreichend, weil bei aller Wahrscheinlichkeit des Gegenteils doch Gewalt zugefügt seyn kann. Nun ist allerdings fast kein Fall von Erhenkten, Ersickten, Ertrunknen, welcher nicht die Möglichkeit einer zugefügten Gewalt zuliesse. Es ist z. B. möglich, daß jemand gewaltsam durch Schwefeldämpfe erstickt worden; ein im Wasser gefundener Körper kann erst vergiftet und dann ins Wasser geworfen worden seyn. Aber den vorzüglichsten Grund für eine sorgfältige Oefnung giebt die Unvollkommenheit der Beobachtung über die Folgen der Erstickung in Erhenkten, Erstickten, Ertrunkenen, an, welche es nützlich macht, daß ein jeder einzelner Unglücksfall sorgfältig erforscht, und dadurch so mancher Zwist, welcher darüber unter den Aerzten entstanden ist, entschieden werde, indem man aus einem jeden einen brauchbaren Belag mehr für die Heilkunst erhalten kann.

Dagegen sollten die Richter aufs schärfste auf eine sorgfältige Untersuchung, keine bloße Besichtigung, sondern eine genaue Eröfnung des Leichnams, ohne Ausnahme in solchen Fällen

dringen, wo man voraus sieht, daß das Leben eines Inquisiten an der Aussage des Medizinalberichts hange. Es kann von einer Menge Zeugen bestättigt seyn, daß ein Inquisit jemanden in die Brust gestochen habe, und dieser sogleich todt zu Boden gefallen sei; daß ein anderer einem Kinde den Hals abgeschnitten habe. Dennoch ist es im ersten Fall möglich, daß der Erstochene ein Brustgeschwür bei sich gehabt, welches von dem Stoß geöfnet, und wodurch die Luftröhre mit Eiter überschwemmt worden, und daß das Werkzeug, wenn es diesen Sack nicht angetroffen, kaum einmal die Lunge berührt, ja sogar, wenn auch die Lunge verletzt worden, keine durchaus tödtliche Wunde verursacht haben würde. Gleichergestalt sind im anderen Fall Umstände möglich, daß das getödtete Kind ohne diese Verletzung hätte in sehr kurzer Zeit sterben müssen. Die Nachsicht unserer Gesetze mildert sicher in beiden Fällen die Strafe; und wer weiß, ob im ersten Beispiel einmal auf Lebensstrafe erkannt werden würde? Um so mehr sollten denn die Gerichte der Bequemlichkeit der Aerzte die bloße Besichtigung nicht nachlassen; es können überhaupt so viele Nebenumstände vorkommen, welche man gar nicht allgemein bestimmen kann. Wenn in

Zweikämpfen ein Theil bleibt, so pflegt der andere gewöhnlich für sich anzuführen, daß der Entleibte sich selbst den Degen in den Leib gerennet habe, und die Milde der Richter lässet, obgleich die Gesetze von diesem Unterschiede nichts wissen, den Beweis dieser Ausflucht nach. Hier kann der Arzt die Sache unterweilen entscheiden: wenn die Verwundung wiederhohlt, der Degen sehr tief hineingestochen ist, fällt der Einwand weg; dagegen kann der vertheidigende Sachwalter im Fall der unterlassenen Oefnung anführen, daß ihm dadurch der nähere Erweis seiner Einwendung benommen worden.

Jeder Richter, welcher mit dem Blute, mit der Freiheit eines Menschen nicht scherzt, und dem doch dabei die allgemeine Sicherheit, eine nachdrückliche Bestrafung der Stöhrer derselben auferlegt; jeder Arzt, welcher den Absichten der Gerichte, als ein ehrlicher Mann die Hände bieten will, beherzige, wenn er sie lieset, diese Gründe, für die **nöthige Leichenöfnung in allen peinlichen Fällen.** Es ist unverantwortlich, sich durch ein unzeitiges Mitleiden dahin reissen zu lassen, um das Laster zu begünstigen; aber noch unverantwortlicher, eine unzeitige Bequemlichkeit zu pflegen, wo es auf das höchste, was ein Mensch hat, um das Gut,

wofür er alles giebt, auf sein Leben oder seine Ehre ankommt. Der seit vielen Jahren zu Helmstädt verstorbene Hofrath und Professor Gerike *) führt eine Menge von Beispielen, welche die höchstnöthige Leichenöfnung in peinlichen Fällen darthun, in einer sehr schönen Streitschrift an, die in den Händen aller gerichtlichen Aerzte zu seyn verdiente. Die Wichtigkeit der Sache, welche ich empfehle, wird mich gegen den Vorwurf der Weitläuftigkeit schützen. Um zu zeigen, wie leicht dergleichen Fälle vorkommen können, will ich noch drei Beispiele anführen, welche mir bekannt geworden, und die also Gerike noch nicht erzählt haben kann.

Ein Mädchen, welche in ihrer Tante Behausung wohnt, faßt den Entschluß, sie zu ermorden. Nach ihrem Entwurf, sollte sie durch Eine Gehülfin von der Treppe geworfen, und von der andern sodann mit der Axt todtgeschlagen werden; allein, der Entwurf misrieth und die Alte würde mit dem Schrecken davon gekommen seyn, wenn ihr nicht die Nichte Gift statt der Arzenei, welche sie auf das Schrecken über ihren Fall foderte, eingegeben hätte.

---

*) Petr. Gerike Diss. de Necess. Vuln. inspect. post homicidium. Helmst. 1737.

Hier waren äussere Verlezungen, man wußte den Fall von der Treppe, und also anscheinend die Ursache des Todes. Nur die Oefnung zeigte die Vergiftung. Der berühmte Herr Hofrath Eisenhard zu Helmstädt, welcher die trockensten Rechtshändel unterhaltender erzählt, als Arnaud seine anglisirten Romane, hat das Rechtsgutachten über diesen Fall bekannt gemacht. — Ein anderer Fall. Man findet einen Körper, welcher erschossen zu seyn scheint. Allein im Grunde war er vergiftet worden, und erst nach dem Tode hat man ihm eine Kugel in den Kopf geschossen, um die Gerichte glaubend zu machen, als ob er von Räubern erschossen sei. Auch hier ist die Oefnung nöthig, welche mit dem Haupt angefangen wird. Sobald man hier weder ausser noch innerhalb der Hirnschale ein aus seinen Gefäßen herausgetretenes Blut vorfindet, und bekanntlich findet bei erkaltetem Blute kein Extravasat statt, muß man durchaus auf eine andere Todesart schliessen; folglich wird die Oefnung der Brust und des Unterleibes nothwendig gemacht. — Dritter Fall. Man weiß, wie oft es sich zugetragen, daß ein anscheinend todter Körper wieder aufgelebt sei. Vesalius hatte das Unglück, oder die Unvorsichtigkeit, ein für

334

todtgehaltenes hysterisches Frauenzimmer zu zergliedern, welches erwachte, und ein entsetzliches Geschrei erhob, da er kaum zum zweiten Mahle das Messer angesetzt hatte. Ein Vorfall, welcher die Welt eines nützlichen Arztes, und die Kunst eines der ersten Beobachter beraubte, da er sich mit der Flucht vor der Verfolgung des Publikums retten muste, und von den Martern seines innern Richters, dem er nirgends entgehen konnte, in kurzer Zeit sein Leben endigte*). Hier ist eine andere Geschichte. Ein dem Anschein nach erfrorner Geistlicher kam in der Kirche, wohin er vorläufig beigesetzt worden, wieder zu sich; wenigstens machen das im Sarge gefundene Blut und die veränderte Lage seines Körpers solches wahrscheinlich. Wenn das ist, und tausend Beobachtungen setzen es ausser Zweifel: so kann ohne die Oefnung in folgendem Vorfall, als dem dritten versprochenen Exempel, nichts entschieden werden. Zween junge Leute gerathen mit einander in Händel, und greifen sofort zum Degen. Der Eine erhält einen Stoß in die Brust, und sinkt darnach zu Boden. Die umstehenden Bekannten verscharren ihn alsobald an einem abgelegenen Orte. Der Thäter entflieht.

*) s. obberührten Lancis. Lib. I. Cap. VIIII.

Die Gerichte erfahren dennoch den Vorfall. Die anwesend gewesenen werden eingezogen. Alle sagen aus: der Entleibte sei gleich nach empfangenem Stoß todt zur Erde gefallen. Hier ist, wie bei jedem Blutverlust, möglich, daß die Wunde, alles Anscheins vom Tode ungeachtet, hätte geheilet werden können, wenn dem Verwundeten die nöthige Hülfe wiederfahren wäre. Nur die Eröfnung kann ausweisen, ob diese Rettung möglich war, und folglich der Thäter von der Todesstrafe zu entbinden, diejenigen aber, welche den Körper verscharret, mit einer willkührlichen Strafe zu belegen seyn, da nur durch das Verscharren die Rettung unmöglich gemacht, und der Verwundete nach denen im Gutachten angeführten äussern und innern Kennzeichen erstickt wurde, denn diese Kennzeichen der Erstickung im innern Munde, im Gehirn, in denen des Blutverlustes ohngeachtet vielleicht entzündeten Gedärmen, lassen die wahre Ursache des Todes deutlich erkennen, sie zeigen, daß keine Verblutung, sondern eine Erstickung die Todesursache sei.

So einleuchtend die Nothwendigkeit der Leichenöfnung ist, welche denn doch nur von Aerzten eingerichtet werden kann; so giebt es dennoch Rechtsgelehrte, welche die Vorschrift

335

der Kriminal-Gesetze für überflüssig erklären, und sich selbst dadurch für gebunden halten. Ein, wie man mir gesagt hat, nicht unverdienter Rechtslehrer, der verstorbene Professor Polykarpus Leyser, stellte sich an ihre Spitze. Ich habe selbst Freunde seiner Meinung in würdigen Rechtsgelehrten meiner Bekanntschaft gefunden, und stehe daher um so weniger an, mir einige Bemerkungen über die Leyserschen Gründe zu erlauben *).

*) Polycarp. Leyseri Diss. de frustranea cadaveris inspectione Helmst. 1723.

Hier ist die rechtliche Widerlegung, wie ich solche von der Freundschaft eines geschickten Rechtsgelehrten erhalten habe.

Die Leyserschen Gründe, wornach die Besichtigung der erschlagenen Körper überflüssig seyn soll, gründen sich so wenig in der Natur der Sache, als in den Gesetzen. Wenn ein Todschlag geschehn ist, so muß jeder Richter von der Gewisheit der That überzeugt seyn, denn es läßt sich keine Bestrafung eines Verbrechens denken, wenn solches als geschehen, nicht erst ausgemacht ist. Wie will sich aber der Richter von der Existenz eines völligen Todschlages, ohne angestellte Besichtigung eines Leichnams, überzeugen können, wenn zwar der Thäter angethane Verletzungen nicht läugnet, solche aber für nicht gefährlich ausgiebt, und wenn selbst Zeugen bekunden sollten, daß die Art der Waffen sowol,

Kaum der Erzählung würdig ist derjenige Einwand gegen die Mitwirkung der Aerzte in peinlichen Fällen, welcher nur einem unzeitigen Stolze sein Dasein zu verdanken hat.

als deren Gebrauch den Tod des Entleibten nicht nach sich ziehen konnten; was für Folgerungen wollte der Richter wohl daraus ziehen, um zu bestimmen, ob die wesentlichen Bestandtheile eines Todschlages vorhanden seyn, wenn der Körper nicht besichtiget, nicht die Wunde untersucht, nicht ihr Einfluß auf das Leben des Entleibten angegeben, noch die Werkzeuge, deren sich der Thäter bedient hat, dagegen gehalten worden? A sei wirklich von B erschlagen worden, B aber führt die erwähnten durch Zeugen bekundeten Gegengründe an; würde hier wohl ein Todschlag vorhanden seyn, um ihn gesetzlich bestrafen zu können? Nimmermehr. Gesetzt aber, der Richter ist damit nicht zufrieden, sondern er läßt den Körper besichtigen, man erkennt die Wunden, welche B für die seinigen erklärt, für tödlich, der Arzt behauptet die völlige Lethalität, auch nach dem Gebrauch der Werkzeuge, würde hier nicht doch ein Todschlag vorhanden seyn? Wie viele Fälle von der Art kommen nicht täglich vor, und wie viele Mörder würden nicht ungestraft herumgehn, wenn man die medizinische Besichtigung unterlassen wollte? Ein solches Verfahren würde viele Gewaltthätigkeiten veranlassen und schützen, daher kann man nicht die Sektion, als dem Richterlichen Amte unanständig, und dem Naturrechte nicht gemäß ansehen. Wie kann man die Sektion als eine

336

Diejenigen Männer, welche sich nicht schämen, das Gutachten eines Fahnenschmids über ein krankes oder umgefallenes Pferd zur Richt-

bloße, ganz unnöthige Gewohnheit ausgeben? grade als wenn das Gewohnheit wäre, was die Gesetze bestimmen. Das Römische Recht erfordert zwar die Sektion zur Gewisheit des corporis delicti nicht.

L. 11. §. 3. L. 15. §. 1. L. 30. §. 4. L. 36. §. 1. ad legem aquiliam. L. 51. eadem. L. 18. C. de poenis.

Allein das Kanonische Recht erfodert sie ausdrücklich

C. 12. 28. X. de homicid.

und eben dieses finden wir schon bei verschiedenen alten teutschen Völkern, wo das bekannte Salische Gesetz und das Sachsenrecht solche ausdrücklich erfodern.

Die **Carolina**, die hiemit übereinstimmt, hat zwar, wie **Leyser** sagt, diese Bestimmung blos dem Vorurtheil ihrer Zeiten zu verdanken, allein die neuern Zeiten, und die milderen Gesetzgeber, denen wol nicht mehr das Vorurteil der rohen Zeitalter zu Schulden kommt, haben sie nicht nur beibehalten, sondern noch mehr ausgebreitet.

Bei der **Leyserschen** Versicherung: **die Tödtlichkeit einer Wunde zeige sich aus den Folgen und die Gesetze machen keinen Unterschied** *inter mortes a laesione ipsa et illas ab interveniente causa ortas*, indem jeder Todschlag bestraft würde, ist so viel wahr, daß diejenige Wunde, gewiß nicht tödlich seyn kann, an welcher der Verwundete nicht

schnur ihres Erkenntnisses zu gebrauchen, wo es den Partheien doch nur um eine kleine Geldsumme zu thun ist, können es wohl im Ernst ihrer Würde nicht zuwider achten, wenn sie das

---

gestorben ist. Aber sie will soviel sagen, daß eine Besichtigung unnöthig sei, wenn der Verwundete an der Verletzung gewis gestorben ist. Aber wir sehen die Sektion nur eigentlich als ein Mittel, die Wahrheit zu erforschen, an, und halten sie im letztern Fall zur vermuthlichen Todesstrafe nicht für unumgänglich nöthig. Als Rechtsgelehrter hätte denn **Leyser** doch auch wissen sollen, daß bei einem Verbrechen verschiedene Bestimmungen eintreten, wonach die ordentliche Strafe bald gemildert, bald geschärft wird. Hier muß man ja die Art und Weise, wie der Thäter verfahren, die Art der Verwundung, und die Grausamkeit, womit sie angebracht ist, zu Rathe ziehn. Die Besichtigung führt am sichersten zu diesem Zweck.

Was **Leyser** ferner sagt, verräth einige Unwissenheit in den Gesetzen, welche den von ihm verworfenen Unterschied ausdrücklich bestimmen, und in den zugefügten Verwundungen nicht sowol die entfernte Ursache, als vielmehr den einzigen und wahren Grund des Todes angetroffen wissen wollen.

L. 30. ad L. aquil.

Das **Brandenburgische** Gesetz, daß jede Wunde, an welcher der Verwundete innerhalb neun Tagen stirbt, pro absolute lethali zu achten, scheint zwar seine Meinung zu begünstigen, allein sie scheint es nur. Denn gesetzt, es wird jemand ohne Ge-

Gutachten eines Mannes fodern, der sich die Achtung der Lebenden und vielleicht selbst der kommenden Welt durch ausgebreitete Natur-

fahr verwundet, aber er liesse sich einfallen, solche Handlungen mit der Wunde vorzunehmen, welche ihm den Tod zu Wege brächten, oder es wären andere, nur in der Schuld des Verwundeten allein, gegründete Umstände vorhanden, welche seinen Tod verursachten, so könnte man den ersten Beleidiger nicht grade zu nach der Schärfe des Gesetzes verdammen. Die Sektion ist der einzige Weg zur Gewisheit.

Doch die gemeinen Rechte, **wogegen** Leyser eigentlich schrieb, und welche jenen neuntägigen Zeitraum nicht annehmen, widerlegen ihn ganz und gar, indem sie an und für sich tödliche Wunden, oder solche, die es blos aus einer nachherigen Ursache wurden, gegen seine Behauptung unterschieden wissen wollen. Der Todschlag wird darum bald mit dem Leben, bald nicht bestraft, und es ist grundfalsch, was Leyser sagt, er werde ohne Unterschied bestraft. Der Unterschied zwischen absoluten und zufälligen Todschlägen ist zu natürlich, und die letzte Art kann doch wohl keinem das Leben kosten.

Ferner sagt er, es bedürfe vollends keines Streits, wenn die ordentliche Strafe an sich wegfalle, und führt das Alter u. s. f. an. Ich weiß wohl, daß die Gesetze nur ein in reifern Jahren begangenes Verbrechen bestrafen; allein sie sehn auch ganz natürlich auf die Person. Man nimmt überall den

kenntniß, Fleiß und Menschenliebe zu verschaffen gewußt hat, und der in diejenige Klasse von Ständen gehört, in welcher, nach dem Zeugniß eines der größten und liebenswürdigsten

---

vernünftigen Grundsatz an, daß, wenn ein Verbrecher die Missethat mit ihren Folgen einzusehen im Stande war, und sie auch deutlich einsah, dennoch aber die Gründe, die ihn von der That abhalten konnten, aus den Augen setzte, so bleibt er der Strafe unterworfen. Die Sektion setzt auch hier das Faktum in ein helleres Licht. Den Satz zu widerlegen, ist nicht der Mühe werth, daß die Gesetze den Tod bestimmten ei qui necandi causa cum telo ambulat. Nicht zu gedenken, daß dies den positiven und natürlichen Gesetzen zuwider läuft, so kann man fragen, woher man die Gedanken eines Menschen wissen will? Vielleicht gesteht er seinen Vorsatz, denn wird man ihn unter Aufsicht geben, aber nicht ihm das Leben nehmen, oder er gesteht ihn nicht, dann fält beides weg. Das Hadrianische Gesetz kann, wenn es auch wahr wäre, bei unsern abgeänderten Kriminalgesetzen nicht statt finden.

Er führt ferner an: wenn Vorsatz und That bekandt und die That würklich erfolgt sei, so sei es zur Verdammung hinreichend. Dennoch wird die Sektion die nähere Bestimmung des corporis delicti angeben, und die Strafe theils schärfen, theils mildern, auch gewisse Zweifel heben, welche dem Richter bei Aberkennung des Lebens niemals übrig bleiben müssen.

338

Menschen, des verstorbenen Pabstes Ganganelli, die mehreste wahre Erudition anzutreffen ist. So wahre Achtung ein jeder vernünftiger

---

Eben so wenig sehe ich ab, wie die sogenannte Indulgentia ex qualitate vulnerum orta andre ad delinquendum ermuntern soll? Wenn ein gelindes Verbrechen auch gelinde bestraft wird, so wird das niemanden anreizen. Der Richter gewinnt, wenn die Besichtigung eines Körpers, ein gelinderes Erkenntniß zuwege bringt, weil er die nähere Bestimmung des corporis delicti erhält. Die Sächsischen Facultäten erkannten nicht immer, wie ihnen Leyser Schuld giebt, wovon ich viele Beispiele anführen könnte. Auch wird ihre Meinung noch keine gewisse Wahrheit ausmachen. Aber ihre Absicht geht auch blos dahin, daß die Sektion die Bestrafung nicht alteriren könne, wenns unmöglich war, die Sektion zu unternehmen. In solchem Fall ists zwar gewis, daß die Verurtheilung ohne Sektion geschiehet, und sie also nicht überall unumgänglich nothwendig ist; dennoch bleibt sie zur allergenauesten Bestimmung der That mit allen ihren Umständen immer wesentlich nöthig, da bei Todesstrafen die geringste Kleinigkeit in Betracht gezogen wird, und man alle mögliche Mittel zur Vertheidigung des Delinquenten, und alle Umstände zur Verhärtung der Strafe aufsuchen muß. Dies gründet sich in Billigkeit und Pflicht, da man mit dem Leben des Menschen sparsam, und in Bestrafung der Verbrechen zur Sicherheit des Staats, genau seyn muß.

Arzt gegen den Ausspruch der Gesetze, und ihrer Ausleger hegt, und nie in die thörigten und unwissenden Klagen des Pöbels, der da gekränkt zu seyn glaubt, wo er unrecht hat, stimmen wird: eben so wenig kann ein Rechtsgelehrter, welcher Rechtskenntniß mit Rechtsliebe verbindet, denen Aerzten, welche ihr Leben dem vortreflichen Naturstudium gewidmet haben, und als Philosophen mit ihnen auf einerlei Stufe stehen, dasjenige, was ihnen so oft statt Belohnung dienen muß, ihre Hochschätzung versagen.

Der zweite Einwand giebt vor, daß es mehr Gewohnheit, als Nothwendigkeit sei, den Leichnam eines Entleibten besichtigen zu lassen. Entweder ich verstehe diesen Grund nicht, oder ich erkläre ihn also, daß die Besichtigung durch Aerzte für überflüssig erklärt werden solle; denn den Satz allgemein zu nehmen, würde für die Gewissenhaftigkeit des Richters, der ihn behauptete, kein vortheilhaftes Zeugnis ablegen. Vielleicht würde es zu partheiisch seyn, wenn ich diesen Grund gegen eine der liebenswürdigsten Wissenschaften, selbst beantwortete. Das Urteil des Plinius, Seneka und Plato rechtfertige sie, und Hippokrates, der Schutzgott seiner Zeitgenossen und Freund

des Demokrit beantworte ihn. Ars longa, vita brevis! Wahrlich die Kunst wird nie ausgelernt. Ein Leben ist dazu bei weitem zu kurz. Man müßte die Rechte kaum dem Namen nach kennen, wenn man den ganzen Umfang derselben in funfzig Jahren einschränken wollte. Wie sollte es nun wohl möglich seyn, daß ein Mann in beiden Wissenschaften viel leistete, wenn er auch die Heilkunst nur als Hülfskenntnis studirte? Und das findet nicht einmal statt, da die gerichtliche Arzneikunst, nicht eine Anwendung der Wundarzneikunst ist, wie der Herr v. Haller sagt, sondern einen jeden Theil der gesammten Arzneiwissenschaft als nothwendig und wesentlich voraussetzt.

Ob die Besichtigung in den älteren Zeiten nicht statt gefunden habe, ist zweifelhaft. So viel weiß ich wohl, daß bei den Römern, die Freunde eines Todschlägers sich öfters von einem Arzte ein Zeugniß über die Beschaffenheit der Verwundung ausstellen liessen, und diese Gewohnheit nicht so ganz neu sey, als man vorgiebt. Es gereicht, dächte ich, der Rechtswissenschaft zur Ehre, daß ein so wichtiger Theil in unserm milder und menschlicher denkenden Zeitalter bis zu dem Grade der Feinheit ausgebildet worden, worinn er sich dermalen befindet.

Daß die Besichtigung eines Entleibten dem Naturrechte zuwider sei, ist in dem Munde eines Leyser ein sehr sonderbarer Widerspruch. Man nehme, welchen Grundsatz man wolle, zum ersten im Naturrechte an, so wird immer folgen, man sei es einem angeblichen Thäter schuldig, so viele Gründe zu seiner Vertheidigung anzugeben, als möglich, um dem gemeinen Wesen wenigstens Einen Bürger zu erhalten. Und welche Gründe können triftiger zu seiner Lossprechung angewandt werden, als solche, welche aus der Natur der Handlung selbst hergenommen sind. Um so mehr, da man ihn doch nach dem Naturrecht, nicht zur Warnung anderer, nicht zu seiner Besserung, sondern zur Rache des Bluts, das gegen ihn schreiet, strafen muß, folglich eine desto größere Ungerechtigkeit begehen würde, wenn man ihm so wesentliche Vertheidigungsgründe, als die Besichtigung angeben kann, und wodurch vielleicht die ganze moralische Beimessung von ihm abgelehnt werden kann, durch ihre Unterlassung entziehen wollte.

Verschiedene andere Einwendungen kann ich freilich, da ich ein Arzt bin, nicht beantworten. Hieher gehört die Leysersche Versicherung: daß die Gesetze keinen Unterschied

zwischen einem Tode, der unmittelbar aus der Verletzung entstanden, und einem Tode, der zufällige Ursachen habe, annehmen, sondern in beiden Fällen den Todschlag mit Todesstrafe belegt wissen wollen. Dieser Behauptung entgegen scheint mir eine andere, welche vorgiebt: es bedürfe da gar keines Streits über die Tödlichkeiten, wenn die gewöhnliche Strafe an sich wegfällt, und der Todschläger durch sein Alter, seinen Gemüthszustand, die Nothwehr 2c. entschuldigt ist, wenigstens könnte ein Richter, der einen Todschlag an jemandem rügen will, der ihn nicht begangen (und dies kann sich zutragen, wenn kein Körper besichtigt werden soll), doch jeden Mord rächen, welcher offenbar und ungeläugnet begangen ist.

Wenn endlich, zum Schluß, die Juristenfakultäten zu Leipzig und Wittenberg sich um die unterlassene Besichtigung nicht bekümmern, wann nur der Vorsatz der angreifenden Theile bewiesen ist: so können diese Gelehrten ein unrechtmäßiges Verfahren durch ihre bloße Auktorität nicht rechtmäßig machen.

Ohne also darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gesetze die Zuziehung der Aerzte, dem Richter in peinlichen Fällen auferlegen, so scheint es mir vielmehr dem natürlichen Rechte gemäß zu

seyn, das Leben eines Ermordeten und eines Todschlägers in gleichem Werth zu halten. Wenn also ein Zweifel vorhanden seyn kann, ob der Verlust des Lebens einer ermordeten Person dem Vorhaben des Thäters zuzuschreiben sei, oder ob er nicht vielmehr aus andern Ursachen erfolgen muste, welche den Thäter nicht angehen, und also nicht unmittelbar aus seiner Behandlung entspringen; wenn es vielmehr durch andere Umstände geschah, daß ein Mensch, welcher erhalten werden konnte, das Leben einbüßte; und dann das natürliche Gesetz einem jeden erlaubt, sein Leben zu vertheidigen, wenn es in Gefahr stehet, (denn alles, was ein Mann hat, giebt er für sein Leben;): so kann man dem Delinquenten seine Vertheidigung nicht versagen. Ohne die Leichenöfnung kann aber kaum ein Vertheidigungsgrund gedacht werden. Daher wird diese gerichtliche Handlung nicht darum vorgenommen, weil die Gesetze sie vorschreiben, weil sie vorgenommen werden muß; sondern sie findet ihren Ursprung in der natürlichen Billigkeit und der Verpflichtung gegen den Delinquenten, um dessenwillen sie eingesetzt worden. Ihre Unterlassung würde in erstaunlich viel Fällen, wovon ich gar kein Beispiel mehr liefern mag, durchaus lauter Zweifel ver-

anlassen. Göttliche und menschliche Gesetze bestimmen die Todesstrafe nicht demjenigen, welcher einen andern in Todesgefahr setzt, sondern demjenigen, der ihn getödtet hat. Aber woher will man wissen, daß diese Gefahr vorhanden, und alle Hofnung zur Rettung des Lebens vergeblich, daß der Verstorbene nicht sowol durch die Verwundung, als nach derselben verstorben sei? Woher weiß man, daß wirklich durch eine den Lebenstheilen zugefügte Verletzung ein Leben von dem Todschläger geraubt, und nicht eine andere Todesursache hinzugetreten sei? Welche gerichtliche Handlung kann eine Norm, diese Gewißheit zu erhalten, vorschreiben, wenn die Leichenöfnung nicht statt finden soll? Die positiven Rechte wollen die nächste, nicht die zufällige Art des Todes bestraft wissen; es heißt: der Todschläger soll sterben! Wer ist aber der Todschläger? ist es der Kranke, der sich selbst verwahrloset, oder der Arzt, der ihn übel behandelt hat, auch wol nicht? Todschläge, die im Finstern begangen werden, Giftmischer werden ungestraft davon kommen, wenn die Leichenöfnung aus den Gerichtshöfen verwiesen werden sollte. Das Land wird in Gefahr stehen, daß doppelte Blutschuld über dasselbe komme, wenn bald ein wirklicher

Todschläger der richterlichen Untersuchung trotzen kann, bald das Blut eines Unschuldigen fliessen soll. Wenn denn auch, wie doch selten ist, die Besichtigung überflüssig war, so verlangt die Wichtigkeit eines peinlichen Rechtshandels, auch eine überflüssige Sorgfalt. Einen Schuldigen unverhörter Sache zum Gerichtsplatze führen, und einen Unschuldigen tödten, ist es nicht einerlei?

Vierter Abschnitt.

Der Zustand des Körpers steht mit dem Zustand der Seele in sehr naher Verbindung. Umgekehrt hängt die Gesundheit des Geistes größtentheils von dem Wohlbefinden des Körpers ab. Wegen dieses wechselseitigen Einflusses hat man es den Aerzten ausschliessend übertragen, den Gemüthszustand der Inquisiten, wenn darüber die Frage entstehen sollte, zu untersuchen, ihr Gutachten allein für glaubwürdig erkannt, und solches zur Richtschnur des richterlichen Erkenntnisses festgesetzt. Wenn daher wahrscheinlich ist, daß ein Verbrecher, welcher übrigens überführt und eingeständig seyn kann, wegen seines Gemüthszustandes,

das

das Verbrechen moralisch nicht begehen konnte, wenn man es ihm moralisch nicht zurechnen kann: so muß der Arzt entscheiden, ob dem unglücklichen Menschen die Milde der Gesetze zu statten kommen könne, welche nicht jeden wirklich vollbrachten Todschlag, sondern den Vorsatz, und die dabei bewiesene Bosheit eines vernünftigen Menschen mit oberstrichterlicher Strenge bestraft wissen wollen.

Unter den mehresten Völkern haben die Wahnwitzigen die Nachsicht der Menschen erfahren, ja unter den ungesitteten eine vorzügliche Achtung genossen.

Die Kakerlaken, welche keine eigene Menschenart, sondern ikterische und blödsinnige Negern sind, wurden an den Höfen der Könige von Mexiko durch eine undenklich lange Gewohnheit unterhalten. Montezuma hatte drei oder vier solcher weiblichen Kreaturen, welche Kortez sah und beschrieb. Die Könige von Bantam lassen sie aus einer Insel kommen. Der Kaiser von Java ruhete nicht eher, als bis ihm von den Holländern eine Art von Hofstaat aus diesen Geschöpfen errichtet wurde.

In gesitteten Ländern hat man dafür gesorgt, daß sie ausser Stand gesetzt werden, sich selbst und andern Schaden zuzufügen. Man benimmt

ihnen alle Ansprüche auf eine Freiheit, welche der vernünftige Mensch mit eigenthümlichem Recht fodert. Die Ausschweifung ihrer Einbildungskraft hingegen bestraft man an ihnen nicht, weil das Beispiel wegfält, da sich andre Wahnwitzige dadurch nicht abschrecken lassen, und es unbillig wäre, bei ihnen den Willen, den sie nicht haben, zu ahnden.

Die Untersuchung des Gemüthszustandes wird zwar in mehreren, auch bürgerlichen Fällen dem Arzte aufgetragen, und von ihm die Bestimmung der Fähigkeit, oder der Unfähigkeit eines Menschen, sein Vermögen zu verwalten, verlangt. Es versteht sich aber von selbst, daß ich nur von denen Fällen, welche zur peinlichen Untersuchung kommen, hier rede.

Ich halte es für eine sehr weise Einrichtung unserer Väter, daß sie sich auch in der Beurtheilung des Zustandes unserer Seele auf diejenigen bezogen haben, welche das Werkzeug, ohne welches die Seele nicht handeln, wenigstens nicht sich mitteilen kann, näher als irgend ein anderer Gelehrter kennen. Wenn man dem Arzt auch den Vorwurf gemacht hat (wozu vielleicht einige mittelmäßige Köpfe Grund gegeben haben) daß sie so sehr geneigt sein, alle Aeusserungen des Geistes für mecha-

nische Bewegungen der Gehirnfibern zu erklären: so hat diese Vermuthung, welche doch nicht als allgemein gilt, und in der That, wenn sie allgemein gegründet wäre, der ganzen Kunst zur Schande gereichen würde, den vernünftigen Aerzten in den Augen der weisen Gesetzgeber nichts an ihrer Glaubwürdigkeit entzogen.

Wir, die nicht einmal jenes feine Gewebe kennen, aus dessen Organisation Gedanken entstehen sollen,

wodurch wir, wie mit Adlersschwingen,
dem Licht der Wahrheit näher dringen,

können wol da ohne Eigensinn und Erklärungssucht, keine Maschine mit Fug voraussetzen, wo eine einzige einfache, durch die Analogie so sehr gebilligte Substanz uns den größten Theil der Geisteserscheinungen weit leichter, weit einfacher, und folglich des Schöpfers und des Menschen weit würdiger aufschließt, als Handlungen, die in der gröbern Bildung der sinnlichen Werkzeuge ohnehin nicht beruhen können. Diese ursprüngliche Kraft, diese erste Quelle aller Geschäfte und aller angewandten Vermögen unsers Körpers zu einzelnen willkührlichen Bewegungen, ist bei dem allen noch so unbekannt, daß wir dennoch bei dem Sichtbaren stehen bleiben, und kaum mit einigem Fuge

von ihm auf das Unsichtbare schliessen müssen. Denn die Sucht der Worterklärungen hat die Psychologie sowol als die Somatologie um Beobachtungen gebracht, aus denen allein etwas gefolgert werden kann; und wenn auch mancher erklärungssüchtiger Systemschöpfer nichts weniger als Eigenschaften eines Beobachters besaß, und also an ihm selbst nichts verlohren war; so hat er uns doch so manchen brauchbaren Jüngling entzogen, von dessen Fleiß wir fruchtreiche Bemerkungen erwarten konnten, wenn er ihn nicht mit dem Systemstolze, der alles zu übersehen glaubt, und just da im finstern irret, wo ers um sich her für Licht hält, erfüllt hätte.

Wir setzen also vorläufig, bis wir eines bessern belehrt werden, als ein Postulat voraus: daß wir den Geist des Menschen zwar als nothwendig annehmen müssen, ihn aber nicht kennen, und daß daher, wenn wir auch, nach dem Belage mehrerer Erfahrungen, zwischen den höhern und untern Kräften desselben zu unterscheiden haben, wir uns dennoch, da wir jene nicht kennen, lieber an diesen, welche den Sinnen näher liegen, halten; um so mehr, da die Obermacht dieser über jene zu offenbar ist, wie schon die heiligen Bücher sagen: der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach.

Diese unteren Geistesvermögen würden wir zwar nahmentlich, aber nicht nutzbar für unsere Absicht kennen lernen, wenn wir uns an den Definienten hielten, und die erste also: durch die Fähigkeit, unsern vergangenen Zustand uns wieder vorzustellen; die andere: durch die Kraft, erneuerte Empfindungen wieder zu erkennen, erklären wollten.

Innerhalb dem Kreise unserer Befassungsfähigkeit zu bleiben, aber auch die sichtbaren Erscheinungen zum Standpunkte festzusetzen, rathen dagegen die Unverständlichkeit der philosophischen Sprache, und die bei ihrer Anwendung auf die Natur und einzelne Fälle bemerkte Unrichtigkeit.

Wenn ein Bild, das eben jetzt in dem empfindenden Theile des Gehirns, oder dem gemeinschaftlichen Sensorium, aufbewahret lieget, (wie solches nach den Beobachtungen über die Fortpflanzung der sinnlichen Eindrücke geschehen kann) verursacht, daß eben dergleichen Vorstellungen in der Seele erzeugt werden, als sie erzeugt werden würden, wenn der empfindende Nerve selbst die Veränderung erlitte, wodurch dieses erste Bild sein Daseyn empfieng, so heißt das: die Erneurung eines Bildes oder die **Einbildung**.

Die Richtigkeit dieser Erklärung wird sich durch ihre überaus leichte Anwendung auf Wahnwitzige, Träumende, und delirirende Kranke bestätigen. Sie wird aber auch darthun, daß keiner als ein Arzt zur Untersuchung dieser Art fähig sei. — Das Gedächtniß ist nur eine Modifikation der Einbildung. Die Aufbewahrung wenn nicht eines äussern Bildes doch eines Gedanken in dem gemeinschaftlichen Empfindungssitz, und die dadurch veranlaßte Erzeugung derselben Vorstellung hat das Gedächtniß mit der Einbildung gemeinsam. Aber diese Vorstellung ist im Gedächtnis ungleich schwächer, sie ist sogar mehrenteils nur auf Wörter und höchstens auf einige Eigenschaften der Dinge eingeschränkt; dahingegen die weitumfassende Einbildung, uns das ganze ehemals gehabte Bild als gegenwärtig zurück giebt, und weit despotischer als jenes über den Willen zu gebieten weiß.

Wenn man den ganzen Gang des menschlichen Lebens zurückgeht, und die Entwickelung der Seelenkräfte im allgemeinen und einzeln anstellt; so wird man nach den verschiedenen Altern auch eine auffallende Verschiedenheit darin gewahr. Einfache Vorstellungen machen in der Seele des Kindes den Anfang, allgemach

werden sie zusammengesetzter, die Eindrücke prägen sich fester, nach dem Grade des Antheils an denselben, in die Seele ein. Die eingeschränkte Menge der Begriffe erneuert eine ehemals gehabte Vorstellung, ein ehemals gehabtes Bild, und die Seele schliesset sehr oft fehl, da sie ein ähnliches Bild für dasselbe hält, so ihr ehemals Vorstellungen gab. Aus dieser Ursache ist die Einbildung sinnlicher und das Kind so schreckhaft. Nach und nach vermehren sich die Begriffe, aber eben dadurch gehet die Fertigkeit, sie aufzubewahren, verloren. Der Irthum pflegt die Einbildung größtentheils zu begleiten, daher entstehen die Vorstellungen in der Seele, welche so wenig Uebereinstimmung mit den äussern Eindrücken haben. Der Mangel an Begriffen, der Irthum in der Anwendung der gesammleten Bilder, und die verkehrte Auslegung der äussern Berührung geben theils das Wesen, theils die Ursache, theils die Erklärung einer verdorbenen Phantasie zu erkennen.

Da zur **Einbildung** überhaupt dreierlei gehört; nemlich einmal ein gehabtes Bild, dann dessen Aufbewahrung und **endlich** dessen Erinnerung und Anwendung; so wird in einer verdorbnen Phantasie eine verhältnismäßig

kleine Anzal von Bildern, ihre feste Aufbewahrung, und immer falsche Anwendung bei unrechtverstandenen Eindrücken vorhanden seyn: die Seele wird aus unrichtigen Vordersätzen eine falsche Folge ziehn. Hier könnte die Frage entstehn: in welchem Theile der Grund des unrichtigen Schlusses liege? ob in den Werkzeugen der Empfindung oder in dem gemeinsamen Empfindungssitze? eine Frage, auf welche ich grade zu antworten kann, indem ich annehme, daß, (der erste, die Gelegenheitsursache betreffe welchen Theil sie wolle,) beide Theile von einander angesteckt werden müssen.

Die Anwendung dieser abgezogenen Säze, auf die Fälle von kranken Einbildungen, worüber das Gutachten der Aerzte in peinlichen Untersuchungen erfodert wird, tritt hier unmittelbar ein. Wenn ich mich anschicke, die Kennzeichen dieser Krankheiten, und ihren Unterschied festzusetzen, so werden die Leser sich leicht überzeugen, daß auch dieser Theil der peinlichen Untersuchung ausschliessungsweise den Aerzten übertragen werden müsse.

Schwermuth und **Tollheit** sind die zwo Gattungen des **Wahnsinns**, welche in Kriminalprozessen vorkommen; die eine unterscheidet sich durch ihre Finsterkeit, die andere ist

lärmend und laut; in jener sind die Leidenschaften, welche die Bewegung unterdrücken, in dieser diejenigen, welche mit den heftigsten Bewegungen auftreten, vorhanden. Oft ist die Tollheit nur ein höherer Grad der Schwermuth, nicht selten gehn beide in einander über, am gewöhnlichsten sind sie für sich bestehend, wenn sie gleich einerlei Ursachen erkennen, und einige krankhafte Symptome gemeinschaftlich zeigen.

Aerzten wird es bei einiger Bekanntschaft mit den klassischen Schriftstellern unserer Kunst, und bei leichter praktischer Erfahrung, freilich nicht unbekannt seyn, worin die Form dieser Krankheiten bestehe, und welches der Ablauf sei, den die Zeichen zu nehmen pflegen. Da ich aber Leser voraus setze, welche zu den Geheimnissen Hygiäens nicht eingeweihet sind, so werde ich ihnen einen so getreuen Abriß zu machen suchen, als es die Verschiedenheit und Abänderung des grausamen Uebels zulassen wird.

Gar mannigfaltig sind die Gelegenheitsursachen. Heftiges Anstrengen der Geisteskräfte, welche Tag und Nacht auf Einen und denselben Gegenstand gerichtet sind, anhaltendes Wachen, große Gemüthsbewegungen, Freude oder Traurigkeit, starke, mühsame oft

wiederhohlte Leibesbewegungen, vorzüglich in einer trocknen und heissen Luft; ausschweifende moralische und physikalische Liebe; herbe, harte, erdhafte Speisen; dergleichen und ungegorene Getränke; zusammenziehende, gerinnendmachende, anhaltende, erkältende Arzeneien; langsame Gifte, lange daurende, oft zurückkommende hitzige Fieber, welche sich ohne gute Krise und diluirende Mittel verloren haben.

Man hat, wie es mir scheint, nicht auf die natürliche Anlage hinlänglich Acht gegeben, welche unsere arme Gattung zu dieser traurigen Krankheit überhaupt, oder auch zu einer und der andern Art der Unvermögenheit des Geistes mehr oder weniger geneigt macht. Aber die verhältnißmäßige Mischung der Säfte gegen eine bestimmte Spannung der festen Theile kann hier in keine Betrachtung kommen. Denn es ist z. B. ein sehr großer Unterschied, bekantlich, zwischen dem sogenannten melancholischen Temperamente und der Melancholie. Allein wenn von der stärkern oder schwächern Reizbarkeit der Fasern die Einbildung gestimmt zu werden scheint, und die beregten Krankheiten des Gemüths, Krankheiten der Einbildung sind: so müste allerdings eine vorangehende bestimmte Beschaffenheit, die Aufnahme der

Geistesschwäche befördern, abhalten und auch abändern. Dennoch ist kein Alter, kein Geschlecht, keine Art des Körperbaues von beiden Gattungen frei geblieben.

Allein wir verlieren uns in einem unabsehlichen Gange von Begriffen, wenn wir da mit Vernunftschlüssen etwas erzwingen wollen, wo uns die einzige sichere Führerin, die Erfahrung, verläßt, und ich werde gewahr, daß es hier rathsamer sei, lieber, wie es zweckmäßig ist, die Kennzeichen beider Krankheiten zu erzählen, ohne dabei ihren Unterschied zu berühren, oder einige Mittel zu erwähnen, durch deren Anwendung die Verstellung manches Bösewichts entdeckt werden kann, als welches absichtlich einem andern Aufsatze aufbehalten bleibt.

Die finstre Schwermuth, von der Unempfindlichkeit karakteristisch unterschieden, aus einer der angegebenen Ursachen erzeugt, durch willigen Körperbau, und empfängliche Geistesanlage gehegt, kündigt sich durch eine unüberwindliche Traurigkeit und gehässigen Verdacht gegen das ganze menschliche Geschlecht an. Ein Stillschweigen, das nicht zu brechen ist, leidenschaftliche Liebe zur Einsamkeit, schreckhafte, ängstliche Furchtsamkeit in ihren Geberden zeigend, scheinen sie die ganze Welt verges-

sen, und sich in sich selbst vergraben zu wollen, wenn sie nur hoffen könnten, den Nachstellungen, womit sie sich umgeben glauben, zu entgehen. Unempfindlich gegen alle Empfindungen des Lebens, beharren sie hartnäckig auf Einer und derselben einmal angenommenen Lage. Harte Drohungen und mit unter fühlbare Behandlung, richten öfters bei ihnen aus, was ein liebreiches Zureden niemals bewirken wird. Bei der ängstlichen Furcht für ihr Leben, suchen sie sich einen Ausweg, und mit verschlagner Listigkeit werden andere oder sie selbst das traurige Opfer ihrer verzweifelnden Furcht. Die Farbe des Angesichts ist grau, der Körper mager und abgefallen; der Puls ungleich, schleichend, klein und unverändert. Die Ausleerungen sind sparsam, die Eslust geringe, und wegen Furcht vor Vergiftung unterdrückt; der Schlaf selten. Sie ertragen bis zum Erstaunen lange, weiche, feste und zurückbleibende Ausleerungen. Ich habe gesehen, daß ein Italiäner seinen eigenen Unrath genoß, weil er unter denen Speisen, die ihm gereicht wurden, Gift zu nehmen fürchtete *). — Nicht immer

*) Die Lehre von den Gemüthskrankheiten ist noch sehr unbearbeitet, so vortreflich Lorry und White davon geschrieben haben. Noch weniger ist in die

gerichtliche Arzeneikunde etwas, so als Norm der Medizinalgutachten dienen könnte, abgeliefert worden. Das ganze menschliche Geschlecht interessirt dabei. Der Umfang der Gemüthskrankheiten ist zu groß, und sie alle, ja selbst diese beiden Arten derselben, welche in Kriminalprozessen vorkommen, zu reichhaltig, um sie vollständig zu behandeln. Da ich kein System schreibe, würde dieser kleine Abris immer noch zu weitläuftig seyn, wenn ich nicht die Nothwendigkeit der Untersuchung, und das ausschliessende Recht der Aerzte zu derselben hätte beweisen wollen. — Oft kann man die Ursache, beiläufig gesagt, nicht errathen, und man hat doch etwas gewonnen, wenn man sie weiß. Ich ward vor einigen Jahren zu einem Müller gerufen, der von Kolossen Gestalt, und, wie ich fand, schwermüthig war. Ich bemerkte, daß er seine Augen immer mit Wehmuth auf seine Frau richtete, und konnte in deren Gegenwart keine Antwort von ihm erzwingen, da er doch etwas redete, wenn sie nicht zugegen war. Nachdem ich mir in der Folge sein Zutrauen zu erwerben gesucht hatte, entdeckte er mir mit wenig Worten, seine Frau sei ihm untreu, und wolle ihn vergiften, um einen andern zu heurathen. Die Untreue bestätigte sich auch. Da er die Frau wirklich liebte, aber so offenbar fand, daß er keine Gegenliebe genieße, war sein Verdacht nicht so ganz ausser der Ordnung. Ich habe, weil ich den Ort verlies, nicht erfahren, ob er geheilet worden.

eintretend, unterweilen in sie übergehend, und immer von denselben Ursachen erzeugt, ist die Wuth oder die Tollheit, welche kolerischen und sanguinischen Personen vor andern Temperamenten, und in Rücksicht auf einige Nebenarten dem weiblichen Geschlechte vor dem männlichen besonders eigen ist. Bilder, welche eine zügellose Einbildung als gegenwärtig vorstellt, und aufs höchste gespannte Leidenschaften, geben ihren Augen ein wildes Feuer und ihren Angesichtern einen fürchterlich verzerreten Anblick. Zorn, Geschrei, Drohungen, gewaltthätige Versuche, sind in abwechselnden Graden ohne Fieber vorhanden. Die entgegengesetztesten Leidenschaften folgen sich in unbeschreiblich kurzer Zeit. Dabei besitzen die Elenden eine unermeßliche Stärke in den Muskeln, und ertragen unglaublich lange anhaltendes Wachen, Fasten, Kälte. Boerhaave erzählt, daß ein Wüthender vierzehn Monathe lang schlaflos zugebracht; Ein anderer einen starken Balken beinahe losgerissen; noch ein anderer Christus vierzigtägige Fasten nachahmen wollen. Ich selbst kannte eine Wüthende, welche einen strengen Winter im ungeheizten Zimmer völlig nackt zubrachte, da sie den Ofen eingeschlagen, und keine Kleider an sich leiden wollen.

Die Scharfsichtigkeit und Klugheit eines Arztes wird die verstellte Bosheit mancher Verbrecher leicht entdecken, und die nöthigen moralischen und physikalischen Mittel zu dieser Entdeckung an die Hand geben, weil es nicht schwer ist, zur Gewisheit zu gelangen. Da die Gemüthskrankheiten bei manchen periodisch sind, und dann mehrenteils einen Typus halten; so wird die Vorsicht eines Arztes, die auf alles achten soll, auch darauf Rücksicht nehmen.

Allein welchen Arzt, den die Menge Elends, welches er jeden Tag sieht, nicht hart, und gegen einzelne Eindrücke fest gemacht hat, wird nicht bei einer jeden peinlichen Untersuchung schaudern? Wie viel mehr sollte es dem Richter wiederfahren, dessen voreiliger Ausspruch soviel Unheil anrichten, und der doch nicht so ganz gegen allen menschlichen Irthum, weil er unser aller Loos ist, gesichert seyn kann.

Der Arzt muß in peinlichen Fällen zwar warten, bis er von der Obrigkeit aufgerufen wird. Da er aber nach der neuesten Vorschrift, welche die Physizi erhalten haben, verbunden ist, alle Abweichungen von dem in der Kriminalordnung vorgeschriebenen Verfahren in Absicht der Medizinaluntersuchungen anzuzeigen; so muß ich es als einen flüchtigen Vorschlag hin-

werfen, ob die so seltene Erwägung des Gemüthszustandes eines Delinquenten ihnen nicht öfter, als es geschiehet, aufgetragen werden sollte. Man sollte meines Erachtens ihre Einwirkung durchaus bis dahin ausbreiten.

Ich glaube ausserdem, mich in kein fremdes Gebiet zu wagen, wenn ich ein von Aerzten ungewöhnlicher besuchtes Feld betrete, und etwas in unsere Gerichtsbarkeit zu ziehen suche, was uns nach aller Analogie anzugehören scheint. Und das glaube ich nicht der Liebe zu meinem Stande, sondern der Menschlichkeit schuldig zu seyn. Uns haben die Gesetze übertragen, die **Geistesfähigkeit**, so wie das **körperliche Vermögen** in einem jeden Fall, wo davon die rechtliche Frage seyn kann, zu prüfen; sie haben unsere Aussage allein für **glaubwürdig** erkannt; sie haben bei uns die Kenntnis der Kräfte nicht nur der thierischen Maschine, sondern auch des Geistes ex praejudicio vorausgesetzt. Sind wir nun denn nicht befugt, sind wir nicht vielmehr berufen, zu uns zu nehmen, was uns gehört: die Untersuchung des Gemüthszustandes und des körperlichen Vermögens der Thäter in den mehresten wichtigen Fällen?

Die Natur mancher Verbrechen ist, dünkt mich, von der Art, daß wir entweder eine

ver-

verdorbene Einbildung oder andere Nebenumstände, welche in dem Körper ihren Grund haben, und also von Aerzten untersucht werden müssen, schon von vorne als wahrscheinlich vermuthen sollten.

Wenn ein Mädchen (wie mir der Fall bekandt ist, da ich das Medizinalgutachten, in ihrem peinlichen Handel ausgearbeitet habe) ihre Schwangerschaft, worinn sie sich befindet, den Gerichten ihres Dorfs gehörig und zur rechten Zeit anzeigt; wenn sie sich über das Hohnlächeln ihrer Schwestern, denen ihr Zustand vielleicht noch vorbehalten war, und der für alle menschliche Empfindung, folglich auch das Gefühl des Mitleids abgestorbenen alten Matronen hinweggesetzt, und vielleicht keinen Sinn mehr dafür hatte; wenn alles, was sie etwa kränken mochte, nur der Umstand war, daß der Vater ihrer Frucht sich abwesend, und als Soldat im Felde in Lebensgefahr befand; und es dann in der heissesten Jahrszeit, an einem sehr heissen Tage, ohnfern vom Dorfe, von der Geburtsstunde überrascht wird, dem Kinde, so es als lebend erkennt, die Nabelschnur nicht unterbindet, sondern nachdem es zur Welt gekommen, solches in den Sand verscharret; sobald es dieses gethan, ins Dorf zurück schleicht, nach zwei Tagen die That selbst angiebt — und

endlich nach Urthel und Recht enthauptet wird: so begreife ich gar wohl, daß ihre Richter mit stählerner männlicher Brust angethan, nicht anders erkennen konnten, weil der Ausspruch der Gesetze in diesem Fall klar und deutlich ist. Denn da, indem über das Kind abgefaßten Protokoll und Gutachten dargethan worden, daß es lebendig zur Welt gekommen, der Fortsetzung des Lebens fähig gewesen, durch das unterlassene Unterbinden der Nabelschnur und das Verscharren in den Sand aber desselben beraubt sei, so ward es zum Grunde des Erkenntnisses gelegt, und da die Inquisitinn überführt und geständig war, das blutige Urtheil über sie ausgesprochen. Ich finde hier, so weit mein Urtheil in rechtlichen Dingen reicht, freilich alles in der gehörigen Form Rechtens. Aber ich kann mich gewisser Gefühle dabei nicht erwehren. Wenn ich überdenke, daß doch im gegenwärtigen Fall gar keiner der gewöhnlichen Gründe zur Mordthat vorhanden war — die Thäterinn konnte nicht weiter beschimpft werden; ich denke sogar, sie werde das Kind lieber erhalten haben, um das Band zwischen sich und ihrem abwesenden Geliebten desto fester zu knüpfen, denn welcher Mensch ist gegen den Vaternahmen unempfindlich? — so sollte,

denke ich weiter, diese Hofnung sie selbst in den Geburtsschmerzen belebt, und wenn auch das Gefühl ihrer jetzigen Schande sie auf einige Zeit gefaßt hätte, ihr in der Ferne bessere Zeiten gezeigt haben, wenn nemlich der Bräutigam aus dem Kriege zurückkommen, und sie als Gattinn erkennen würde. Wären diese Umstände alle gegenseitig vorhanden gewesen, so würde die daher entstandene Verzweiflung wol sehr natürlich, und die etwanigen traurigen Folgen derselben immer noch zu bemitleiden seyn. Aber hier ist das nicht, entweder also die That ist eine Frucht der alleräussersteh Bosheit des Gemüths — oder sie ist die Folge einer verdorbenen Einbildung und zutretender körperlicher Ursachen. Zu dem ersten ist gar kein Grund vorhanden. Die Thäterin war immer eine gute Tochter, eine arbeitsame, getreue, folgsame Magd; sie beweinte ihr Kind, und war zu einfältig, um einiger Verstellung fähig zu seyn. Es tritt also durchaus der andere Fall ein. Wer kann aber den beweisen? Wer sollte ihn als möglich, aufwerfen? meines Erachtens, ihr Vertheidiger, dem es an die Hand gegeben wurde; er konnte der Menschlichkeit diese Pflicht erweisen. Er hat es nicht gethan. Hier sind dennoch meine Gründe, welche ein Arzt, dessen

Gutachten gefodert wäre, für die leztere Meinung hätte beibringen können.

Ich würde mich, da ein Medizinalgutachten von mir gefodert wurde, als Arzt, freilich in manche Nebenumstände nicht eingelassen haben. Der Richter indessen könnte wohl auf die Erziehung einer einfältigen Bauerdirne, auf ihre fehlerhafte Vorstellung von dem Wesen der Dinge, auf ihre eingeschränkte Weltkenntnis, auf das Leiden ihrer Seele über die Abwesenheit ihres Geliebten, und mehr dergleichen, Rücksicht nehmen. Ich würde nur wahrscheinlich gemacht haben, daß die von ihr begangene Handlung wahrscheinlich in einem Anfall von Wahnsinn oder kränklicher Ohnmacht habe begangen seyn müssen. Man weiß, wie sehr die Einbildung der Schwangern verdorben sei. Bei der gesittetsten, wohlgezogensten, gutdenkendsten Frau endigt sich diese Periode fast nie, ohne einen Anstoß davon. Wie vielmehr denn, bei einer vollblütigen, saftreichen Dirne; wie vielmehr bei der Inquisitinn, deren Zustand nicht kummerlos seyn konnte! Ihre ganze Vorstellung beschäftigte sich wahrscheinlich nur damit, wie sie ihre Schande gut machen werde; und wie manche traurige Stunde muste ihr der Gedanke machen: ihr Bräutigam könne im

Felde bleiben, er könne eine andere Heirath treffen, er werde sie vielleicht verlassen. Dann wachte wol die Hofnung wieder in ihr auf. Zwo so verschiedene Leidenschaften wechselten unaufhörlich in ihrer Seele ab. Die traurigsten Bilder wurden von freudenvollen Auftritten verdrängt. Kaum hatte sie sich der hofnungsreichen Aussicht in die Zukunft überlassen, als sie eine unabsehliche Ferne vor sich gewahr ward, und die Schwermuth wieder ihr Recht einnahm. Wie muß das System der Nerven an seiner Stärke, der Fasern an seiner Schnellkraft abgenommen haben. Wie muß die Reizbarkeit verstärkt, und die Einbildung für den geringsten äußern Reiz beweglich gemacht worden seyn. Die Natur verrichtete ihr Geschäft indessen ununterbrochen fort. Die Säfte drängten sich unaufgehalten gegen den Schooß. Diejenigen, welche hier keinen Raum mehr fanden, giengen gegen die Brust, und machten Herzensangst, oder gegen den Kopf, und machten, durch die Berührung der Gehirnfiberchen, irrige Vorstellungen. Der ganze Umlauf des Bluts war verändert. Hier blieb es stecken, dort schlich es matt durch die zusammengefallne Wände der Adern, und die erschlaften Gefäße waren nicht fähig, es fortzustoßen. Die heißere Jahreszeit

erschien, und beraubte die Saftmasse vollends der lymphatischen und wässerichten Theile, wodurch bis dahin der Ueberfluß an Blut noch weniger nachtheilig geworden war. Endlich war die empfindliche Gebährmutter aufs äusserste ausgedehnt, und die Reizbarkeit mit der Einbildung aufs höchste gestimmt — und nun erschien, an einem heissen Tage, nach vorangegangenen Wehen, die Geburtsarbeit. Wer denkt sich hier nicht die Gebährende mit Mitleid. Alle Gefäße ihres Leibes scheinen sich zersprengen zu wollen: jedes Nervchen der empfindlichen Mutter scheint von Dolchen zerrissen zu werden. Hier sollte nicht selbst plötzlich (und sogar geschwind braucht es nicht einmal zu geschehen) ein hitziges Fieber entstanden sein? Hier sollte keine Vorstellung haben erzeugt werden können, werden müssen, die mit der Natur der Dinge nicht stimmt? Wer das sagen kann, der ist nie in einem krankhaften Zustande gewesen. Wer hat wol nicht an Tagen, da die Verdauung träge von Statten gieng, der Speisekanal ausgedehnt war, das reizbare Zwergfell gereizt, die Lungen gedrückt, das Blut in die linke Kammer des Herzens verhindert, zurückgebracht, und dagegen, aus den zusammengepreßten Blutadern des Unterleibes, in die rechte

Kammer überflüssig zugeführt wurde, die Empfindung erlitten, so wir Herzensangst nennen, und welche mit einem beständigen anscheinenden Gefühl von scheidendem Leben verbunden ist; und wer wäre nicht zu mancherlei Thorheiten in diesem Zustande fähig gewesen? Wer hat nicht durch unwillkührliche Krämpfe empfindlicher, als gewöhnlich gestimmt, Unschuldige einen Unwillen fühlen lassen, den man nachher bereuet? und wer hat sich nicht Ansprüche auf Verzeihung zugeeignet, wenn er in hitzigen Krankheiten den Umstehenden durch Unmuth und Eigensinn, die ohnehin mühsame Krankenpflege noch mühsamer gemacht? wovon wir Aerzte am besten reden können. — Dies sollte uns zu billiger Nachsicht selbst gegen Verbrecher bewegen, allein es giebt auch wirklich Aufschluß, daß manche Handlung natürlich und hinfolglich nothwendig also erfolgen muste. — Wenn die Gebährende nun dem Kinde die Nabelschnur nicht unterbindet, so sehen wir freilich wohl ein, daß hierdurch eine Verblutung entstehen muste *). Zwo große Pulsadern,

*) Es ist recht sonderbar, daß die sichersten Erscheinungen grade am ehesten bezweifelt werden. Diese Verblutung erfolgt, das beweisen tausend Fälle.

eine nicht weniger große Blutader haben mehr denn zu viel Blut in sich, als daß dessen Verlust nicht nachtheilig und durch das beständige Zuströmen von neuem Blute nicht tödlich werden sollte? Wenn eine Hebamme, eine Frau, die schon gebohren hat, die Unterbindung unterliesse, so wäre dies freilich muthwillige Schuld. Aber ist ein einfältiges Mädchen eben davon unterrichtet? — Doch, nach den Gesetzen soll ihr die Entschuldigung der Unwissenheit nicht zu statten kommen. Kann sie aber dafür, daß sie ausser dem Dorfe, von aller menschlichen Hülfe fern überfallen wird? ist die Kenntnis von der Unterbindungsweise bei ihr vorauszusetzen, und wenn sie solche nicht hat, ist es eine strafbare Unwissenheit? fehlen doch die Hebammen sogar darin, wie ich eine kannte, welche bei allen Kindern die Nabelgefäße so unterband, daß die Schlingen Luft behielten, und dadurch nachmals Nabelbrüche entstanden. — Aber gesetzt auch, sie

---

Dennoch spricht man von Zusammenfallen der Gefäße, welches den Verlust alles Blutes verhindern soll. Wenn das auch bei kleinen Gefäßen geschiehet, so trägt es sich doch bei zwo so großen Arterien zu. Und sollte es auch geschehen, ehe alles Blut verlohren ist, so erfolgt es doch nicht eher, als bis meistens so viel Verlust da ist, daß das Leben nicht bestehen kann.

habe diese Kenntnis gehabt, so unterließ sie doch nur ein nothwendiges Geschäft, allein sie legte doch nicht Hand an. — Hier mußte der Richter den Arzt in den Stand setzen, zu erfahren: ob ihr eigener Schmerz, vielleicht eine eigene zu besorgende Verblutung ihr Zeit gelassen, für das Kind zu sorgen, da sich doch ein jeder selbst der nächste ist? sie kann nach überstandener Geburtsarbeit in eine Entkräftung, in ein Nichtbewustsein ihrer selbst, in eine Ohnmacht verfallen sein. Sie kann wirklich krank und für diese Minute wahnsinnig gewesen seyn. Der Wahnsinn mit Fieber (Phrenitis) ist zur Sommerzeit, bei einer Gebärenden, welche auf freiem Felde, in der Sonnenhitze, Wochen hält, keine sonderbare Erscheinung. Er konnte in ihrer geängsteten und zu traurigen Bildern gestimmten Seele, bei einem durch den Kummer verzehrten, und durch die Wehen aufs äusserste gemarterten Körper entstehen, je weniger vorher, der in Schwangern vorhandene Blutüberfluß gemindert worden. Alles dieses konnte durch eine Unterredung mit der Inquisitinn zur Gewisheit gebracht werden. Man muste sich nach ihrer Leibesbeschaffenheit, Lebensart, Geistesfähigkeiten, ehemaligem und jetzigem Zustande des Gemüths, gehabten Krankheiten, Ver-

halten während der Schwangerschaft erkundigen. Man muste sie befragen: ob, wie oft, und wie viel sie Blut gelassen? ferner, ob sie bisweilen ausser sich, von sich gewesen? auf was für eine Art die Wehen und die Geburtsarbeit sie überfallen? ob sie solches schon im Dorfe gespürt? und wie ihr da zu Muthe gewesen? Man müste sich die kleinsten Umstände erzählen lassen, um zu erfahren, ob sie sich ihrer bewust gewesen? ob sie viel gelitten? ob sie sich jetzt noch derselben erinnern könne? und aus allem diesen würde ihr damaliger Gemüths- und körperlicher Zustand sich sicher beurtheilen lassen.

Wenn man nun, wo nicht als gewiß beweisen, doch als möglich, als wahrscheinlich beweisen könnte: daß sie entweder noch jetzt wahnsinnig, oder es zur Zeit der Geburt gewesen, daß sie in Ohnmacht gefallen, mit sich selbst beschäftigt gewesen sei; so kann ihr die Unterlassung eines Geschäftes, dessen Nothwendigkeit und Weise sie nicht einmal kannte, nicht beigemessen werden. Dies hätte der Arzt nach den befundenen Umständen zur Vertheidigung an die Hand geben können. Ich würde hier meine Gründe endigen können, allein wir wollen sehen, wie der Vertheidiger diese Angabe benutzen konnte.

Nach den Erfahrungen der Aerzte wird die unterlassene Unterbindung der Nabelgefäße nicht als durchaus tödlich angesehen. Sie ist zwar an und für sich tödlich, aber wenn nur noch Hülfe in der Zeit geleistet wird, ehe der allgemeine Blutverlust erfolget, raubet sie dem Kinde nur Kräfte, und noch nicht das Leben. Diese Hülfe ward im gegenwärtigen Fall nicht geleistet: Der Arzt, welcher die Besichtigung vorgenommen, sagt daher: es sei eine tödliche Verblutung erfolgt. — Diese **Verblutung** war also die **Ursache** des **Todes**.

Nun hat Inquisitinn zwar das Kind in den Sand gescharret. Aber sie hat es erst **damals** gethan, als das Kind sich schon verblutet **hatte**. Man muß daher wol bemerken, daß sie kein **lebendiges**, sondern ein **todtes** Kind verscharret habe. Und ehe man sich über die **Verscharrung** einläßt, ist es ferner nöthig, sie von der Beimessung der erfolgten **Verblutung** zu entbinden.

Nun ist es theils der Natur des Verbrechens angemessen, hier eine ungewöhnliche Ursache aufzusuchen, warum die nöthige Unterbindung unterlassen worden; theils zu bestimmen, ob der Ausspruch der Gesetze, welcher einer **Kindermörderin** den **Tod** bestimmt, hier statt

finden, ob er einmal angeführt werden könne, da eine Mutter, welche ihr Kind tödtet, nicht aber eine Mutter, welche ihr Kind sterben läßt, des Todes werth ist.

Wenn eine Mutter so hart seyn könnte, ein Kind, welches sie mit Ehren gebohren, und welches ihr schon so manche Mutterfreude gemacht hat, in einer wichtigen Krankheit zu verlassen, und ihm nicht die erfoderliche Hülfe zu leisten; wenn sie es sogar, wörtlich genommen, verhungern liesse: so würde die Obrigkeit sie strafbar, aber nicht für des Todes würdig halten. Und da war doch kein Versehen, sondern Schuld; da war mehr als Schuld, sogar Vorsatz, oder doch der höchste Grad der Verschuldung.

Wie viel weniger dann kann eine **Gebärende**, wie die Inquisitinn vorhin beschrieben worden, welche eine zu leistende Hülfe unterlassen, aber nicht einmal **vorsetzlich** unterlassen hat, straffällig seyn?

Da also eine **Unterlassung** nicht so hart, als eine **Thathandlung** bestraft werden kann, so hat die Inquisitinn nicht den Tod verdient. Da sie eine Hülfe unterlassen hat, die sie, durch körperliche und Gemüthsschwäche verhindert,

nicht leisten konnte, so ist sie auch von der Strafe ganz zu entbinden.

Doch sie hat auch wirklich handelnd verfahren. Sie hat das Kind in ihr Schnupftuch gewickelt und also in den Sand gescharrt.

Das hat sie gethan! aber ein todtes Kind! warum soll sie als eine Kindermörderinn behandelt werden, darum, daß sie ein todtes Kind der allgemeinen Mutter, der Erde wiedergegeben hat? Sie hätte freilich das Kind ins Dorf tragen, und dort begraben lassen können. Aber sie kann um so weniger Arges daraus gehabt haben, da sie noch schwächer am Gemüth, als sie wirklich ist, seyn müste, wenn sie nicht sogleich den Gedanken hatte, man werde ihre Geburt merken und nach dem Kinde fragen. Aber den Einfall hatte sie freilich anfangs gar nicht, daß man sie in Verdacht als Mörderinn haben könnte, da man sie ja den Gerichten angezeiget, und sie sich selbst zur rechten Zeit als schwanger bekannt hatte. Es ist also nur Unvorsichtigkeit und Einfalt gewesen. Vielleicht bildete sie sich Anfangs ein, man werde nun mit einem Mahle von dem ihr so unangenehmen Gespräch über ihre Schwängerung sogleich nachlassen, da das Kind nun geboren, auch sogleich, wie sie wohl

gesehen habe, verstorben, und dann von ihr eingescharrt — begraben sei.

Endlich ward sie inne, daß sie wol darinn gefehlt haben könne. Sie zeigte also an, sie sei entbunden und habe die verstorbene Frucht sofort beerdigt. — Sie hat folglich moralisch kein Verbrechen begangen. Ohne ihre Schuld verblutete das Kind; als es todt war, begrub sie es. Wenn das eine strafwürdige Handlung ist, so kann sie doch nur leicht bestraft werden. Die Kirche, Prediger und Küster des Orts können die Gebühren für die Leiche einfodern; (das Taufgeld fält von selbst weg) denn sie sind es, die beleidiget sind, nicht die Sicherheit, nicht die wachsame Gerechtigkeit mit der Geissel in der Hand.

Ich überlasse es den Rechtsgelehrten, näher zu bestimmen, wie viel Umstände zur Vertheidigung einem Vertheidiger aus dergleichen genauerer Untersuchung des Arztes über den Thäter selbst entspringen könnten. Wie viel gründlicher, wie viel wichtiger würden die Schriften, der zur Vertheidigung gesetzten Sachwalter seyn, wenn statt der gewöhnlichen Ausfälle auf den Arzt, statt der Bezweiflung seiner Glaubwürdigkeit, statt der Anzwackung

derer an sich nöthigen, wenn freilich nicht genug bestimmten Unterscheidungen der Arten von Tödlichkeit, sie lieber darauf antrügen; daß einem Arzte jene Untersuchung über den Thäter aufgegeben werde; und sie dann das Gutachten, welches nicht selten dienen würde, die That in ein anderes Licht zu setzen, zum Grunde ihrer Vertheidigung legten.

Auch könnte man viele Beispiele beibringen, wo die Natur des Verbrechens, selbst wegen seiner Entsetzlichkeit eine Milderung der Strafe anzugeben scheint. Ich würde Unrecht thun, wenn ich mich darauf einlassen wollte, und weiß es auch sehr wol, daß dieses eine nur zu gewöhnliche Ausflucht der Defensoren sei. Aber ich rüge es nur darum, weil diese Männer nicht mit den gehörigen Gründen von Aerzten unterstützt zu werden suchen.

Ob die Gesetzgebung selbst nicht manches Bluturteil in Fällen, wo die auf den höchsten Grad gereizte Leidenschaft, welche dem Wahnsinn nahe, oder vielmehr selbst ein kurzer Wahnsinn ist, und wo sich die Leidenschaft durch eine That, die bei etwas kälterem Blute nicht begangen wäre, Luft machte, unterdrücken möchte, dafür könnte die Natur der Leidenschaften manches an die Hand geben. Der Zorn, in

welchem dergleichen geschieht, gehöret ohnehin zu denen Leidenschaften, vor denen wir uns zwar in sofern in Acht nehmen können, daß wir alle Gelegenheiten, in Zorn zu gerathen, vermeiden. Aber er hat das mit dem Schrecken gemein, daß er uns unvermuthet überrascht, daß er uns, wie Göthe sagt, hascht, packt, wie einen Knaben. So wenig also oft, die Gelegenheit zum Schrecken zu vermeiden ist, so wenig weichen wir der Erzürnung aus. Zu sagen zu einem Zornigen: ärgere dich nicht, ist eben so viel, als zu einem Schreckhaften gesagt: erschrick nicht. Die Wirkungen des Zorns, sobald er vorhanden ist, sind in gewissen dazu geneigten Personen in vieler Absicht ohne ihre Schuld, gewaltsam. Das Blut geräth in die heftigste Bewegung, die innern Theile, vorzüglich diejenigen, welche zur Absonderung und Aufbewahrung der Galle dienen, werden krampfigt zusammen geschnürt, und eben daher springt das Blut mit Heftigkeit gegen das Gehirn und gegen die äussern Theile des Gesichts. Wenn in diesem Zustande die Ueberlegung der Aufwallung weichen muß, ist es kein Wunder. Setzen wir die durch Wahnwitzige begangene Verbrechen dagegen; so werden wir unter zehen neune finden, welche eben in der heftigsten

Leidenschaft, in der Furcht oder dem Zorn, begangen worden. Kaum Eins hingegen ist mit dem kalten Blute der ruhigen Ueberlegung vollbracht. Wir sprechen einen Wahnwitzigen von aller moralischen Beimessung frei, weil er seiner nicht mächtig war, weil das Wesen der Dinge, mit der Vorstellung, die er sich davon machte, nicht stimmte. Ein heftig erzürnter Mann könnte eben das von sich sagen lassen. Der Wahnsinnige weiß, und gesteht seine That mehrenteils, sieht auch sein Unrecht wohl ein. Er hat folglich vor dem Erzürnten nicht mehr voraus, als daß er vor und nach der That ungereimte Vorstellungen hat; in der That selbst sind beide sich in der Gemüthsverfassung gleich.

Eben so scheinen bei einer Kindermörderinn ungemein viel körperliche Umstände vorhanden zu sein, welche eine Milderung der Strafe verursachen sollten. Die Gesetze haben, wenn sie auch auf Todesstrafe stimmen, hierauf dennoch insoweit schon Rücksicht genommen, daß sie ihr nur die Strafe des Schwerds zuerkennen. Man weiß, daß der König von Schweden die Todesstrafe bei dem Kindermorde ganz aufgehoben hat.

Fünfter Abschnitt.

Wir treten der Absicht dieser Schrift immer näher. Wenn wir die Geseze, nach denen die Glaubwürdigkeit einer physikalischen Erzählung beurtheilt werden muß, und die Regeln, wie ein Arzt in seiner Wissenschaft zur Gewisheit gelangen kann, kennen; wenn wir die Nothwendigkeit einsehen, daß ein Arzt in peinlichen Rechtshändeln zu Rathe gezogen werde; so werden, nach einer natürlichen Ordnung der Dinge, nun die Betrachtungen über die Erforderniße eines Medizinal-Gutachtens, welchem wir glauben sollen, eintreten. Wir sezten im ersten Abschnitt fest, daß die Glaubwürdigkeit überhaupt subjektif in uns, die glauben sollen, und objektif in dem Zeugen, welchem wir glauben, in seinem Zeugniß, in der Sache, welche er bezeugen soll, gewisse wesentliche Eigenschaften voraussetze. Wir machen mit dem erzählenden Zeugen, dem Arzte, den Anfang.

Was man im gemeinen Leben sprichwörtlich sagt: wenn zweie Einerlei thun, ist es nicht einerlei, findet bei einer medizinischen Untersuchung

ganz besonders statt. Wenn, um ein treffendes und nöthiges Beispiel anzugeben, vier Aerzte, von denen der eine ein dogmatischer Thraso, der zweite ein purer Empiriker, der dritte ein vortreflicher ausübender Arzt, der vierte ein wahrer Physikus seyn soll, einerlei Körper untersuchen sollten; wenn dieses der Körper eines Kindes wäre, den man mit Lumpen bewickelt, in einer Schachtel, im Merz, auf der Straße gefunden, und dessen Mutter bereits eingezogen seyn soll; so würde die Untersuchung sowol, als das darüber abzufassende Gutachten aller vier Aerzte, auf vierfach verschiedene Weise ausfallen.

Der erste würde uns in der gelehrten Schulsprache erzählen, daß er die Lumpen habe wiegen lassen, und solche drei Pfund schwer gefunden seyn. Dabei wird er weitläuftig von der Kraft der Muskeln in Vergleichung mit Gewicht reden, und fortfahren, daß er von den Scheitel an bis zur Achilles sehne hinunter jede nur mit Namen belegte Gegend untersucht, aber nichts gefunden; daß er sich darauf entschlossen, die drei Höhlen, in welche das unwissende Alterthum den Körper getheilt hätte, wiewol deren mehrere, z. E. die Höhle des Hodensacks wären, anzusichtigen. Er wird weit=

läuftig erzählen, daß er, nachdem er die äussern Bedeckungen, wovon er jeden Muskel nennen wird, hinweggenommen, den Hirnschädel durchsägt, und das Gehirn nach beiden Halbkugeln betrachtet habe. Bei der äussern Substanz wird er anmerken, daß Ruysch und Berger sie für vaskulös, hingegen Malpighi und Bidlou sie mit mehrerm Rechte für drüsigt ausgegeben; er wird alle die vier Ventrikeln angesehen haben, auch unter andern beim dritten erinnern, daß man einigen Theilen desselben die unzüchtigen Namen, Nates, Testes, Anus und Vulva gegeben habe; und kurz, bei diesem Theile, so wie bei allen übrigen seine Namenkenntnis bis aufs kleinste hinuntergehen lassen. Nachdem er sich selbst, den zergliedernden Wundarzt, den Richter, der ihn erheischet, mit den kleinsten Umständen kunstmäßig gemartert, wird er aus unumstößlichen Gründen bis zum Handgreiflichen darthun: Die **vorbereitende Ursache** des Todes im Kinde sei die Schwachheit und Schlaffheit seiner festen Theile (als welche er im aufgethaueten Körper so sichtbar freilich wahrgenommen); die **Gelegenheitliche**, die Kälte gewesen, als welche wegen der Abwesenheit der Feuertheile (indem sie nichts positives, sondern etwas negatives sei)

die Fasern zusammen gezogen, die Säfte eben wegen des Mangels der Feuertheile, welche die Körper ausdehnen, (nach dem Satz cessante caussa cessat effectus) gerinnen gemacht, und hierdurch den Umlauf derselben gehemmet habe. Hieraus sei die vorhergehende Ursache des Todes, nemlich das verhinderte Einströmen des warmen Blutes ins Herz und der unterbrochene Einflus des Nervensaftes (welcher vielleicht auch eingefroren war) in die Herzensnervenkrümmung (welche vom achten Nervenpaare entspringe ꝛc.) erzeugt worden; woraus denn endlich die völlige Unwirksamkeit des Herzens und des Gehirns, als die nächste Ursache des Todes, oder der Tod selbst entstanden sei. Nachdem dieses Geschäfte vollbracht war, wird er die Richter überführen, daß sie höchstschlechte Aerzte sein, indem sie den Unterschied der Tödlichkeiten auf drei Gattungen gesetzt, zuliessen. Er wird dagegen eine Menge Klassen, Ordnungen, Gattungen und Arten anempfehlen. Heiser wird er denn endlich zurückkommen, und die Tödlichkeit einer Verletzung hier gar nicht annehmen. Er wird uns zwischen einer Verletzung und einer unterlassenen Pflicht, der Erwärmung, deren das Kind bedurfte, unterscheiden lehren; er wird uns zeigen, daß auch

eine negative Ursache des Todes statt finde, wie die Kälte (welches er ja so handgreiflich erwiesen) im gegenwärtigen Falle sei; und denn endlich sein in dem ganzen Natur- und Medizinal-Gebiet rechtskräftiges Gutachten dahin festsetzen: daß das Kind, womit Susanna N. niedergekommen, durch die Kälte, als eine nur unter Umständen, hinfolglich zufällige und nicht für sich tödliche Ursache ums Leben gekommen sei; sintemahlen der Tod zwar im gegegenwärtigen Falle nach mathematischen, physikalischen, hydraulischen und mechanischen Gesetzen habe erfolgen müssen, aber nicht erfolgt sein würde, wenn nicht die Kälte der äussern Luft auf den Gefrierpunkt, und die Wärme des Bluts auf wenige Grade Fahrenheitschen Thermomethers, von 80°. die sie im Leben des Kindes hätte haben sollen, hinunter gesunken wäre.

Wenn die Sache dem zweiten, dem ohne Erfahrung erfahrnen Arzte aufgetragen worden, wie würde er sich dabei verhalten? Vielleicht würde er mehr im Stande sein, die Absicht des Richters zu erfüllen. — Wir wollen sein Verfahren und seine unvorgreifliche Meinung mittheilen. Er läßt das Kind behend aus der Schachtel nehmen, rein abwaschen,

besiehts von oben bis unten, wird nirgend eine Verletzung gewahr, doch findet er die festen Theile schlaf, beschließt die gerichtliche Handlung und fällt das Artistische Urtheil: daß das Kind der N. N. erfroren, und folglich getödtet sei, da die Erfahrung lehre, daß sogar Erwachsene, wie nicht vielmehr ein neugebohrnes Kind, von der Kälte im Winter starre würden, und auf solche Weise einschlafen müsten; Inquisitinn aber, welche doch die Schachtel im Winter auf die Straße gesetzt, diesen tödlichen Erfolg voraus wissen müssen. Ohe! hocne satis est?

Indessen ist es so auffallend nicht, von zwei Männern, welche beide in ihrer Wissenschaft keine Achtung verdienen, wenn auch der Eine die Meinungen der Aerzte aller Zeiten, und mehr als Galenische Spitzfindigkeit; der andere manche analogische Erfahrung, welche in unverwickelten Krankheiten ihn nicht unrecht leitet, besitzet, eine so unbefriedigende Angabe zu erhalten. Es ist bekannt, daß wir die Lehrsätze, welche von den großen Aerzten aller Zeiten angenommen werden, kennen müssen; daß sie aber bei weitem nicht zureichen, eine glückliche Heilungsweise zu gründen. Wir brauchen die Eine wie die andere höchstnothwendig, um, durch

die Erwägung der Umstände, und Nebenumstände mit mehrerer Sicherheit eine Methode festzustellen, welche die Vernunft empfohlen, und die Erfahrung bestätigt hat. Wir werden um desto glücklicher sein, je mehr wir die Erfahrung in unserm Kreise bereits vorgefunden haben, und gegen diese Heilungsart gewarnet, für jene mit Recht partheiisch geworden sind.

Ein guter praktischer Arzt läßt daher weit mehr, und vielleicht alles erwarten, da er mit allem versehen ist, was man irgend billiger Weise von der Eingeschränktheit unserer Kräfte fodern könnte. Es ist billig, daß wir ihm zusehen, daß wir von ihm lernen, wie ein jeder Vorfall, welcher sich unserer Neigung zum Forschen nach unbekannten Ursachen so bequem zeiget, für die Vermehrung unserer Kenntnisse und für die Ausbreitung der Kunsterfahrung benutzet werden könne. Wir wollen also den Fall setzen, daß ihm, bei der einmal gestellten Lage der Sache, der Auftrag in so ferne willkommen sei, indem er grade an ihn gelanget ist, und er bereits längst begierig war, mit eigenen Augen die Wirkung der Erstarrung unserer festen und der Gerinnung unserer flüssigen Theile in denen Werkzeugen anzusehen, in welchen man den Sitz, die erste Quelle des Lebens ver-

muthet; oder die Folgen einer Erstickung auf Gehirn, innern Mund, Zunge, Herz, Lunge und Gedärme wahrzunehmen. Mit dieser Hofnung tritt er die gerichtliche Handlung an, voller Erwartung, was er sehen, in wie weit er die Beobachtungen des Bonnet, seines großen Nachfolgers Morgagni und anderer bestätigt, oder abgeändert finden werde, was er daraus als Heilungsregel für sich ableiten, und in dem Magazin der Kunst werde niederlegen können. Er besichtigt also die äussern Theile genau, er betrachtet die Zunge, sucht etwa Flecken in der äussern Haut, besonders des Gesichts, auf dessen Farbe er wol Achtung giebt. Dann läßt er den Schädel eröfnen, und sucht, nach geronnenem Blute, zwischen ihm und den Gehirnhäuten, zwischen diesen Häuten selbst, zwischen ihnen und der äussern Gehirnsubstanz, und mit unermüdeter Genauigkeit wird er Acht haben, ob sie sowol als der markigte Theil gehörige Konsistenz, Farbe, und etwa ein Extravasat zeigen; ob die Blutadern stark angelaufen seyn, u. s. f. alsdann wird er die Brust eröfnen lassen, die Farbe und Größe der Lunge, die Schlaffheit und Spannung des Herzens untersuchen. Er wird anmerken, ob geronnenes Blut im Herzen war, und endlich in der Höhle

des Unterleibes nach Zeichen der Entzündung in Magen, Gedärmen und Harnblase suchen. Nun wird er das Geschäft endigen, und nach Befinden sein Gutachten fällen, er wird uns sagen, nachdem er im Gehirn, Brust und Unterleib so wenig als in den äussern Theilen irgend etwas verdächtiges gefunden, was uns jene auch sagten: das Kind sei erfrohren — und wird diese Todesursache im gegenwärtigen Fall, als an und für sich tödlich, aus richtigen Grundsätzen erklären.

Aber war das alles, worüber er den Richter in Gewisheit setzen sollte, und ist seine Angabe wirklich gewiß? — ich habe mit Fleiß den Fall sogar genommen, daß er ein bestimmtes, zuverläßiges Gutachten, ohne Zweifel zu äussern, und Wahrscheinlichkeit zu Hülfe zu nehmen, angegeben habe. Aber wie oft wird das nicht sein! Es darf irgend ein Nebenumstand eintreten, wir wollen den Fall einer Verschwärung der Leber setzen: so wird er schwanken, er wird um so weniger bestimmt reden, jemehr ihn eine vieljährige Erfahrung in seinem Urtheile, welches oft anders, als der Erfolg, ausgefallen war, schüchtern und zurückhaltend gemacht hat. Er wird Muthmaßungen und Möglichkeiten zur Hand nehmen, er wird sich

winden, um mit aller Redlichkeit einmal bestimmt von Gegenständen seiner Kunst zu reden, und just da kann es sich treffen, daß ihn die Analogie, welche ihm oft günstig gewesen war, irre führt, und bei dem neun und neunzigsten Grade von Wahrscheinlichkeit der hundertste fehlt; die Todesursache also dennoch eine andere als die von ihm angegebne war. Aber viel zu redlich und gewissenhaft, wird er auch sagen: es sei wahrscheinlich — und leider! ist das Gericht durch den vortreflichen Bericht, welcher von der Kenntniß, dem Fleiß, der Gewissenhaftigkeit seines Urhebers zeugt, nicht weiter gediehen, als es vor der Untersuchung war.

Ein **Physikus**, ein eigentlicher gerichtlicher Arzt, weiß schon vorher, ehe er das Geschäft, wozu er aufgerufen wird, antritt, was die Absicht des Richters sei, durch seine Untersuchung zu erhalten. Er wisse oder er wisse nicht: daß die Mutter des Kindes bereits in Verhaft sei, daß sie sich zu dem Kinde bekenne, daß sie aber aussage, es sei todt zur Welt gekommen; er wisse das, sage ich, oder er wisse es nicht, so wird er sich dennoch bemühen, mit Gewisheit aus einander zu setzen: ob das Kind lebend oder todt gebohren worden? ob es der

Fortsetzung des Lebens fähig gewesen? auf was für eine Art es, im Fall der Bejahung Eines oder beider Fälle, ums Leben gekommen? und ob die Ursache des Todes irgend einem bekannten, oder unbekannten Thäter, in Rücksicht auf die drei im Gerichtssaal angenommene Klassen der Tödlichkeit, beizumessen sei oder nicht? Er weiß, daß er hier nicht mit wahrscheinlichen Sätzen durchkomme, weil ein wahrscheinlich erwiesenes Verbrechen von der milden Gesetzgebung für ein unerwiesenes, nicht überführtes, aufs höchste mit willkührlicher Strafe zu belegendes Verbrechen angesehen wird. Er erkennt sogleich, daß, wenn das Kind lebendig gebohren worden, hier zween mögliche Fälle der Todesart eintreten, die Erfrierung und die Erstickung. Um beider Umstände willen wird er gerne sehen, wenn er das Kind in der Schachtel, wie es darinn gelegen, noch vorfindet. Er wird die Lage des Kindes beobachten, die Schwere der auf ihm liegenden Lumpen und ob sie eingestampft seyn, untersuchen; und am Kinde selbst, nach Stockflecken, Quetschungen, blutrünstigen Stellen u. s. f. suchen. Er wird sehen, ob die Nase eingedrückt sei, die Zunge zwischen den Zähnen hervorhange, Schaum vor dem Munde stehe ꝛc. ꝛc. er wird vorzüglich an Nägeln,

Haaren, Ohren, Munde erkennen, ob das Kind rechtzeitig gebohren worden. Sodann wird er die Nabelschnur sehen, und Acht geben, ob sie unterbunden, und wenn sie nicht unterbunden, ob sie abgeschnitten, abgerissen, noch an den Sekundinen hangend sei; dann wird er mit der Eröfnung der Brust den Anfang machen *). Mit der Lunge stellet er, nachdem er angemerkt, daß sie gesund und wie sie gefärbt, auch daß sie mit keinen Geschwüren besetzt, oder angegangen sei, die gewöhnlichen Proben an. Er untersucht das Herz, findet es voll Blut, eben so in den großen und kleinen Blutgefässen, geronnene Gallerte. Da er nun gefunden, daß die völlig gesunden Lungen, ganz, und in kleinen Stückchen, in Wasser zu Boden gesunken waren, da er ferner die Nabelschnur nicht unterbunden, und die Blutgefäße doch von Blute voll angetroffen hat; so hat hier die gerichtliche Handlung ein Ende, er bezeugt in der nöthigen Form: **daß das Kind der N. N. todt zur Welt gebohren sei.**

*) Wir setzen nemlich den Fall, daß die Nabelschnur ununterbunden, folglich die Erstickung nicht sowol als die Verblutung wahrscheinlich, ja erst auszumachen wäre, ob das Kind lebendig gebohren sei?

Der gelehrte Wust des Dogmatikers versicherte uns zwar eben so positif, denn wohin sollte es ein demonstrirsüchtiger Arzt nicht bringen? aber falsch, das Kind sei erfrohren, und nicht erstickt. Es war von der Kälte erstarret, gefrohren; aber nicht des Lebens durch den Frost beraubt worden, oder erfrohren. — Der zweite ist unter aller Rüge. — Aber der ausübende Arzt ließ mehr hoffen, und doch stellte er die ganze Handlung zwecklos an. Der beste Arzt spricht gewöhnlich unbestimmt, er vermuthet, es ist ihm wahrscheinlich, aus vielen Gründen, die freilich alle Gewicht haben, aber doch die Möglichkeit des Gegenteils noch zulassen. — Nur der gerichtliche Arzt zeigte, was kein anderer gewiesen hatte, das Kind sei todt gebohren, und habe also weder durch vorsätzliche Schuld, noch durch Handanlegen getödtet werden können.

Wie viel kommt daher auf den Arzt an. Dennoch ist es nach dem gewöhnlichen Vorurtheil hinreichend, wenn ein Arzt, welcher die Doktorwürde erlangt hat, das Geschäft der Leichenöfnung übernimmt, und in den Preussischen Staaten derjenige Arzt, welcher sich auch durch die überstandenen Prüfungen des Königlichen Hochpreißl. Ober-Collegium

medikum gerechtfertiget hat, um in den Staaten des Königs die Arzeneiwissenschaft ausüben zu können. Allein dieses ist dem Willen der Medizinaldirektion eben so wenig angemessen, als es der Vorschrift der Kriminalgesetze gemäß ist. Diese verlangen, daß ein Arzt, welcher das gerichtliche Geschäft übernommen, sich jedesmal durch einen besondern Eid glaubwürdig machen soll, wiewol sie freilich keinen, als einen ausübenden Arzt, jedoch ohne Unterschied bei diesen, zulassen. Allein, bei veränderter Sache verändern sich auch die Umstände.

Es war im mittlern Zeitalter der neuen Zeitrechnung, als Italien ausschliessungsweise vor den übrigen Ländern, den Musen opferte. Die Vortheile, welche die damals zuerst gestifteten Akademien gewährten, waren zu einleuchtend, als daß nicht andere Völker sollten Verlangen getragen haben, daran Theil zu nehmen. Vorzüglich war die Arzneiwissenschaft jedermann als eine so gemeinnützige Kunst vor den übrigen schätzbar, und da eben sie es vor andern war, die man in den Schulen Italiens lehrte, so machte sie auch zuerst vor allen die Aufmerksamkeit des teutschen Publikums rege. Eben damals gründeten sich die Städte, welche für eben so viel kleine Republiken anzu-

sehn waren, und die Väter dieser Staatsverfassungen, welche auf so viel Gegenstände der Polizei ein sorgsames Auge richteten, sahen die großen Vortheile ein, welche ihnen ein unter ihnen wohnender Arzt gewähren würde. Sie ladeten also auf Bedingungen, die der Zeit nach sehr ansehnlich waren, einen Mann ein, sich bei ihnen niederzulassen. Diese Bedingungen waren Wohnung und Bürgerrecht, Holz und einiger Gehalt. Sie nahmen ihn nicht selten unter die hohe Stadtobrigkeit auf, und liessen ihm sogar den Vorrang, welchen die roheren Zeitalter, bei allem Hasse gegen erleuchtetere Einsichten, dennoch dem wissenschaftlichen Verdienst sehr gerne zugestanden; um so mehr, da die Gnade der Kaiser, vorzüglich Friedrich II. mit dem Doktorhute die persönlichen Vorzüge des Adels verknüpfet, und sie als Patrizier (Stadtedelleute) sich eines dem Landadel gleichgeachteten Mannes nicht zu schämen hatten. Für seinen Unterhalt war ihm in der Dankbarkeit der geheilten Einwohner eine ergiebige Quelle eröfnet. Nach und nach wurden auch in Teutschland diese Stiftungen von Akademien gegründet, und solche den geistlichen Erz- und bischöflichen Stiftern gleich geschätzet, so wie die Universität zu Frankfurth noch vom

ersten Könige bei seinem Antritte zur Chur die Bestätigung dieser Begnadigung erhielt. — Dadurch verbreiteten sich mehr doktorisirte Aerzte, und mehr Städte konnten daher Vortheile von ihrer Wissenschaft erhalten. Einen solchen Stadt-Arzt nannte man den Naturforscher des Orts, den Physikus, eine Benennung, welche die Aerzte Englands noch jetzt durchgängig führen. In dieser Verfassung blieb es eine geraume Zeit. Der Stadphysikus war der Arzt des Orts. Nach und nach mußte für das platte Land ebenfalls gesorgt werden. Man setzte also auch Landphysikos an, allein zu einer Zeit, wo man diesen schon einen ausgebreitetern Kreis von Geschäften gab, und sie zu gerichtlichen Handlungen vorzüglich einladete. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts fand man, daß wegen Vermehrung der Akademien die Fakultäten nicht mehr so strenge in denen Prüfungen waren, welche sie mit dem Doktorhuth zu belohnen pflegten. Man sahe sich daher genöthigt, selbst Aerzte, welche schon jene Würde erhalten hatten, neuen Prüfungen zu unterwerfen. Diese wurden nach mannigfaltigen Abänderungen für die Königl. Preuss. Staaten, zwischen 1720 bis 30, auf sechs abzulegende anatomische Vor-

lesungen und die Ausarbeitung eines Falles aus der ausübenden Arzneiwissenschaft festgestellt. Man duldete keinen Arzt in der Ausübung, der sich nicht auf die vorgeschriebene Weise gerechtfertigt hatte, und vereidigte ihn nachher besonders zu Treue und Fleiß. Noch weniger konnte ein Physikus ohne diese Prüfungen statt finden. Endlich machte der um die Preussische Medizinalverfassung überaus verdiente Herr Geheime Rath Cothenius noch die Einrichtung, daß die Physici besondere Aufgaben aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ausarbeiten müssen, ehe sie durch einen neuen Eid ins Physikat eingesetzt werden dürfen; und ein besonderer Vorfall bewirkte vor dreizehn Jahren die Verordnung, daß ein jeder Physikus noch besonders zu gerichtlichen Obduktionen vereidigt werden solle. Man wird also gar deutlich gewahr, daß selbst die Medizinaldirektion zwischen ausübender und gerichtlicher Arzneiwissenschaft sehr wesentlich unterscheide.

Der Herr von Haller erklärt die gerichtliche Arzneiwissenschaft für einen Theil, für eine Anwendung der Chirurgie. Dies würde sie selbst dann nicht seyn, wenn sie auch blos auf Wund- und Leichenzeugnisse eingeschränkt wäre, wohin doch schon unter andern die Vergiftungen

gehören. Allein da sie den Innbegrif aller derer Geschäfte, welche dem für diese Geschäfte besonders angesetzten Arzte von dem Richter übertragen worden, enthält, so muß sie allerdings mehr sein, und die ganze übrige Arzneiwissenschaft voraus setzen. Ich schränke sie ihrem Namen gemäß blos auf diejenige Handlungen ein, welche die Gerichte veranlassen. Das Amt des Physikus ist ungleich ausgebreiteter, und ich will daher den Arzt, welcher gerichtlichen Geschäften vorstehet, den **gerichtlichen Arzt**, und noch nicht den **Physikus** nennen. Der gerichtliche Arzt könnte in seinem Fache viel Verdienst besitzen, ohne ein untadelhafter Praktikus zu seyn, so wie der Wundarzt nicht alle Geschicklichkeit des praktischen Arztes besitzet, und von dem Praktikus nicht eigentlich eine sehr ausgebreitete chirurgische Kenntniß, noch weniger die mechanische Fertigkeit gefodert werden kann. So lange die gerichtliche Arzneikunde eine für sich bestehende Wissenschaft ist, solange setzet sie eine gewisse Fertigkeit in Geschäften voraus. Diese Geschäfte hat sie weder mit denen des Arztes noch denen des Wundarztes ganz gemein *).

*) Der gerichtliche Arzt ist darum noch kein Physikus,

Von einem gerichtlichen Arzte fodere ich, den Geschäften seines Amtes gemäß; daß er die Zergliederungslehre kenne. Ich kann mich über die Art dieser Kenntnis nicht bestimmter ausdrücken als solches von Herrn Selle *) geschehen ist, und empfehle sein Urtheil zur Beherzigung. Der Zusammenhang des Knochengebäudes und diejenigen Theile, welche zur wechselseitigen Verbindung beitragen, sind nach Herrn Selle, für den gewöhnlichen Arzt aus der Knochenlehre hinreichend, und ich sehe nicht ab, warum man von dem gerichtlichen mehr fodern wollte, da er dadurch hinlänglich in den Stand gesetzt wird, die Tödlichkeit oder den Grad der

---

wenn er auch zu gerichtlichen Handlungen geprüft, und in Pflicht genommen ist. Denn der Physikus, nach unserer Landesverfassung, hat einen sehr ausgebreiteten Umfang von Geschäften: Die epidemischen Krankheiten der Menschen und Thiere, die allgemeinen Gesundheitsanstalten seines Bezirks, die Prüfungen der unteren Medizinalpersonen, die Apothekenvisitation ꝛc. Dieses setzet Kenntnisse voraus, ohne welche ein ausübender Arzt gar wohl bestehen kann. Es fehlt an einem Handbuche für Physikos, allein man hat Grund, das Publikum zu versichern, daß durch höhere Unterstützung gewisse Privatbemühungen diesem Mangel in kurzem abhelfen werden.

*) Einl. in das Stud. der Natur- und Arzneiw. Berl. 1777. S. 57—62.

Gefahr eines verletzten Knochens, mit Gewisheit zu bestimmen. Aus der Muskelnlehre braucht er eine Kenntnis von der Richtung der Fiebern, aus der Nevrologie, des Gangs der Nerven, aus der Drüsenlehre, die größern Glandeln. Die Lehre von den Eingeweiden ist ihm aber ein höchstnöthiger Theil der Anatomie. Der gerichtliche Arzt muß ihren physiologischen Wehrt, ihre Bildung, ihre merkwürdigsten Gefäße, ihre Lage, ihre natürliche Farbe kennen. Er muß, vorzüglich vor dem gewöhnlichen Arzt, das Gehirn nach seinen Theilen im natürlichen Zustande gesehen haben. Diese Lehre würde ohne eine Kenntnis der Blutgefäße sehr unvollständig seyn, wir setzen daher auch sie in mehr als gewöhnlicher Stärke bei ihm voraus. — Aus der Physiologie braucht er bei weitem nicht jene wahrscheinlichen Hypothesen. Ihm ist es gleichgültig, ob die Nerven ihre Kraft durch einen im Gehirn abgesonderten Saft erhalten, aber er muß die Geschäfte, welche zur Erhaltung des Lebens theils nothwendig sind, theils dazu etwas beitragen, theils die einzelne Verrichtung eines jeden Theils, der dazu bestimmt ist, insbesondere kennen. Er muß den Begrif des Lebens und des Todes zu entwickeln wissen, und das Wesen, die Ursache,

die Kennzeichen von beiden wohl kennen, und das nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei neugebohrnen Kindern. Er muß die Streitigkeit über die Lebhaftigkeit (Vitalitas) und das Leben (Vita, infans vivus) nicht nur historisch wissen, sondern auch dasjenige, was bei dem allen gewiß bleibt, von dem unter gewissen Umständen nur bezweifelten Gegentheile absondern, und die Bedingungen, unter welchen die Lungenprobe, leere Gefäße ꝛc. von dem Leben des neugebohrnen Kindes, und seinem Athemhohlen Beweise abgeben, gehörig anzuwenden wissen. Er muß eine Schwangerschaft durch ihre sichere Zeichen und durch abzuändernde Kunstgriffe entdecken können u. s. f.

Er muß die **medizinischen und chirurgischen Krankheiten**; die **Wirkungen der Arzneien und der Gifte** auf den Körper; ihren Unterschied, in sofern sie unmittelbar ins Blut treten, oder in den Magen gelangen, oder auf die Werkzeuge des Athemhohlens, durch zusammenziehende Wirkung, ihre Kräfte äussern, nebst den Zeichen, woraus sich ihre Gegenwart nach ihren Erfolgen sowol, als nach ihrem Vorhandensein in dem Speisekanal mit Sicherheit ergiebt — kennen. Er muß mit den gewöhnlichsten, sowol natürlichen als gewalt-

samen Todesarten nach ihren vorangehenden, äussern sowol als innern Erscheinungen bekannt seyn. Und um eine Gewaltsamkeit ausser Zweifel zu setzen, wenn sie wirklich zugefügt worden, muß er freilich alle die Krankheiten, welche mittelbar oder unmittelbar tödlich werden können, die gewöhnlichsten Heilmethoden, und die Arzeneien selbst zu beurtheilen wissen.

Man verlangt endlich mit Recht auch Seelen- und Menschenkenntnis von dem gerichtlichen Arzte. Jene, um aus der Aeusserung der Seelenkräfte, auf ihre Stärke, Schwäche, Krankhaftigkeit zu schliessen; diese, um sie als ein Mittel zur Gewisheit zu gelangen, anzuwenden. Folglich muß er mit der Lehre von den Geistesvermögen und ihrer Ausbildungsart durch die Erziehung, mit den Gebräuchen, Sitten, Gewohnheiten, Meinungen, Aberglauben, ökonomischen Kenntnissen, Lebensart der mehresten Einwohner; und dem Temperamente, der Leibesbeschaffenheit, dem Gesundheitszustande des Inquisiten bekannt sein.

Zulezt erwerbe sich der gerichtliche Arzt einige Kenntniß von den Gewohnheiten und der Sprache der Gerichte. Er lerne ein Protokoll aufnehmen, und unterrichte sich in den Förmlichkeiten und Solennitäten, welche

die Richter verlangen, und worinn sie, wenn gleich nicht immer mit Recht, äusserst genau sind.

Man sieht leicht, daß ich hier blos den gerichtlichen, nicht den Kameralarzt geschildert habe, folglich auch nicht den Physikus, welcher mit beiden Zweigen der Regierungsform in Verbindung steht.

Kaum darf ichs anführen, daß der gerichtliche Arzt in unbeflecktem Rufe stehen soll. Ein Arzt mit verleztem Namen ist eben so unwürdig und eben so unbrauchbar, als ein Geistlicher von schlechter Lebensart. Er sei vielmehr nicht nur durch seine Kenntnisse, sondern auch durch seine Nüchternheit, seinen Fleiß, sein gutes und richtiges Urtheil, durch seine redliche Gewissenhaftigkeit von der rühmlichsten Seite bekannt. Auch das darf ich noch wohl sagen: er lasse sich nie durch unzeitigen Haß gegen das Verbrechen, noch durch eben so unzeitiges Mitleiden für den in seinen Augen leidenden Inquisiten hinreissen. Man weiß, daß sich Leidenschaften, unserm Erkennungsvermögen sowol, als unserm Urtheile oft wider unsern Willen in den Weg lagern, und dann pflegen wir irrig zu sehen, und irrig zu schliessen.

Ein Mann, welcher diese Kenntnisse und Eigenschaften besitzt, und daß er sie besitze, durch die gewöhnlichen Prüfungen dargethan hat, sollte mit Recht Glauben verdienen. Allein dennoch ist ein Gesetz vorhanden, wornach eine Besichtigung für ungültig, für nicht geschehen, erkläret wird, wenn sie ohne die Gegenwart einer Gerichtsperson vorgenommen würde. Umstände verändern die Sache. Als das Gesetz gegeben wurde, hatte man noch nicht die Gewohnheit, den gerichtlichen Arzt besonders zu prüfen und zu vereidigen. Er sollte zwar nach der Vorschrift zu jedem Vorfall einzeln in Pflicht genommen werden, allein man beobachtet sie nicht. Daher muste allerdings die Gegenwart des Richters, die ganze Handlung rechtsgültig machen. Aber in unsern Zeiten fällt dieses weg. Eigentlich soll kein blos zur innern Ausübung bestätigter Arzt, ein gültiges zu Gericht beständiges Geschäft vornehmen; denn wir haben dazu zweierlei Art von Aerzten, die öffentliches Ansehen für sich haben, den Physikus und den gerichtlichen Arzt.

Den Physikus kann man mit einem Gerichtshalter, der in einem angewiesenen Sprengel gerichtliche Handlungen, gültig und für sich vornimmt, vergleichen. Wenn also auch der

Richter, welcher doch blos zur Anordnung der Nebenumstände zugegen seyn kann, aber nicht der Handlung selbst Glaubwürdigkeit zu verschaffen, (um so mehr, da selten ein solcher Mann an die blutigen Auftritte gewöhnt ist, und sich daher gerne weit entfernt hält) hinzugezogen wird; so ist es nur eine löbliche Einrichtung, da er, vermöge der ihm übertragenen Gewalt, dem Arzte die Handlung nur erleichtert. Die Handlung selbst macht der Physikus rechtsgültig, dem die Landesobrigkeit mehrere Gerechtsame und Gewalt gegeben hat*). Und das um so mehr, da ein vereideter Wundarzt die Handgeschäfte dabei verrichten, und was er gesehen, mit bezeugen muß. Wenn also die Frage aufkäme: ob eine Besichtigung, welche durch Zufälligkeiten ohne Gerichtsperson vorgenommen worden, rechtsgültig wäre, so würde sie meines Erachtens zu bejahen seyn, wenn der obduzirende Arzt ein vereidigter Physikus und in seinem Sprengel war.

Der blos gerichtliche Arzt verhält sich zum Physikus, wie der Notarius zum Gerichtshalter. Dieser braucht keinen Zeugen; jener

---

*) Im Fall einer Seuche z. E. kann der Physikus, wenn der Landrath nicht zugegen ist, ganze Dörfer sperren, und Heerden Vieh todtschlagen lassen.

kann auch glaubwürdige Instrumente aufnehmen, aber er hat Zeugen nöthig. Eben so ist der gerichtliche Arzt, wenn er auch an dem Wundarzte einen einseitigen Zeugen hat, verbunden, ohne die Gegenwart einer Gerichtsperson nichts vorzunehmen, weil seiner Fürsorge kein Bezirk eigen anvertrauet worden, sondern er nur vor andern gewöhnlichen Aerzten zur Uebernahme der Handlung fähig ist. Ich würde also die eben berührte Frage verneinen, wenn ein unangesetzter gerichtlicher Arzt der Besichtigung vorgestanden wäre.

Sechster Abschnitt.

Wir kennen also den Mann, welcher fähig ist einen glaubwürdigen Medizinalbericht abzufassen. Dennoch wird er uns erlauben, daß wir auch seine Arbeit untersuchen, daß wir wenigstens angeben, was man in derselben zu finden, erwarte. Der Mann allein macht die Sache nicht aus. Man beurtheilt den Mann nach seinen Handlungen.

Die Fälle, worüber Aerzte in peinlichen Fällen zu Rathe gezogen werden, sind von gar verschiedener Art. Bald betrift ihr Gutachten

blos den Gegenstand des Verbrechens, bald aber auch den Thäter. Der erstere ist entweder noch lebend oder todt. Die Besichtigung der todten Körper leidet wieder so ausserordentlich viele einzelne Gattungen, daß es kaum möglich ist, etwas bestimmtes im allgemeinen darüber anzugeben.

Vorzüglich wollen wir nur das zum Hauptaugenmerk setzen, daß die Bemühung des untersuchenden Arztes dahin gehen müsse, dem Richter historischgewiß das Verhältniß der Ursache gegen die Wirkung, und der Wirkung gegen die Ursache zu bestimmen. Man muß also gleich bei der Untersuchung dahin sehen, soviel Beweise, wie die physikalische Gewisheit als Beläge verlangt, durch die Sinne zu erhalten.

Wir sagten, die verletzten Gegenstände, welche zu untersuchen, vorkommen, seyen entweder todt oder lebendig. In diesem Fall heißt die Handlung die Besichtigung, in jenem mehrentheils die Oefnung. Beides wird unter dem allgemeinen Namen der Obduktion begriffen *).

*) Bei todten Körpern ist die Oefnung allemal, oder doch sehr wenig Ausnahmen abgerechnet nöthig, ob es gleich, wie bewiesen ist, fast durchgängig seyn sollte. Es kann ja ein Körper von aussen völlig, ohne alle

Bei der Leichenöfnung verlangt man mit Recht folgende Angaben. Die äussern Theile unsers Körpers nehmen bekanntlich an den Wir-

---

erlittene Gewaltthätigkeit zu seyn scheinen, und dennoch eine Verletzung zugefügt worden seyn, welche, wenn man sich auf die äußere Haut und übrige Bedeckungen verläßt, gar keine Spur, die beim ersten Anblick zu erkennen ist, zurückgelassen, z. E. Erstickungen durch langsame Gifte, tödliche Schläge an Theilen, worunter keine Knochen liegen, welche daher nicht blutrünstig werden. Und wären denn auch die Zeichen einer zugefügten Gewalt ganz klar, so muß man doch keine Mühe schonen, und dann besonders am wenigsten, wenn der Todschlag ohne Zeugen geschahe. Denn es kann eine Wunde, welche man äusserlich gewahr wird, den Todten anscheinend getödtet haben, dennoch aber der vertheidigende Anwald aus der unterlassenen Leichenerößnung verschiedene Zweifel aufwerfen: große Wunden z. B. sind ja nicht immer tödlich; der Getödtete konnte, weil man ihn für todt hielt, die nöthige Hülfe nicht erlangt haben. Man mußte ihm zur Ader lassen, die Wunde erweitern rc. Den Rechtsgelehrten mag es zu untersuchen, überlassen bleiben, ob sie auch noch dann nöthig sei, wenn die gewöhnliche Todesstrafe ohnehin wegfält, und man auf die Beschaffenheit der Wunde nicht achtet. Z. E. beim Zweikampf, Strassenmord rc. Siehe Georg. Wilh. Detharding, Med. Doct. et Prof. Scrutinium Acad. de necessaria vulnerum inspectione, crimine homicidii commisso. Rostoch. 1726. 4. pag. 55. seqq.

kungen einer Menge krankhafter Ursachen Antheil. Ein Gift, welches mit einer Ergiessung der Galle in die Hohlader durch Krämpfe wirkt, wird sich in den äussern Bedeckungen durch die Farbe zeigen. Allein dies konnte auch von einer wirklichen Gelbsucht entstehen, eben so, wie die blaue und gelbe Flecken Folgen der Erstickung und der Zuckung seyn können. Aber wenn zwischen den Hautgefäßen und der Haut blaurothe Streifen oder blutrünstige Stellen zu sehn sind, so ist es ein Zeichen zugefügter äusserer Gewalt, und beweiset auch noch dieses, daß der Leidende, da sie ihm zugefügt wurde, noch lebte. Wenn die Oberhaut (Cuticula) von der unter ihr liegenden Haut (Cutis) von selbst abgeht, und sich in blutartige oder jauchigte Bläschen erhebt, so zeigt es Fäulung oder Brand an. Weiche, membranöse Nägel und Zehen, eine glatte Haut auf dem Scheitel, Haarlosigkeit zeigen eine unzeitige, ist aber alles dieses vollständig, eine rechtzeitige Geburt an. Geschwälste, sie mögen von einer Luftausdehnung der Fetthaut, oder von Hölen, die mit Eiter angefüllt sind, entstanden seyn, lassen auf eine krankhafte oder durch Gift erzeugte Fäulnis schliessen, so wie wir auf Erstickung argwöhnen, wenn im Gesichte Blut durch die Haut hervorscheint.

Beweise genug, wie viel man aus der Untersuchung der äussern Theile schliessen könne.

Daher muß denn ausdrücklich angezeigt seyn, ob Geschwülste, blutrünstige Stellen, die bekannten Zeichen der Fäulung vorhanden, oder ob sie nicht vorhanden gewesen?

Im Fall einer Verwundung muß die ganze Gegend, die Höhle, welche verlezt worden, und die wahre Beschaffenheit der Verletzung, genau beschrieben seyn. Man verlangt auch billiger Weise ein jedes Eingeweide nach seiner Lage, Verbindung, wahrem Zustande, Breite, Tiefe, Gegend bezeichnet zu sehn. Bei verwundeten weichen Gegenden, muß man vorfinden, was der Arzt darin angetroffen, und wie es beschaffen gewesen sei?

Die großen Puls- und Blutadern einer jeden Höle sollen ebenfalls untersucht, und der befundene natürliche, oder widernatürliche Zustand bemerkt seyn. Eben das gilt von den Nerven.

Es muß durchaus im Medizinalbericht zu erkennen seyn, daß hiebei, wie bei der Untersuchung sämmtlicher Hölungen des Körpers, die allergenauste Sorgfalt angewendet worden sei. Der Richter kann die Richtigkeit des Berichts durch eine Vergleichung mit der

Instruktion für die Land- Kreis- und Stadt-Physikos von 1777. ersehen.

Es ist nöthig, daß diese gegebene Vorschrift überall genutzt werde, und dies wird um so eher geschehen, wenn der Richter zu seiner eigenen Belehrung über die Gewisheit der Sache, nach dieser Vergleichung weiß, ob der Arzt über alles vorschriftsmässig verfahren habe.

A. Ein Medizinalbericht über geöfnete Leichname, verdient daher Glaubwürdigkeit, wenn

1.) in Absicht der Förmlichkeiten und zwar

a) in Rücksicht der Personen,

α) ein vereideter gerichtlicher Arzt, oder ein Physikus zur Leichenöfnung erheischt worden,

β) diese Erheischung, und von wem sie geschehen, bemerkt ist,

γ) ein vereideter Wundarzt die Leichenöfnung verrichtet,

δ) eine vereidete Gerichtsperson bei der Handlung zugegen gewesen und

ε) der Bericht von Arzt und Wundarzt also geschlossen worden; daß er ihrem besten Wissen und Gewissen, den Grundsätzen der Medizin und Chirurgie

rurgie gemäs, verfasset, und zur Beglaubigung durch ihre eigenhändige Namensunterschrift und beigedrucktes Amts- oder gewöhnliches Insiegel bekräftigt worden sei.

b) in Absicht der Umstände, woraus hervorgehet,

α) der Tag und die Zeit des Tages,

β) daß die Handlung nicht unterbrochen, sondern

γ) mit gehöriger Muße, Freiheit und ungestöhrt vorgenommen worden

δ) die Art und Weise, wie die Handlung geschehen, deutlich und ausführlich bemerkt worden.

2. in Absicht der wesentlichen Erfodernisse, und zwar

a) der vorläufigen Untersuchung, gemeldet worden,

α) daß der Körper der Untersuchung fähig gewesen,

β) in welchen Umständen man ihn angetroffen,

γ) wo möglich sein Alter, Lebensart, Geschäfte voraus geschickt sind

δ) sein Geschlecht und anscheinendes Alter bestimmt, und bei einem neuge-

bohrnen Kinde, ob solches rechtzeitig gewesen, erinnert ist.

b) Der Untersuchung selbst, da man lediglich die genaueste Befolgung der gedachten Königl. Instruktion vorfinden muß

c) des abgegebenen Gutachtens, welches

α) entweder zweifelhaft ist, da man finden muß, worin die Ungewißheit des Urtheils gegründet sei, ob in der Beschaffenheit des Leichnams, oder in übersehenen Umständen (judicium suspensum)

β) oder ausdrücklich (judicium positivum) ist. In diesem müssen

aa. die wesentlichen sinnlichen Zeichen gedrängt zusammengezogen und nicht zu verkennen seyn,

bb. daraus unmittelbar die Folgen herfliessen

cc. durch die Auktorität drei bewährter Aerzte und wo möglich des Boerhaave, Büttner und van Haen*), oder andrer großer Aerzte die Aussage bestätigt seyn.

---

*) ein glaubwürdiger Mann, wenn er einmal bestimmt redet.

B. Ein Medizinalbericht über Lebende und zwar

I. über Verwundete, Kranke, Wöchnerinnen, verlangt:

1.) in Absicht der Förmlichkeiten

a) die Benennung der Hauptpersonen, welchen die Untersuchung übertragen war, nnd welches Physizi oder gerichtliche Aerzte seyn müssen, dann auch die Nebenpersonen, welche zugegen gewesen, weil hier nicht ausdrücklich eine Gerichtsperson oder Wundarzt nöthig ist.

b) denselben Schluß des Berichts, wie A. 1. a. δ.

c) in Rücksicht auf die Umstände

α) vorzüglich, ob die Handlung mit gehöriger Freiheit, und ungestört habe vorgenommen werden können.

β) die Art, wenn, wo, wie, auf welche Veranlassung, und warum sie vorgenommen worden?

2.) in Absicht der wesentlichen Erfodernisse

a) allgemeine

α) Nahme, Geschlecht, Alter, Lebensart, Krankheiten, Nachricht vom jetzigen Zustande, Leibesbe-

schaffenheit, Temperament, und im weiblichen Geschlecht, Zustand der Reinigung.

β) dermahliges Aussehen, Gesichtsfarbe, Stärke und Schwäche, Glanz oder Trübigkeit der Augen, Puls.

b) besondere

α) der Verwundeten
β) der Kranken } Geschichte, anatomische, physiologische, pathologische Beschreibung der Krankheit oder Wunde.

γ) der Wöchnerinnen, Beschaffenheit

aa. der Scheide

bb. der Gebährmutter

cc. der Brüste ꝛc. und

dd. Berechnung der erzählten Klagen, nach dem Ablaufe der Zeit.

c) das Gutachten, welches bestimmt, deutlich, nicht auf wahrscheinlichen, sondern als gewiß erwiesenen Sätzen beruhen, und mit Dazustimmung dreier Schriftsteller versehen seyn muß.

376

II. Ueber Gemüthskranke, verlangt:

1.) dieselben Förmlichkeiten, als die Untersuchung über Verwundete,

2.) in Absicht der wesentlichen Umstände aber

a) eine aktenmäßige Erzählung der That des Inquisiten und seines Verhaltens nach derselben,

b) sein Geschlecht, Alter, Erziehung, Lebensart, Ruf, überstandene Krankheiten,

c) sein Temperament, jetzige Leibesbeschaffenheit, Gesichtsfarbe, Puls, vorzügliche Untersuchung der Augen.

d) Erkundigung über seine Eslust, Schlaf, Speise und Trank, Absonderung und Ausleerung,

e) mannigfaltige der Klugheit gemäße Fragen nebst der Antwort des Inquisiten,

f) wiederhohlte Besuche, in Ablauf mehrerer Wochen und Monate

g) hierauf ein bestimmtes aus den erhaltenen Angaben, und denen nicht einzeln, sondern zusammengenommenen wesentlichen Umstän-

den hergeleitetes Gutachten, aus richtigen Grundsätzen erklärt und durch die übereinstimmende Auktorität dreier berühmter Aerzte bestätigt.

Anmerkung. Wenn das ganze Resultat der Untersuchung auch nicht durch drei Auktoritäten sollte bestätigt werden können, so würde man doch wenigstens für jeden einzelnen zum Grunde gelegten Satz die Bestättigung eben so vieler Schriftsteller anführen müssen.

Wenn eine jede Art der Medizinalberichte auf solche Weise abgefaßt worden; so muß das darüber angegebene Gutachten allerdings Glauben verdienen. Denn da die sinnlichen Zeichen gehörig gesammlet, und von einem redlichen Mann gesammlet, als wirklich vorgefunden angenommen werden müssen; da aus diesen nur diejenigen Zeichen herausgehoben worden, aus welchen man einen physikalisch gewissen Satz herzuleiten im Stande ist, und ein fähiger Mann ihn daraus hergeleitet hat; da das ganze Gutachten überhaupt oder die zum Grunde liegende einzelne Sätze insbesondere, durch dreier Zeugen Aussage bestättigt worden: so kann man einem solchen Berichte die Ueberzeugung nicht versagen.

Siebenter Abschnitt.

Dem ohngeachtet sind Beispiele vorhanden, daß man in den Erkenntnissen zuweilen eine Glaubwürdigkeit bezweifelt, die ein Physikus mit Recht fodert, folgender Fall mag es beweisen:

„Anna Dorothea A... eines Kossäten in B... vier und zwanzig jährige Tochter, stark und gesund von Körper, hatte wegen ihres etwas dicken Unterleibes, und beschwerlichen Ganges sich viele Spöttereien anderer Dorfnymphen zugezogen, bis sie sich am 10. August v. J. in ihrer Eltern Hause wegen heftiger Schmerzen zu Bette legen mußte. Diese Schmerzen vermehrten sich gegen Abend dergestalt, daß sie sich winden und wenden mußte. Man gab ihr etwas Thee. Die Schmerzen vergiengen darnach, und das Mädchen ward ruhiger, so daß die zu Hülfe gerufenen Nachbarinnen sich wieder nach Hause begaben, weil die Mutter versicherte, daß es sich nunmehro mit ihrer Tochter wol bessern würde. Da aber am folgenden Tage die Mutter wirklich erzählte, ihre Tochter befinde sich besser, der dicke Leib sei

vergangen, und ihre so lange ausgebliebene Reinigung sei wieder eingetreten, nachdem viel Wasser von ihr gegangen; so war solches der Gemeinde verdächtig vorgekommen, und sich nicht straffällig zu machen, ersuchte sie einen benachbarten Magistrat, ihnen eine verpflichtete Hebamme zu schicken.

„Diese Hebamme fand an den Eltern viel Widersetzlichkeit, sie ward von ihnen beschuldigt, sie wolle ihre Tochter zur Hure machen, und als sie der Inquisitinn Brüste ein wenig drückte, und diese sah, daß Milch daraus geflossen, rief sie ihrem anwesenden Vater zu, daß die Hebamme sie kniffe, welches diese gethan zu haben, doch läugnete. — Bei näherer Befragung erbot sich die Hebamme eidlich zu erhärten: die Brüste der Inquisitinn seyn am ersten Tage ihrer Untersuchung ganz hart und knödderig, die Milch darin aber dicke und gelb; am zweiten aber dünne und weiß, und die Brüste schlaff gewesen. Sie vermuthet dabei, daß Inquisitinn sich die Brüste habe aussaugen lassen. Sie sagte ferner aus, daß sie hart bis unter den Hals, auch gegen die Seiten zu geschwollen, auch hin und wieder knotig gewesen; aus den Warzen habe sie mit leichter Mühe dünne Milch herausdrücken können.

„Es ward hierauf ein Physikus ersucht, die Untersuchung zu übernehmen, dieser fand am 13. August, daß die Inquisitinn, nachdem sie mit Hülfe ihrer Mutter auf und abgegangen war, sich sogleich in ein Bette verfügte. Er fand die Brüste etwas größer, als selbige in gesundem Zustande bei unverheiratheten Mädchen gewöhnlich sind. Die Warzen ragten ziemlich stark hervor, uud um dieselben war ein blasröthlichter bräunlichter Ring; die linke Warze gab bei gelindem Druck ein paar Theelöffel voll dünne Milch, die rechte weniger. Er fand ferner den Unterleib weich, die äussern Geburtstheile dicker als sonst gewöhnlich, dabei weich und schlaff, und die Mutterscheide etwas erweitert, auch in derselben noch einigen blutigen weissen Schleim, wie solches die Finger der untersuchenden Hebamme zeigten, obgleich in dem weissen Hemde, womit Inquisitinn bekleidet war, dergleichen nicht gesehen wurde. Der Muttermund war noch nicht vollkommen geschlossen, sondern weich anzufühlen. Nach einer Stunde wurde die ganze Besichtigung nochmals wiederhohlt, man fand die vorigen Erscheinungen, und die Warzen beider Brüste gaben bei einem nicht starken Druck, durch ihre

zarte Oefnung viele Stralen einer wässerigten Milch von sich.

„Sonst sagt die Hebamme auch aus, daß sie noch Geblüt in ihrem Bette gefunden, und als sie solche das erstemal gesehen, habe Inquisitinn noch im Geblüt gelegen. Die Mutter hat derselben noch von selbst erzählt, daß sie der Tochter schon zwei weisse Hemden angezogen, die man aber, des anfänglichen Versprechens ungeachtet, nicht zu sehen bekommen können. Wie denn überhaupt, durch das ungesittete Betragen des Vaters und dessen häufigen Wortwechsel mit der Hebamme, die ganze Handlung sehr unterbrochen und nähere Erkundigungen nach andern bei der Schwangerschaft sonst vorkommenden Umständen verhindert worden. Die Hebamme erinnerte sich dabei, als sie die Inquisitinn im Bette ansichtig geworden, daß solche nebst der Mutter bereits in der Pfingstwoche desselben Jahrs bei ihr gewesen, und Rath gegen ihre verhaltene Reinigung verlanget habe, und als erstere sich erkundigte, ob die Tochter auch nicht schwanger sei? hatte die Mutter geantwortet, sie sei dazu viel zu stille. Die Hebamme fand schon damals alle Zeichen der Schwangerschaft, stark angelaufne Brüste und Klagen über den Magen und Uebelkeiten;

als sie das Aderlassen angerathen, erfuhr sie, daß solches bereits auf anderweitigen Rath, aber ohne Erfolg vorgenommen worden. Da die Hebamme in Betracht der Mutter damals den Verdacht einer Schwangerschaft fahren lassen, so gesteht sie, ein Pulver aus Myrrhen, in rothen Wein zu nehmen, empfohlen zu haben.

„Noch ward dem Arzt bei der Untersuchung von der Mutter erzählt, daß Inquisitinn seit etwa zwei Jahren an verhaltener Monatszeit gekränkelt, welches bis in die Nacht zwischen den 10ten und 11ten August Morgens um 3 Uhr gedauert, da ihre Tochter, durch das weggestürzte Wasser und Blut Linderung erhalten hätte, er konnte aber das corpus delicti, so sehr er auch darauf drang, nicht zu sehn bekommen. Nun ist es zwar wahr, daß bei einer verhaltenen Reinigung, Uebelkeiten und fehlende Eslust entstehen, der Leib von Luft ausgedehnt wird, die Brüste nicht selten anschwellen, und ein weißlichtes serum, ja wohl wirkliche Milch aus den Warzen geben. Es ist ferner wahr, daß nach Abgang eines Fleischgewächses sich alle Zeichen der Schwangerschaft ereignen, die Geburtstheile äusserlich anschwellen, der Muttermund sich öfne, und nach dem Abgange eines

Polyps der Gebährmutter oder eines Mondkalbes ein starker Ausflus des Geblüts erfolge. Ein sehr berühmter Geburtshülfsmeister Plenk zählt unter die wesentlichen Unterscheidungszeichen der Schwangerschaft nur zwei Stücke: das schnelle Anwachsen des Unterleibes, und die Unveränderlichkeit des Gebährmuttermundes *). So viel aber die Inquisitinn hierdurch zu gewinnen scheint, so viel verliert sie doch gegenseitig und zuerst von der moralischen Seite. Denn die häufigen Unterbrechungen des Vaters, die Furchtsamkeit der Inquisitinn, die Zurückhaltung des corporis delicti, das Zutreffen der Zeit, da erst zu Ende des Mays von der Hebamme Rath gegen die verhaltene Reinigung verlangt worden, machen sie schon überaus verdächtig.

„Hier ist aber die Frage, zu entscheiden:

„Ob blos und allein aus diesen erzählten Umständen, wenn auch alle übrige Umstände gegen den Verdacht der Schwangerschaft und heimlichen Geburt obwalteten, dennoch aus medizinischphysischen Gründen behauptet werden kann: daß die Inquisitinn ein lebendiges

*) Siehe desselben Anfangsgründe der Geburtshülfe, 1ster Theil, S. 450.

oder todtes Kind zu der angegebenen Zeit gebohren haben müsse?"

„Und allerdings stehet aus physiologischen Gründen der Inquisitinn dieses im Wege, daß

„1.) der starke Leib, nach der Aussage der Mutter, denselben Tag vergangen seyn soll, da des Morgens die monathliche Reinigung angeblich eingetreten war. Denn dieses verhält sich bei verstopfter monathlicher Reinigung nicht also, sondern der Leib bleibt noch eine geraume Zeit hart, gespannt und aufgetrieben, er fällt nicht also fort, und ist noch weniger so weich anzufühlen, wie Arzt und Hebamme ihn gefunden haben."

„2.) streitet dagegen die Oefnung des Gebährmuttermundes, welcher nach Abgang der monathlichen Reinigung nicht also offen gefunden wird, als ihn die angestellte Besichtigung ausweiset."

„3.) die Brüste sind bei derselben monathlichen Verstopfung nicht knotigt, noch bis unter die Arme aufgetrieben; und sollte sich ja etwas Milch in denselben befinden, so läßt sie sich mit so leichter Mühe nicht ausdrücken, die Knoten vergehen nicht sobald, als im gegenwärtigen Fall geschehen ist; die Milch ist nicht dick und gelblich, wie sie am ersten Tage gefunden wurde,

wenn sie auch am andern dünner, und häufiger auf ein gelindes Drücken aus dem Magen hervorquoll,"

„4.) so wird die Erweiterung der Mutterscheide und das Anschwellen der äusserlichen Geburtstheile bei einer verhaltenen monathlichen Reinigung nicht also wahrgenommen."

„5.) endlich durfte Inquisitinn nicht im Bette liegen, wenn nichts anders als der Ausbruch des Monathsflusses, wie sie vorgiebt, geschehen, und nicht eine Geburt voran gegangen wäre. Denn bei dieser leidet die Gebährmutter nebst allen Nerven des Körpers, sie werden krampfigt zusammengezogen, und die Gebährende wider ihren Willen genöthigt, im Bette zu bleiben, um so mehr, wenn sie, wie hier geschehen, zwölf Stunden oder länger in der Geburtsarbeit, welches die Inquisitinn gewiß erfahren hat, da sie sich im Bette winden und wenden müssen, zugebracht haben. Dabei ist nicht zu vergessen, daß man nirgends wahrgenommen, daß die Inquisitinn die zwei Jahre hindurch, da sie nach Aussage der Mutter an der Verhaltung ihrer Reinigung gelitten, so krank gewesen wäre, als es diejenigen Personen sind, welchen die Natur diesen Tribut schuldig bleibt."

„6.) Wenn nun aber auch anstatt eines Kindes ein Fleischgewächs oder eine mola ausgeschlossen wäre, warum ward selbige nicht vorgewiesen? dabei ist“

„7.) zu bemerken, daß unter solchen Umständen der Muttermund nicht weich, wie er hier vorgefunden worden, sondern hart anzufühlen sei.“

„Aus diesem allen muß man daher mit völliger Gewisheit folgern:

daß die Inquisitinn, da sie weder eine mola, noch einen Mutterpolyp, der von ihr abgegangen wäre, vorweisen können, noch auch durch Zeugen erweislich gemacht worden, daß dieselbe von verhaltener monathlicher Reinigung bedenkliche Zufälle erlitten, eine Frucht, sie sei nun todt oder lebendig, zur Welt gebracht habe.

Dieses ist ein aktenmäßiger Auszug. Der Medizinalbericht des Arztes war ohne allen Fehler. Die höchste Medizinalinstänz der Königl. Lande bestätigte denselben völlig und ohne Ausnahme. Jener Bericht sowol, als das höchste Gutachten bestimmen ausdrücklich: der Arzt habe die Angaben durch eignen Augenschein und eigenes Handanlegen, allergrößtentheils selbst

erhalten. Dennoch ward die Inquisitinn losgesprochen, weil man, wovon doch der Arzt das Gegentheil erhärten konnte oder mußte, annahm, daß er nicht selbst gesehen, nicht selbst untersucht, sondern sich auf die Aussage der Hebamme verlassen habe.

Achter Abschnitt.

Als ein Beispiel, wie auf das Gutachten eines Arztes, welches nur medizinische Wahrscheinlichkeit, aber nicht völlige Gewisheit im strengsten Verstande, zum Grunde hat, zwar überhaupt geachtet werden, und solches zur Richtschnur des richterlichen Erkenntnisses dienen könne, führe ich folgenden Medizinalbericht über die Untersuchung eines Gemühtszustandes an. Allein ein solcher Bericht kann nur immer die mildere Meinung veranlassen.

Auszug.

„Auf höchsten Befehl sollte mit Zuziehung eines Rechtsgelehrten der Gemüthszustand der Anna Margaretha R... untersucht werden, welches, dem zu folge, an einem dazu bestimmten Tage geschah.

So viel Gelegenheit der Inquisitinn auch zum reden gegeben, so mannigfaltig die an sie gerichtete Fragen abgeändert wurden, so richtig und bestimmt waren ihre Antworten, und man konnte von einer Person ihrer Herkunft nichts ordentlichers erwarten, ausser daß sie alle Gespräche auf ihre Lieblings-Unterhaltung, nemlich ihre Streitsache und das damit verknüpfte Heirathsgeschäft, lenkte, und dabei immer überzeugt blieb, es geschähe ihr darinn zu nahe.

Man konnte also zu der Zeit keine Spur eines Unsinns oder einer Verwirrung bei ihr wahrnehmen.

Da indessen sehr viel von ihren vorherigen Handlungen noch immer mit Recht befürchten liessen, daß sie noch fortdaurend an ihrem Gemüth krank sey, und sich dergleichen Wirkungen nur zu gewisser Zeit äussern möchten; so erachtete der gerichtliche Arzt für nöthig, sich von ihren Gesundheitsumständen näher zu unterrichten.

Er erfuhr: daß sie von ihrem zwanzigsten Jahre an ihre monathliche Reinigung zwar ordentlich in Ansehung der Zeit, doch nicht in Ansehung der Menge gehabt, und in den Sommermonathen gegen die Erndte dieser Blutflus gar ausgeblieben sei. Er habe sich zwar im Herbst wieder eingefunden, sei aber allezeit mit

vielen Beängstigungen verbunden gewesen, wogegen sie im Brandwein Hülfe gesucht. In dieser Zwischenzeit habe sie sich gesund befunden, alle auch noch so schwere Landarbeiten verrichtet, und keine Klage führen können. In ihrem 25sten Jahre gerieth sie in die, den Rechtshandel veranlassende, Schlägerei. Während der Kur hatte sie von den Verletzungen, wobei sie zu Bette liegen muste, viele Schmerzen im Leibe, nebst einer Verhaltung der Reinigung erlitten, wozu ein starker Geschwulst des Unterleibes und der Füße getreten, und wovon sie durch eine Quacksalberinn, die ihr einen Trank: aus Ehrenpreis, Kirschenlaub, Kreuzdorn, Schwarzdorn, Birkenlaub und vielen andern Vegetabilien bestehend, und den sie einige Wochen lang warm und kalt hatte trinken müssen, befreiet worden. Unterdessen erhielt sie ihre vollkommne Gesundheit wieder. Dermalen aber war bei der fortdauernden unordentlichen monathlichen Reinigung ein neuer Zufall hinzugekommen, welcher sich nach ihrer Angabe mit einem Schwindel und einer Tösigkeit des Hauptes anfange, den Hals zuschnüre, und so heftig werde, daß sie, wenn sie allein sei, zur Erde sinke; wenn sie aber, wie zuweilen geschehen, solches vorher merke und sich zu Bette lege, so gehe es

von gemeldeten Theilen nach Brust, Unterleib, und Füssen, lasse alsdann nach, und sie befinde sich wieder ganz erleichtert. Dieses Uebel habe sie in diesem Jahr wol schon 20 mal befallen und erfolge gemeiniglich nach einer starken Anstrengung zur Arbeit, oder heftiger Gemüthsbewegung.

Man darf in der Krankheitslehre nur einigermaßen bewandert seyn, so wird man aus dem angeführten leichtlich schliessen, daß die Inquisitinn von vielen Jahren her histerischen Zufällen bei jedesmaligem Ausbruch der monathlichen Reinigung unterworfen gewesen; daß dieselben durch die Länge der Zeit immer heftiger geworden, da sie die ihr sonst gewöhnlich gewesene strenge Arbeit unterlassen: sie mit leichterer Arbeit, öfters auch mit dem Müßiggange verwechselt, und bei einem dem ersten Anblick nach leicht zu erkennenden sanguinischen Temperamente verliebten Grillen nachgehänget hat.

Zu was für Handlungen dergleichen fortgesetzte Gedanken Veranlassung geben können, weiset die medizinische Geschichte und der Lebenslauf der Inquisitinn deutlich aus, da sie nach dem Tode ihres ersten vorgegebenen Bräutigams verschiedene Soldaten, theils von der

nächsten Infanterie, theils von der Kavallerie zur Liebe reizen wollen; und da ihr dieses bisher fehlgeschlagen, durch viele Thorheiten und Unanständigkeiten bei aller Gelegenheit zu erkennen gegeben, daß ihr ein Mann, oder sonst eine dienliche Beschäftigung, nöthig sei. Die vorgelegte Frage endlich zu entscheiden, so ergiebt sich von selbst:

daß Inquisitinn den Aufenthalt im Irrenhause nicht verdiene.

Neunter Abschnitt.

Es ist billig, daß man die Verfügungen kenne, welche höchsten Orts über die Einrichtung der Medizinaluntersuchungen in peinlichen Rechtshändeln verhängt worden. Ich zeige daher diejenigen, welche mir zu Händen gekommen sind hier an, und füge ein Medizinalgutachten über die besondere Art der Folter bei, welche auf allerhöchste Genehmigung Sr. Maj. des Königs bereits in zwei Fällen wieder angewendet worden ist. Einige Rechtslehrer, welche die peinliche Frage auch in denen Fällen verworfen wissen wollen, wo es nicht darauf ankommt, einen Inquisiten für seine Person

geständig zu machen; sondern, wenn er selbst schon geständig, und mehrerre Mitschuldigen überführt ist, solche aber nicht bekennen will, die Angabe dieser Mitschuldigen zu erhalten — eine Ausnahme, welche wol statt finden könnte — haben sich bemüht, sie auch in Absicht des Nachtheils auf die Gesundheit verdächtig zu machen. Man wird aber sehen, daß solches nicht mit Grunde geschehen. Endlich sind einige Schriftsteller angeführt, derer, besonders übereinstimmende, Aussprüche, die Gerichte als Ansehen gelten lassen könnten.

I.

Verzeichniß derer hiehergehörigen Königl. Preuss. Gesetze und Vorschriften.

Edikt vom 12. März 1718. §. 5. das Kriminal-Kollegium hat sich angelegen seyn zu lassen, alles an die Hand zu geben, was in den verschiedenen Meinungen gut ist, und dienen kann, die unnöthigen Streitigkeiten wegen Tödlichkeit der Wunden vollends abzuschneiden.

Edikt vom 2. März 1717. verordnet: daß, wenn ein Mensch vorsetzlich verwundet wird, und stirbt, und nicht erwiesen werden kann, er habe das Leben durch üble Kur, oder eigene

Verwahrlosung verlohren, die Wunde desselben, die Sektion sei geschehen oder nicht, für absolut lethal gehalten werden soll.

Medizinalordnung vom 27 Sept. 1725. §. 4.

Kriminalordnung vom 8. Jul. 1717.

Edikt vom 17. Junius 1739. wegen der Land- und Kreis-Physikorum, auch Wundärzte bei Obduktionen.

Edikt vom 19. December 1755. fürs Königreich Preußen, wegen der Obduktion und dabei festgesetzten Gebühren; ist dem Kriminal-Senat unter dem 11. Februar 1756 zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht worden.

Circular vom 11. Junius 1756, daß die Obduktion todter Körper niemals ohne Zuziehung einer Gerichtsperson und ohne darüber ein besonderes gerichtliches Protocoll zu führen, geschehen soll.

Circular vom Oktober 1755 für Schlesien, wegen Adhibirung der Kreis- oder Stadphysikorum zu den vorkommenden Sektionen.

Reskript vom 14. März 1718 trägt dem Kriminal-Senat und der Societät der Wissenschaften einen gemeinschaftlichen Entwurf zur Anatomie und Instruktion für die Richter auch Medikos und Chirurgos bei Obduktionen

und Besichtigung der Körper und Verwundungen auf.

Cammerverordnung vom 25. Nov. 1751. an die Inquisitores publikos in Schlesien: die Leibesbeschaffenheit der Inquisiten in den aufzunehmenden Akten zu bemerken.

2.

Auszug zweier Circulare des Königl. Ober-Collegii medizi in Berlin an sämmtliche Physikos.

Berlin vom 3ten August 1753. Die Physizi hatten bis dahin kein Amtsinsigel gehabt, weswegen ihnen die Postämter die Postfreiheit in Herrschaftssachen versagten. Es ward daher festgesetzt, daß jeder Physikus den Königl. Adler mit Umschrift seines Physikatsdistrikts im Pettschaft führen, solches zu Amtsberichten an das Ober-Collegium medicum gebrauchen, und für dergleichen mit Physikats-Sachen bezeichnete Schriften Postfreiheit haben solle. Auch sollte solches zu Amts halber auszustellenden Zeugnissen gebraucht werden. Misbrauch der erhaltenen Postfreiheit soll mit harter Ahndung, Verlust der Postfreiheit auf im-

mer und Wegnahme des Siegels bestraft werden.

Unter dem 3ten Jul. 1767. ward allen Physicis aufgegeben, da in der Criminalordnung Kapit. 3. §. 11. die Vereidigung der Physikorum zu Gerichtl. Obduktionen aufgeleget worden, das Forum anzuzeigen, wo? und formulam vidimatam, wornach sie vereidigt worden? — und da fast alle nur zu Physikatsgeschäften überhaupt verpflichtet waren, mußten sämmtliche Physizi sich in demselben Jahre, noch besonders, bei angesetzten Kommissarien, zur Vereidigung ad legales obductiones, stellen. Ein sonderbarer Vorfall hatte zu dieser Verfügung Gelegenheit gegeben.

3.

Auszug aus der neuesten Instruktion für die Land- Kreiß- und Stadtphysicos, in den Königl. Ländern d. d. Berlin den 17. Oct. 1776. und von Einem Königl. Ober-Collegio medico bekannt gemacht.

§. 9. Wenn dem Physiko Kranke vorkommen, die in Schlägerei begriffen gewesen, so muß

er bedachtsam untersuchen; ob dadurch dem Patienten eine so starke Verletzung beigebracht worden, daß er in Lebensgefahr stehe. In solchem Fall ist er schuldig, der Gerichts-Obrigkeit solches anzuzeigen. Wenn er auch höret, daß in einem Hause eine Person, welche nicht eben krank gewesen, plötzlich verstirbet, und verdächtige Gerüchte umher gehen, als ob es nicht natürlich damit zugegangen, so muß der Physikus sich genau darnach erkundigen, und wenn er einigen Grund findet, bei dem Magistrat auf eine Obduktion antragen, um gewiß zu seyn, ob etwa Zeichen von einer Vergiftung zu entdecken seyn möchten.

§. 11. Wenn der Physikus zu einer legalen Obduktion von der Obrigkeit requiriret wird, so muß er bei jedem Fall so schleunig als willig sich einfinden, auch sorgen, daß der Chirurgus forensis, der die Sektion verrichten soll, mit reinlichen und tüchtigen Instrumenten versehen sei. Und wenn also ein todtgefundenes Kind zu obduciren, so muß er nicht allein den ganzen Körper von Haupt bis zu Fuß äusserlich betrachten, ob dasselbe ein vollbürtiges Kind, mit Haaren und Nägeln bewachsen sei, ob die Zunge zwischen den Lippen

pen hervorragt, und der Mund voll Schleim, oder mit einem andern Körper angefüllt sei, ob um den Hals ein sugillirter Ring zu bemerken, oder ob an dem Kinde eine verübte Gewalt oder Sugillationen wahrzunehmen; ob die Nabelschnur verbunden, und wie lang sie sei. **Büttners Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen, ein verübter Kindermord auszumitteln sei** ꝛc. ꝛc. **Königsberg und Leipzig** 1771. wird ihm hierin ein großes Licht geben.

§. 12. Bei Eröfnung des Körpers hat er besonders darauf zu sehen, ob die Gefässe voller Blut oder ledig sind, und vorzüglich die Beschaffenheit des Herzens, zu untersuchen, ob dessen rechte Kammer voll Blut oder leer sei, ob die Lungen zusammengefallen, oder ausgedehnt; wie die obere Luftröhre beschaffen; ob sie voll Schleim oder von einem fremden Körper, als: Baumwolle, Leinwand u. d. g. zugestopft sei, ob die Lungen ganz, und auch stückweise auf den Wasser schwimmen, oder untersinken, ob die Halswirbel in ihrer Lage, oder verrückt, ob die ossa cranii sugillirt, oder eingedrückt, oder zerbrochen, wie das cerebrum beschaffen, ob die Blutgefässe in denselben und dessen Häuten voll Blut oder

leer, oder ausgetretenes Blut auf- oder unter der dura matre, oder in den Hirnhöhlen anzutreffen sei. So wird er auch bei allen übrigen ihm von der Obrigkeit aufgetragenen Obduktionen, eben die jeztbenannte Vorsichtigkeit anwenden, und sich nicht begnügen, die äusserliche Wunde oder Verlezung zu betrachten; sondern alle drei Cavitäten des Körpers eröfnen, und vorzüglich der äusserlichen Wunde behutsam, mit einem stumpfen Stilet nachgehen, ob er nicht das verlezte Gefäß, oder andern edlen Theil, dessen Verlezung eine absolute Lethalität zuwege bringen kann, auffinden und sichtbar machen könne. Wie ihm denn hiebei des jeztbelobten Büttners aufrichtiger Unterricht für neuangehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich vor, in, und nach legaler Besichtigung todter Körper zu verhalten ꝛc. ꝛc. Königsberg und Leipzig 1769. vor andern zu statten kommen wird. Dem annoch, unter vielen andern Schriftstellern, die sich in der medicina forensi berühmt gemacht haben, Alberti Jurisprudentia medica in VI Tomis, it. dessen Commentatio in constitutionem criminalem Carolinam, nicht minder Hebenstreitii Anthropologia forensis

und Börneri medicina forensis vorzüglich beizufügen, auch des Bohnii bekanntes Buch de officio medici duplici, nicht aus der Acht zu lassen.

4.
Gutachten des Herrn Doktors und Professors auch Land- und Stadt-Physikus Scheibeler zu Stargard in Pommern, über die vom Fürsten Leopold zu Dessau erfundenen und zur Anwendung bei einer Räuberbande in Vorschlag gebrachten Martertröge.

Stargard den 6. März 1772. — — — ich attestire hiemit pflichtmässig, daß ich den Gebrauch der Tröge aus folgenden Ursachen mehr für unbequem, verdrießlich und empfindlich, als der Gesundheit des Menschen schädlich und gefährlich halte, weil dadurch keine edle Theile des Leibes gedrückt, gespannt, oder sonst verlezt werden; viel weniger das Athemholen, der Umlauf des Bluts und die davon abhängenden Absonderungen der schädlichen und überflüssigen Theile unterbrochen werden. Um hievon einem jeden, dem daran gelegen, deutliche

Begriffe beizubringen, so ist es nöthig, sowol die Beschaffenheit dieser Tröge, als auch die Art, wie die Inquisiten darin gelegt und angeschlossen werden, zu beschreiben. Es wird nemlich ein Stück Eichenholz in Gestalt eines Pferdekummes oder Krippe ausgehöhlt, jedoch mit dem Unterschiede, daß derjenige Theil desselben, wo der Kopf und Hals zu liegen kommt, nur so weit ausgehöhlt ist, als zur bequemen und gleichsam angepreßten Lage dieser Theile erforderlich ist, und daß der Trog da, wo die Füsse anfangen, bis an das Ende der Füsse gleich weit ist. In dieses unbequeme Bette legt sich der Inquisit mit einer Pelz- oder andern dicken Mütze, und völliger Kleidung, wenn er solche anbehalten will, auf den Rücken, und damit er sich nicht sonderlich bewegen könne, so paßt sich nicht nur um den Hals, unter dem Kinne, eine eiserne krummgebogene Kramme, die an der Einen Seite des Halses, vermittelst eines vorgehängten Schlosses, befestiget wird; sondern es geht auch um jeden Fuß zwischen der Wade und den Knöcheln eine dergleichen Kramme, die ebenfalls kann auf- und zugeschlossen werden. Auf daß auch die Arme ausserhalb dem Troge ruhen können, ist der-

selbe auf beiden Seiten, schräg eingeschnitten, und die Hand auf jeder Seite in einer Horizontallage, in einem breiten krummgebogenen Eisen dergestalt im Troge eingeschlossen, daß die flache Hand am Troge liegt, und damit solche sich nicht am Ende drücken möge, wird ein weiches Tuch darunter gelegt. Hienächst wird der Trog mit einem dünnen Bette bedeckt, welches oben ausgeschnitten ist, daß das Gesicht frei bleibt, und nach Belieben auf- und abgelegt werden kann. So oft nun der Inquisit ein opus naturae s. v. verrichten will, wird er losgeschlossen, ihm auch seine Speise und Trank gegeben, wenn er solche verlangt. Es erfolgt also aus dieser Lage des Leibes weiter nichts, als daß er sich den Rücken drückt, und sich nicht nach Willkühr bewegen und kratzen kann, wenn ihn das Ungezieser plagt, welches bei ihm Ungeduld und Verdrus erregt, aber seiner Gesundheit keinen Schaden verursacht, wenn er einige Tage und Nächte in einer warmen Stube darin liegen muß, wie denn auch die Erfahrung solches bestätigt — —

s. aktenmässige Nachricht an das Publikum, von der Inquisition wider die in Stargard inhaftirte Räuberbande 1772.

5.

Einige Schriftsteller, deren übereinstimmende Auktoritäten im Gerichtshof statt finden müssen.

1. Hermann Boerhaave — sämmtliche Werke, vorzüglich aber seine Aphorismen.
2. Gerhard van Swieten — sämmtliche Werke.
3. Antonius van Haen — ratio medendi in nosocomio.
4. Der Leibarzt van Stoerk — annus medicus.
5. Bonnet — sepulchretum anatomicum.
6. Morgagni — Briefe.
7. Johann Bohnius — specimina 3. medic. for.
8. H. F. Teichmeyer — institutiones medic. legal.
9. Joh. Ernst Hebnstreit — anthropologia forensis.
10. Chr. Gottl. Büttner — aufrichtiger Unterricht von der Tödlichkeit der Wunden.
11. Percivall Pott } chirurgische Werke.
12. Lorenz Heister } chirurgische Werke.
13. gesammlete Bemerkungen der Wundärzte, denen die von Bilguer, Rich-

ter, Tode, und andern beygefügt werden können.

14. Die vom Herrn von Haller gesammleten beiden Arten von Streitschriften.

Andern Schriftstellern ist damit an ihrem Werthe nichts benommen. Ein verständiges und wohlgeordnetes Verzeichnis der besten Autoren über diese und andere gerichtlich medizinische Gegenstände zu sammlen, ist eine Bemühung, die dem Arzte willkommen seyn muß, hier aber wider die Absicht des Verfassers.

Zehnter Abschnitt.

Leben, Freiheit und Ehre; diese Fähigkeit, ferner vorhanden zu seyn; diese Befugnis, wozu jeder Mensch der Gesellschaft berechtigt zu seyn glaubt, willkührliche Handlungen vorzunehmen; diese Achtung, in welcher wir bei unsern Mitgenossen zu stehen wünschen, sind der Gegenstand aller unserer Bestrebungen: sie sind das Haupttriebrad aller Bewegungen menschlichen Geistes.

Einem sklavischen, einem schändlichen Leben zieht der Mann von Ehre einen rühmlichen

Tod vor. Freiheit und Ehre sind unzertrennlich, in so fern diese ohne jene nicht bestehen kann. Nur der geringere Theil bringt der Erhaltung des Lebens das Opfer seines guten Namens und seiner natürlichen Uneingeschränktheit.

Wer mir das Leben rauben will, soll es wenigstens theuer erkaufen. Aber ich mögte lieber nicht in dieser Verbindung der Dinge, worin ich gesetzt war, fortdauren, wenn ich nicht einiger Achtung unter meinen Mitmenschen, nicht die allgemeinen Rechte jeden Gliedes unserer Gesellschaft, aufs wenigste geniessen sollte.

Richter der peinlichen Gerichte! ihr habt es also mit den drei höchsten Gütern des Menschen zu thun.

Das Leben zweener steht in gleichem Werthe. Wer getödtet hat, soll wieder sterben. Und Verlust der Freiheit und Ehrlosigkeit gelten mit Recht bei dem höhern Stande für ein Aequivalent des Lebens.

Aber er soll nicht unschuldig sterben. — Er soll nicht sterben, wenn er nicht getödtet, sondern nur verwundet hat —.

Wenn denn der gerichtliche Arzt derjenige ist, welcher die Gerichte unterrichtet, ob der

Verhaftete, der allen Anschein eines Todschlägers hat, wirklich tödtete, ob der ihm schuldgegebene Todschlag wirklich von ihm vollbracht ist, wirklich vollbracht werden konnte; so werden folgende Vorschläge, als die Summen der bisherigen Angaben, nach ihrer Absicht keiner Misdeutung fähig, und nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, einer Beherzigung nicht unwürdig seyn.

Diese Vorschläge sind vierfach.

Der erste. Die Leser erinnern sich, was, im fünften Abschnitte, wir für Foderungen an den gerichtlichen Arzt richteten, denen er genügen muß, wenn sein Zeugniß glaubwürdig seyn soll. Diese Foderungen waren von doppelter Art; sie betrafen gewisse Prüfungen über seine Fähigkeit, uud eine eidliche Verpflichtung zur Gewährleistung seiner Redlichkeit. Es kann durchaus nicht löblich, durchaus nicht zulässig seyn, in diesen Foderungen etwas nachzulassen. Man hat zwar das Mittel einer neuen Vereidigung auf jeden einzelnen Fall vorgeschützt, wenn man den Physikus zurücksetzte, und einen jeden andern approbirten Arzt berief. Allein denn ist doch nur die Foderung einseitig erfüllt. Ich überlasse es aber einem jeden, unpartheisch zu beurtheilen, ob die Wichtigkeit

der Obduktion, deren Resultat zur Norm des Halserkänntnisses dienen kann, nicht, wenn auch nur als Vorsicht, nöthig macht: einem Mann, der in einem öffentlichen Königl. Amte stehet, und zu diesem Amte zwiefach verpflichtet ist, dieselbe eher zu übertragen, als einem gewöhnlichen Arzte, der allenfalls (da die menschliche Natur einmal verderbt ist), vielleicht eher Menschlichkeiten begehet, da er nichts zu verlieren hat, wenn er ein partheiisches Zeugnis ablegt. So lange ausserdem eine jede Wissenschaft, eine eigene Fertigkeit ist, und folglich auch die gerichtlichen Medizinalgeschäfte eine praktische Kenntnis erfodern, wird ein Physikus auch ungeprüft, und um so mehr sie nun verlangen können, da er wirklich aufs neue geprüft worden ist. Der Verfasser dieser Schrift stehet in keinem öffentlichen Physikat, es ist nichts weniger als Eigennutz, welcher ihn beweget, so eifrig für die Physikos zu sprechen. — Da ferner das Königl. Ober-Kollegium medikum seit einiger Zeit auch andere gerichtliche Aerzte prüft und in Pflicht nimmt, welche noch zu keinem Physikat berufen sind, so würde es sehr vortheilhaft für eine Provinz seyn, wenn in Abwesenheit, oder gültigen Verhinderungen des Physikus, die Requisition an einen gericht-

lichen Arzt, der doch in jeder Provinz seyn wird, gelangte, und dabei die Einrichtung getroffen würde; daß, im Fall der Schuldige Vermögen hat, der gerichtliche Arzt, wie gewöhnlich, alle festgesetzte Kosten aus demselben erhielt, oder auch die Obrigkeit sie ganz tragen müste; aber auch dann, wenn es einen armen Königl. Amts-Unterthan betrift (wo der Physikus, welcher in Königl. Gehalt stehet, die bestimmten Diäten zu 1 Rthlr. erhält) der gerichtliche Arzt, welcher ohne Besoldung ist, dennoch von der Kreis-Aemter- oder Städte-Kasse die in der Medizinalordnung bestimmte Gebühren ohne Abzug erhielte. — Da keine ausdrückliche Verordnung wegen ausschliessender Requisition der Physikorum vorhanden ist: so würde dieserhalb ein Zirkular an sämmtliche Landesobergerichte nöthig seyn.

Der zweite. Im vierten Abschnitte wurde dargethan, daß es nöthig sei, den Thäter selbst, in Absicht seiner Fähigkeit zum Verbrechen, in genaue Erwägung zu nehmen. Ich würde also antragen, den Gemüths- und körperlichen Zustand der Inquisiten in Halssachen jedesmal durch Aerzte untersuchen, und zwar nach drei Perioden solcher forschen zu lassen: vor, während und nach der That. Auch sollte, wie es mir scheint, einer

Kindermörderinn die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur aus Gründen, welche ein Arzt durch eine oder mehr Unterredungen mit derselben erhalten würde, mehrentheils das Leben nicht kosten.

Der dritte. Bei aller Glaubwürdigkeit, auf welche ein geprüfter und verpflichteter Physikus so gegründete Ansprüche macht, ist er nicht ein Mensch? kann er nicht irren, nicht eine wirklich bemerkte Erscheinung unrecht erklärt, eine andere übersehen haben? — und wer kann ihn des begangenen Fehlers zeihen? sicher nicht die Gerichte, welche der Zuflucht zu seiner Kunst nicht bedürften, wenn sie diese Kenntniß hätten. Sogar die Aerzte sind sehr getheilter Meinung. Die Unterscheidung der Tödlichkeiten ist noch häufig schwankend. Und soll ich es sagen? nicht ein jeder Physikus ist ja ohnehin der Mann, der er, der Wichtigkeit seines Amtes nach, seyn sollte. Dennoch ist sein Ausspruch über Leben und Tod entscheidend. Er erkläre nur, zutraulich auf das Gewicht der Kunst, ohne Umstände, dreist und bestimmt, eine zugefügte Verletzung sei durchaus tödtlich — und der Inquisit wird ein Opfer seiner unbestimmten Bestimmtheit, er muß auf den Ausspruch Eines Mannes das Leben, welches doch

jedem so wehrt ist, mit dem Tode verwechseln. Er erkläre eine andere mit eben der Larve der Gewisheit für zufällig tödlich, und es kann sich treffen, daß ein Todschläger der verdienten Strafe entrinnt, und das Leben des Getödteten einem leichten Verhafte seines Mörders gleichgesetzt wird.

Es würde daher eine sehr löbliche Einrichtung seyn, wenn durchaus alle Leichenzeugnisse, wo der Thäter zur Spezial-Untersuchung reif wäre, an das Königl. Ober-Kollegium medikum, zur fernern Abfassung eines Gutachtens eingesandt würden. Es ist zwar wahr, daß dieses in zweifelhaften Fällen öfters geschehe, aber ich spreche von allen Halsuntersuchungen, weil ich so häufig ein Zeuge war, daß die peinlichen Gerichte, wenn man in die Geschicklichkeit des Arztes kein Mistrauen setzte, und sein Zeugnis bestimmt abgefaßt war, grade zu dasselbe zum Grunde legten, und darnach den Inquisiten das Leben aberkannten.

Wenn es aber der Wille unsers großen Königs ist, in Kriminalprozessen alle mögliche Sorgfalt anzuwenden; wenn er den Inquisiten mehrere Instanzen erlaubt, und dennoch, ehe er das Urtheil bestätigt, ein ferneres Gutachten des Kriminal-Senats erfordert; so ist es

der Analogie und natürlichen Billigkeit gemäß, auch eine Medizinalinstanz vorzuschlagen, welche aber in den angezeigten Fällen ohne Ausnahme, vom Vertheidiger wenigstens, ergriffen werden müste, wo die Gerichte sie nicht selbst veranlassen.

Auf solche Weise würden meines Erachtens die häufigen und unnützen Streitigkeiten über die Tödlichkeit wegfallen. Der Bericht des Arztes wäre nur ein geltendes Verzeichnis derer von ihm vorschriftsmässig aufgeschriebenen Zeichen. Man könnte ihm erlauben, sein Gutachten beizufügen. Aber man müste, wie gesagt, nicht dabei bestehn bleiben, sondern ein Kollegium befragen, welches bestimmt und jedesmal aus erfahrnen und geschickten Aerzten besteht, und dessen einmüthiger Ausspruch nicht nur mehr Glauben verdient, als die Einseitige Aussage eines Einzelnen Arztes, sondern sogar für ein Gesetz gelten kann.

Der vierte. Schon der höchstseelige König, dessen Kriminalverfügung von so ausserordentlich viel Behutsamkeit und Scharfsinn zeuget, drang darauf, daß sich der Kriminalsenat, und die damahlige Gesellschaft der Wissenschaften gemeinschaftlich bemühen sollte, durch Vorschläge den verhaßten Streitigkeiten

über die Tödlichkeit der Wunden ein Ende zu machen. In der That ist es sonderbar und auffallend, daß einige Verletzungen, welche nach den mehresten Stimmen für durchaus tödlich gelten, nach einzelnen Erfahrungen geheilt, und also sicher nicht tödlich gewesen sind. Es könnte daher scheinen, daß diejenigen, welche auf die Stimmung der Aerzte das Leben verlohren haben, für getödtet anzusehen seyn, wenn nicht zu Abfassung des Todesurtheils auch für sich tödliche Wunden, die immerhin unter Umständen geheilt seyn mögen, hinreichend wären. Es scheint aber wirklich, als wenn wir nach gerade so viel wahre Fortschritte in der Kunst gewonnen hätten, daß wir einen großen Theil von Zufällen, die wir bisher für unheilbar ihrer Natur nach gehalten, nur als solche anzusehen haben, welche uns, welche den mehresten zu heilen zu schwer sind, und also im Grunde ein jeder Kranke, welcher uns starb, nicht mehr sterben mußte, sondern von uns nicht erhalten werden konnte. — Was soll aber hier entscheiden? allerdings, dächte ich, nicht die Mehrheit, sondern die Einmüthigkeit der Stimmen.

Es wird daher ein medizinisches Gesetzbuch nothwendig gemacht, welches einem jeden

Arzte, der gerichtliche Geschäfte übernimmt, wo nicht zur Norm, doch zum Leitfaden dienen müßte.

Es sei fern von mir, damit die freiste aller Künste in Sklaverei zu setzen. Nichts weniger. Wir danken es den Genies unserer Zeiten nie genugsam, daß sie uns von dem Despotismus des Hippokratischen Ansehens befreit haben.

Ein solches Buch aber, wie ich es wünsche, ist nicht nur meines Erachtens von ausgebreitetem Nutzen, sondern es ist möglich.

Man müßte sich erst ein System bilden, in diesem System die gewöhnlichen und unbekannten Todesarten ausführlich behandeln, die beständigen und zufälligen Erscheinungen angeben, die einzelnen Theile des Körpers nach ihrer mannigfaltigen Tödlichkeit durchgehen, und alles dieses mit den Erfahrungen der Aerzte, Wundärzte und medizinischgerichtlichen Schriftsteller belegen. Kein Handbuch der Legalmedizin leistet dieses, und alle die andern Sammlungen von gerichtlichen Fällen und Leichenzeugnissen, sind, wie Justinians Gesetzbuch und das Chaos des Ovids

— rudis indigestaque moles. —

Es ist nicht möglich, daß Ein Mann alle die Schriften, welche dazu gehören würden, besitze, und wenn er sie besässe, daß er sie benutzen könne: so verworren ist alles unter einander gemischt — Für jetzt hievon nicht mehr.

Schließlich würde man die bekannte neuntägige Frist dadurch nicht aufheben dürfen. So lange die Aerzte den menschlichen Leib nicht unsterblich machen, sondern nur das Leben überhaupt verlängern und fristen können, so lange ist diese Einschränkung, der Natur der Dinge gemäß. Soll derjenige sterben, welcher mir überhaupt das Leben verkürzt, so muß ein jeder sterben, der mir muthwillig Gelegenheit zum Krankwerden giebt; so muß der auch sterben, welcher mich in ein hitziges Fieber, und im Fieber zu Tode ärgert. Ich sehe es also für überaus billig an, daß man diese Frist nicht dem Willkühr der Menschen überlassen, sondern gesetzlich bestimmt hat, in welcher eine, übrigens an sich tödliche, Verwundung auch für tödlich gehalten, und als solche bestraft werden soll. — Für einige Rechtsgelehrte erinnere ich hiebei, daß sie das Gesetz: „jede Wunde, woran ein „Verwundeter innerhalb neun Tagen stirbt, sei „absolute lethal", also erklären müssen: daß

eine Wunde in Gerichten so lange dafür in dubio anzunehmen sei, bis die Aerzte darüber Auskunft gegeben haben; und daß dieser Zweifel sofort wegfalle, als der Medizinalbericht da ist. Das Gesetz betrift also blos die Verfügungen, wodurch sie zur Gewisheit zu kommen suchen müssen, aber nicht ein voreiliges Erkenntnis.

Schluß.

Die Leser, welche eine Schrift lesen, können sich vorstellen, mit dem Verfasser derselben Einen Weg gegangen zu seyn, und unser Weg wäre denn hier zu Ende. Da blos ich in unserer Gesellschaft das Wort führte, so konnte ich die Gesinnungen der Leser nicht errathen. Sie werden aber die meinige kennen, wenigstens liegt es nicht an mir, falls sie sie nicht kennen. Haben sie sich bei unserer Unterredung überzeugt, daß die ganze Absicht, warum ich sie anstellte diese war: „einen so wichtigen „Theil der Rechte, auf unserer, der Aerzte, Seite „von manchen Mängeln zu entledigen, und zu „dem Ende, ohne Neuerung, bei unserer so oft „mit Unrecht bezweifelten, und eben so oft mit „Unrecht zugestandenen Glaubwürdigkeit den „Anfang zu machen"; so haben sie mich verstanden, und ich meinen Endzweck erreicht. Und das ist zu unsern Zeiten schon viel, — weil, wie Göthe will, nicht leicht ein Mensch den andern versteht.

Ende.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über die Glaubwürdigkeit der Medizinalberichte in peinlichen Rechtshändeln

Berlin 1780

Crim. 94#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394301-7
VD18 14469901-001